universität innsbruck

Haftungsfragen im Klettergarten

Schadenersatz für Bohrhakenausbrüche und Steinschlag beim Klettern im Rechtsvergleich mit Deutschland, Italien und den USA

Magdalena MAIER, 11915006

Innsbruck, August 2023

Diplomarbeit

eingereicht an der Universität Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät, zur Erlangung des akademischen Grades

Magistra der Rechtswissenschaften

Diplomstudium Rechtswissenschaften

Betreuer:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Ganner
Institut für Zivilrecht

A. Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Innsbruck, am 18.8.2023

B. Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Diplomarbeit nicht bei jedem einzelnen Begriff die männliche und die weibliche Form hintereinander angeführt. Stattdessen wird abgewechselt, sodass auf ca die Hälfte der vorkommenden Begriffe das generische Maskulinum angewendet wird, auf die andere Hälfte das generische Femininum. Dabei wurden der Einfachheit halber vorrangig die Wörter des Gesetzes in der dort niedergeschriebenen männlichen Form übernommen, während bei gesetzesfremden Bezeichnungen die weibliche Schreibweise gewählt wurde. Selbstverständlich sollen alle verwendeten Begriffe geschlechtsunabhängig verstanden werden.

C. Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AC	Appeal Cases
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
AIPIA	Associazione Italiana Preparatori Itinerari d'Arrampicata
Art	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
Cal.	California Reports
Cal.Rptr.	West’s California Reporter
Cal.App.	California Appellate Reports
Cc	Codice civile
CCC	California Civil Code
CGC	California Government Code
dh	das heißt
dpa	deutsche Presse-Agentur
e.K.	eingetragener Kaufmann
e.V.	eingetragener Verein
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
evtl	eventuell
f	folgende

ff	fortfolgende
FN	Fußnote
ForstG	Forstgesetz
FS	Festschrift
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
ieS	im engeren Sinne
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinne
LG	Landgericht
LGBl	Landesgesetzblatt
m²	Quadratmeter
mE	meines Erachtens
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RFG	Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RS	Rechtssatz
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
S	Satz
sa	siehe auch
stRsp	stehende Rechtsprechung
ua	unter anderem
UIAA	Union Internationale des Associations d'Alpinisme
USA	United States of America
UV	ultraviolett

v	versus
vgl	vergleiche
wörtl	wörtlich
Z	Ziffer
Zak	Zivilrecht aktuell
zB	zum Beispiel
ZR	Zivilrecht
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

D. Inhaltsverzeichnis

A. Eidesstattliche Erklärung I

B. Gender-Hinweis II

C. Abkürzungsverzeichnis III

D. Inhaltsverzeichnis VI

1. Einleitung 1

2. Begriffsbestimmungen 4

3. Vertragliche Haftung im Klettergarten 9

3.1. Vorteile der Vertragshaftung für den Geschädigten 9

3.1.1. Die Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a ABGB 9

3.1.2. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB 10

3.1.3. Der Ersatz von bloßen Vermögensschäden 11

3.2. Vertragsverhältnisse im Klettersport 11

3.2.1. Entgeltentrichtung für den Klettergartenbesuch 12

3.2.2. Hüttenübernachtungen und geführte Touren 14

3.2.3. Parkgebühren bei Klettergärten 16

3.2.4. Vereinszugehörigkeit als Basis für vertraglichen Schadenersatz 17

4. Deliktische Haftung im Klettergarten 19

4.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten 20

4.1.1. Ingerenzprinzip 20

4.1.2. Verkehrssicherungspflichten ieS 21

4.1.3. Verkehrssicherungspflichten im Klettersport 21

4.2. Die Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB 24

4.2.1. Tatbestandsmerkmale des § 1319a ABGB 25
4.2.2. Der Klettergarten als Weg 29
4.2.3. Exkurs: Klettersteig 39
4.2.4. Zustiege 40
4.2.5. Wege unterhalb von Klettergärten 42
4.2.6. Mangelhafter Wegzustand im Klettergarten 43
4.2.7. Zwischenfazit 45
4.3. Die Bauwerkehaftung gem § 1319 ABGB 46
4.3.1. Haftungsvoraussetzungen 47
4.3.2. Beweislast 50
4.3.3. Abgrenzung zu § 1319a ABGB 51
4.3.4. Anwendung im Klettersport 51
5. Die Rolle des Kletternden 58
5.1. Verantwortung für Schäden anderer 58
5.2. Verantwortung für eigene Schäden 59
6. Rechtsvergleich 61
6.1. Deutschland 61
6.1.1. Vertraglicher Schadensersatz 62
6.1.2. Verkehrssicherungspflichten 64
6.1.3. Haftung des Grundstücksbesitzers 69
6.2. Italien 70
6.2.1. Haftung des Vertragspartners 70
6.2.2. Haftung der Erschließerin 72
6.2.3. Haftung des Grundeigentümers 74
6.3. USA am Beispiel Kalifornien 76

6.3.1. Tort law 78

6.3.2. Verletzung der Sorgfaltspflichten 79

6.3.3. Haftung des Grundeigentümers 82

7. Fazit 87

8. Judikaturverzeichnis 91

8.1. Rechtssätze 91

8.2. OGH-Entscheidungen 91

9. Literaturverzeichnis 94

9.1. Onlinequellen 94

9.2. Textquellen 99

1. Einleitung

„Die größte Kunst beim Bergsteigen ist, dass man dabei auch alt wird.“[1]

Dieses Zitat *Hans Schwandas* kennt wohl jeder, der regelmäßig in den Bergen unterwegs ist. Der österreichische Bergsteiger und Unternehmer nimmt damit Bezug auf den Risikoaspekt des Bergsports, der seit Jahrzehnten Kopfschütteln in der breiten Masse der Bevölkerung hervorruft.[2] Immer dann, wenn Berichte von waghalsigen Erstbegehungen und Bilder von gefährlichen Klettereien über Fernsehbildschirme flackern, fragt sich wohl so mancher, was einen Menschen in die luftige Höhe zwischen Felswänden und Gipfeln treibt. Spätestens, wenn von Unfällen und aufwendigen Rettungsaktionen erzählt wird, schlägt leichte Bewunderung in völliges Unverständnis um. Warum sollte sich irgendjemand einem solchen Risiko aussetzen?

Diese Sichtweise galt viele Jahre lang für alle Spielarten des Alpinismus. Seit einigen Jahren kommt es jedoch zu einer Neuausrichtung im Bergsport. Aktivitäten wie Skitourengehen oder Klettern entwickeln sich immer mehr zum Sport für die Allgemeinheit und auch wenn Letzteres früher vielleicht noch als Extremsport bezeichnet wurde,[3] passieren bei den meisten Ausübungsarten des Klettersports heute weniger Unfälle als beispielsweise beim Fußballspielen.[4] Wie massentauglich ehemalige Risikosportarten geworden sind, zeigt sich auch an der Tatsache, dass Skitourengehen ab 2026 eine olympische Sportart ist[5] und Klettern bereits 2021 in Tokyo sein olympisches Debüt gefeiert hat.[6]

Klettern ist also heute Breitensport. In Österreich gibt es weit über 100 Kletterhallen und unzählige Klettergärten an natürlichen Felsen in jedem Bundesland. Sogar im Burgenland

[1] *Lukan*, Ein Stück vom Himmel (2013) 27.

[2] *Fastl*, Schwanda, Johann (Hans), https://www.musiklexikon.ac.at/ml/musik_S/Schwanda_Johann.xml (abgefragt am 20.7.2023).

[3] *Steinle*, Extremsport: Klettern am Limit, https://www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/extremsport-klettern-am-limit-11563264.html (abgefragt am 20.7.2023).

[4] *Krenn*, Extremsport und Risikosport, https://www.gesundheit.gv.at/leben/bewegung/gesunde-bewegung/extremsport-risikosport.html (abgefragt am 20.7.2023).

[5] *International Olympic Committee*, Ski Mountaineering, https://olympics.com/en/sports/ski-mountaineering/ (abgefragt am 20.7.2023).

[6] *International Olympic Committee*, Sport Climbing, https://olympics.com/en/sports/sport-climbing/ (abgefragt am 20.7.2023).

existieren trotz der wenigen Erhebungen Klettergebiete und stetig werden neue Routen entdeckt, mit Bohrhaken abgesichert und zu einem Klettergarten entwickelt.[7] Die modernen Bohrhaken, die – richtig gesetzt – jeden Sturz eines Kletternden halten und sich erst seit den 80er-Jahren verbreitet haben,[8] leisten dazu einen wichtigen Beitrag: Seit es Sicherungspunkte gibt, auf die man sich verlassen kann, entdecken stetig mehr Menschen das Klettern für sich.

Was einst also bloß für Adrenalinjunkies attraktiv war, wird heute von Touristen wie Einheimischen in großer Zahl in der Freizeit betrieben und so findet Klettern nicht nur den Weg zu den Olympischen Spielen, sondern auch auf Werbeplakate und in Tourismusstrategien.[9] Was geblieben ist, ist die Höhe, die man beim Klettern erreicht, die (oftmals) alpine Umgebung und das Risiko, das daraus resultiert. Fragwürdige Haken und Steinschlag gehörten lange zum Klettersport dazu – inzwischen sucht man nach Verantwortlichen für Fehler bei der Erschließung und für mangelnde Instandhaltung.[10]

Aber wer ist es, der für die Kletterrouten die Verantwortung trägt? Ist es der Grundeigentümer? Der Erschließende? Der Klettergartenbetreiber? Informationen zur Thematik sind spärlich und die Furcht vor Haftung ist eines der Argumente für Grundeigentümer, die Entwicklung von Klettergebieten auf ihrem Land zu untersagen. Und auch für die Kletternden ist es relevant zu wissen, wie die Rechtslage ist, sollten sie einmal aufgrund eines mangelhaft gewarteten Klettergartens zu Schaden kommen. Während in dem Zusammenhang selbstverständlich auch Unfälle interessant wären, die auf menschlichem Versagen bei der Partnersicherung basieren, muss für diese Fallkonstellationen auf andere Publikationen verwiesen werden, da sie sich grundsätzlich von den hier besprochenen unterscheiden.[11] ZB wird der „Führer aus Gefälligkeit“

[7] *Österreichischer Alpenverein*, Kletterhallenfinder & Klettergebiete, https://www.alpenverein.at/portal/wGlobal/content/finder/kletteranlagen.php (abgefragt am 20.7.2023).

[8] *Hummel/Hellberg/Semmel*, Bohrhaken im Überblick, in *Deutscher Alpenverein e.V.* (Hrsg), Bohrhaken (2022) 4 (7).

[9] *Tirol Info*, Klettern in Tirol, https://www.tirol.at/reisefuehrer/sport/klettern (abgefragt am 12.4.2023); *Land Tirol*, Sportklettern, https://www.tirol.gv.at/umwelt/wald/foerderung/erholung-und-erlebnis/foerdermassnahmen/klettern/sportklettern/ (abgefragt am 12.4.2023); *Phyrn-Priel*, Klettern & Klettersteigen in Phyrn-Priel, https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at/aktivitaeten/sommer/klettern.html (abgefragt am 12.4.2023).

[10] OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d; 4.8.2010, 3 Ob 128/10k.

[11] Vgl *Rainer*, Die zivilrechtliche Haftung des „Tourenführers aus Gefälligkeit“ im Rechtsvergleich mit Deutschland (2017).

regelmäßig in der Rechtswissenschaft behandelt. Im Gegensatz dazu gibt es zur hier behandelten Frage der Verantwortlichkeit für eine Kletterroute kaum Materialien.

In der vorliegenden Arbeit sollen verschiedene Haftungsgrundlagen besprochen und analysiert werden. In Verbindung mit vorhandener höchstgerichtlicher Rsp soll dargestellt werden, wie Unfälle im Klettergarten in Österreich schadenersatzrechtlich behandelt werden. Aufgrund der Ausdehnung der Alpen, und damit von Berg und Fels über die Landesgrenzen hinaus, sollen in einem daran anschließenden Rechtsvergleich Erkenntnisse über die Rechtslage in den Nachbarländern Italien und Deutschland gewonnen werden. Einblicke in einen völlig anderen Rechtskreis werden durch einen Vergleich mit den USA gewonnen.

Zu Beginn werden kletterspezifische Begriffe erläutert, anschließend erfolgt eine Darlegung potenzieller vertraglicher Schadenersatzansprüche. Den nächsten Abschnitt stellen deliktische Haftungsgrundlagen dar, die sich in Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalter- und die Bauwerkehaftung aufteilen. Den Abschluss bildet schließlich der Rechtsvergleich mit Deutschland, Italien und den USA, wobei stets auf die etwaigen Ansprüche gegen Vertragspartner, Erschließenden oder Betreiber und den Grundeigentümer eingegangen wird.

2. Begriffsbestimmungen

Sobald man sich nicht bloß oberflächlich mit einer Sportart beschäftigt, gilt es gewisse Begriffe zu klären, um die Eigenarten der Betätigung beschreiben zu können. Davon ist auch das Klettern nicht ausgenommen und aus diesem Grund werden im Folgenden wichtige „Klettervokabel“ erläutert.

– Kletterroute

Als Kletterroute, Route oder Klettertour wird ein Weg durch eine Wand oder auf einen Gipfel hinauf bezeichnet. Vom Wanderweg unterscheidet sie sich dadurch, dass zum Bewältigen der Kletterroute der Einsatz der Hände notwendig ist, um sie meistern zu können. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die meisten Routen so steil sind, dass der Kletternde viele Meter weit fällt, sollte er sich nicht festhalten, bevor er liegen bleibt. Um dies zu verhindern, sind in der Wand fixe Bohr- oder Schlaghaken[12] angebracht. Alpine Routen muss man mit mobilen Sicherungsmitteln[13] selbst absichern. Besonders schwierige Kletterrouten können auch überhängend sein. Das Ziel des Kletternden besteht immer darin, den Gipfel oder den höchsten Punkt der Route zu erreichen.[14] Eine besonders gut mit Bohrhaken abgesicherte Route heißt „Sportkletterroute“ und wenn man es schafft, diese in einem Zug von unten bis oben durchzuklettern und dabei ausschließlich den Felsen zu verwenden, so hat man eine „Rotpunkt-Begehung“ gemacht.

– Bohrhaken

Um einen Bohrhaken zu setzen, braucht man eine Bohrmaschine, die händisch oder mit Akku betrieben wird und ein künstliches Loch in den Fels bohrt. In diesem Loch wird ein Bohrhaken versenkt und mithilfe von Klebstoff oder reib- bzw formschlüssig[15] im Stein fixiert. Um den Bohrhaken sicher zu machen, ist darauf zu achten, dass der Fels rund um das Loch kompakt

[12] Siehe unten.

[13] Siehe unten.

[14] *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht² (2011) 28.

[15] Für weiterführende Informationen wird *Hummel/Hellberg/Semmel* in *Deutscher Alpenverein e.V.* empfohlen.

und ohne Hohlräume ist. Ein richtig gesetzter Bohrhaken hat eine Festigkeit von mindestens 25 Kilonewton.[16]

– Schlaghaken

Ein Schlaghaken oder Normalhaken wird mithilfe eines Hammers in natürliche Risse im Fels eingeschlagen. Er besteht aus Weich- oder Hartstahl und wird in verschiedenen Längen hergestellt, um für jedes Gestein den passenden Haken verwenden zu können. Durch seitliche Bewegung können Normalhaken nach Verwendung gelockert und wieder mitgenommen werden. Oftmals werden sie allerdings zurückgelassen, was dazu führt, dass in klassischen Routen teilweise dutzende rostende Schlaghaken an derselben Stelle stecken.[17]

– Mobile Sicherungsmittel

Mobile Sicherungsmittel zeichnen sich dadurch aus, dass sie nach Benützung ohne Rückstände aus dem Fels entfernt werden können. Es gibt Schlingen, die man um natürliche Säulen oder Bäume legt und Keile, die man in Hohlräumen versenkt und die dadurch fest sind, dass sich diese Hohlräume in Zugrichtung verengen. Friends verspreizt man in einem Zwischenraum und bei einem Sturz verklemmen sie sich noch stärker und halten den Kletternden im Normalfall. Um mobile Sicherungsmittel zu setzen, braucht es viel Wissen und Erfahrung und es ist nie ganz sicher, wie stark ein angebrachter Sicherungspunkt nun ist. Gleichzeitig braucht man aber weder Hammer noch Bohrmaschine, um mobile Sicherungsmittel anzubringen und kann auch unerschlossene Routen absichern.[18]

– Mehrseillängenroute

Eine Mehrseillängenroute bezeichnet eine Kletterroute, die zu lang ist, als dass man in einem Zug mit einem Seil bis zum Ende klettern könnte. Daher baut der oder die erste (der Vorsteigende) in regelmäßigen Abständen einen gut abgesicherten Standplatz,[19] von dem aus man den Partner (den Nachsteigenden) sichert. Sobald dieser die Seillänge ebenfalls gemeistert hat, kann

[16] *Hummel/Hellberg/Semmel* in *Deutscher Alpenverein e.V.* 5; *Rammerstorfer*, RFG 2016, 153 (157).

[17] *Rammerstorfer*, Klettersteige, Kletterrouten, und Canyoningtouren im Lichte des § 1319a ABGB, RFG 2016, 153 (157).

[18] *Mössmer/Wanner*, How To: Wie legt man mobile Sicherungen (Klemmkeile, Camalots und Co.) richtig? bergundsteigen 2021/3.

[19] Siehe unten.

man den nächsten Wandabschnitt in Angriff nehmen. Eine Plaisirroute ist eine Mehrseillängenroute, die besonders kurze Hakenabstände und hochqualitative Bohrhaken aufweist.[20]

– Klettergarten

Ein Klettergarten ist durch eine große Kletterroutenanzahl auf engem Raum gekennzeichnet. Die einzelnen Touren umfassen typischerweise nur eine Seillänge mit einer Länge von 8 bis 40 Metern, obwohl es inzwischen auch Mehrseillängenklettergärten gibt. In einem Klettergarten besteht die Absicherung aus Bohrhaken mit kurzen Abständen zwischen den Sicherungspunkten. Dadurch hält sich das Verletzungsrisiko in Grenzen und der Fokus liegt darauf, möglichst schwierige Routen in einem Zug klettern zu können und nicht darin, einen bestimmten Gipfel zu erklimmen.[21] Der Boden, wo die Wand beginnt und die Kletterrouten starten, wird „Wandfuß“ genannt.

– Top

Als Top wird das Ende einer Sportkletterroute bezeichnet. Dort befindet sich der letzte Bohrhaken und oft ein Stahlring oder ein Karabiner, die es ermöglichen, dass der Partner den Kletternden wieder auf den Boden ablassen kann, ohne einen eigenen Karabiner zurücklassen zu müssen.

– Standplatz

Was beim Sportklettern als „Top“ bezeichnet wird, ist beim Mehrseillängenklettern ein Standplatz und liegt am Ende einer Seillänge. Ein Standplatz ist vorzugsweise eine Stelle in der Wand, an der man ein wenig Platz zum Stehen hat und an dem sich mindestens zwei starke Sicherungspunkte befinden. In Plaisirkletterrouten besteht ein solcher Standplatz meist aus zwei Bohrhaken, die mit einer Stahlkette oder einem Seilstück verbunden sind. Kommt man nach dem Bewältigen der Seillänge am Standplatz an, sichert man sich zuerst selbst, um dann den Kletterpartner zu sichern, wenn er sich auch zum Standplatz begibt.[22]

[20] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 16.

[21] *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht² 28; *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 16.

[22] *Heise-Flecken/Flecken*, Felsklettern (2012) 50.

– Topo

Ein Topo ist eine Routenbeschreibung in Form einer Skizze, in der wesentliche Informationen über die Absicherung (Standplätze bzw Tops), den Routenverlauf und natürliche Felsstrukturen zur Orientierung abgebildet sind. Man kann erkennen, welches Material man zur Bewältigung der Kletterroute benötigt, wie lange die Seillängen sind und wie man zu- und absteigt.[23]

– Abseilpiste

Eine Abseilpiste ist eine mit Fixpunkten (vorzugsweise mindestens zwei Bohrhaken pro Fixpunkt) versehene Strecke, die dazu dient, eine steile Felswand bergab zu überwinden. Sie soll den Abstieg möglich machen oder vereinfachen, wenn das Gelände eine Fortbewegung zu Fuß nicht zulässt. Oft liegen Abseilpisten abseits von Kletterrouten, damit es an den Standplätzen nicht zu eng wird und das Risiko geringer ist, von fallenden Seilen oder Steinen getroffen zu werden. Abseilpisten werden üblicherweise eigens eingerichtet.[24]

– Erstbegeherin

Die Erstbegeherin (auch: Erschließerin) ist die Person, die eine Linie im Fels erfolgreich klettert, die noch niemand zuvor bewältigt hat.[25] Im Bergsport gibt es international bekannte Erstbegeher wie beispielsweise Edmund Hillary, der der erste Mensch am Mount Everest war. Auch im Klettersport bringt das Erstbegehen von Routen Prestige mit sich, was sich unter anderem darin zeigt, dass es in gewissen Kreisen üblich ist, dass die Erstbegeherin der Route einen Namen gibt und einen Vorschlag dafür abgibt, wie schwierig die Kletterei ist.[26] Oft bringen diese Erstbegeherinnen Sicherungspunkte im Fels an, um im Fall eines Sturzes ihr eigenes Verletzungsrisiko zu minimieren, die sie anschließend zurücklassen.

– Zustieg

Um einen Klettergarten zu erreichen, muss man dem Zustieg oder Zustiegsweg folgen. Während manche Klettergärten direkt neben der Straße liegen, sind die meisten Kletterfelsen

[23] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher*, Rechtliche Aspekte, in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* (Hrsg), Handbuch Klettergarten (2019) 15 (16).

[24] *Fleischmann/Pazzaglia/Dick*, Mit Plan geht's besser, DAV Panorama 2020/5.

[25] *Kaufmann*, Moderne Subjekte am Berg, in FS Wolfgang Eßbach (2004) 220.

[26] *Scharf*, Linguistische Analyse der Namen von Sportkletterrouten (2014) 15.

abgelegener und der Zustieg kann schwierig zu finden, schmal, lang oder anspruchsvoll sein. Typischerweise sind Zustiege wenig mehr als bloße Steigspuren, die nur bei bekannten Klettergärten zu einem erkennbaren Pfad werden. In eingerichteten Klettergärten[27] können Zustiege auch markiert sein.[28]

– Klettersteig

Ein Klettersteig ist durch ein Drahtseil gekennzeichnet, das die ganze Wand durchzieht und so die Strecke des Klettersteiges vorgibt. Unterbrechungen dieses Seils gibt es nur in solchem Gelände, in dem keine Absturzgefahr besteht. Um gewisse Passagen zu entschärfen, werden oftmals Leitern, Metallstifte oder Trittbügel im Stein versenkt und so auch für ungeübte Bergsteigerinnen möglich gemacht. Statt mit Seil und Bohrhaken sichert man sich mit einem sogenannten „Klettersteigset“, wofür man keinen Partner benötigt. Die primäre Zielgruppe von Klettersteigen sind aufgrund der künstlichen Hilfsmittel und der einfachen Sicherungsmöglichkeit nicht Kletternde, sondern eher abenteuerlustige Bergwanderer.[29]

– Bouldern

Ein Boulder ist eine besonders kurze Kletterroute, bei der man nie über Absprunghöhe hinausklettert. Um sich hier abzusichern, nutzt man nicht Haken, Gurt und Seil, sondern Bouldermatten, die den Sturz dämpfen. Durch die Kürze der Boulder kann man den Fokus auf Maximalkraft und Technik legen.[30] In urbanem Gebiet werden manchmal auf Spielplätzen oder anderen Anlagen Boulderwürfel oder -blöcke aufgestellt. Dabei handelt es sich um künstliche Strukturen, an denen Klettergriffe befestigt sind und an denen gebouldert werden kann, ohne sich dafür in ein eigenes Felsbouldergebiet zu begeben.

[27] Siehe Kapitel 4.2.2.6.

[28] *Kantner/Perdacher*, Naturschutzrechtliche Aspekte, in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* (Hrsg), Handbuch Klettergarten (2019) 33 (39).

[29] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 18.

[30] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 17.

3. Vertragliche Haftung im Klettergarten

Ein Vertragsverhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem hat im Schadenersatzrecht Auswirkungen auf die Haftung. § 1295 Abs 1 ABGB nennt die beiden Haftungsfälle ex contractu und ex delicto zwar direkt nebeneinander und scheint keinen Unterschied zwischen den beiden Fällen zu machen. Wer einen Schaden zufügt, der muss diesen auch ersetzen – so der Grundsatz des § 1295 ABGB. Doch nur einige wenige §§ weiter differenziert das Gesetz sehr wohl zwischen vertraglichem und deliktischem Schadenersatz. Sei es die Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a ABGB, die nur dem Vertragspartner zugutekommt, die Pflicht des Vertragspartners, auch bloße Vermögensschäden zu ersetzen, oder die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB. Vertragliche Haftung hat für den Geschädigten wesentlich günstigere Folgen als deliktische.[31]

3.1. Vorteile der Vertragshaftung für den Geschädigten

3.1.1. Die Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a ABGB

Wenn der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Schuld einen Gehilfen einsetzt, so haftet der Geschäftsherr für die Handlungen dieses Gehilfen wie für seine eigenen. Dies liegt daran, dass der Vertragspartner keine Vorteile daraus ziehen soll, wenn er die geschuldete Verpflichtung nicht selbst erfüllt. Im Gegensatz dazu steht die Besorgungsgehilfenhaftung des § 1315 ABGB, wenn kein Vertragsverhältnis vorliegt. Dabei muss der Geschäftsherr nur dann für die Handlungen seines Gehilfen einstehen, wenn er um dessen Gefährlichkeit wusste, oder dieser untüchtig ist.[32]

[31] *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] (2015) Rz 1343 f.

[32] *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] Rz 1529 ff; *Fiala*, Vertragshaftung (Stand 23.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

3.1.2. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB

Um seinen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen, hat der Geschädigte den Schaden, den er erlitten hat, und den Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem eingetretenen Schaden zu beweisen. Auch für das Verschulden des Schädigers trägt der Geschädigte grundsätzlich die Beweislast. Doch das Gesetz normiert dazu verschiedene Ausnahmen, bei denen das Verschulden vermutet wird und der Schädiger dessen Nichtvorliegen beweisen muss. Das geschieht in Konstellationen, in denen der Geschädigte im Vergleich zum Schädiger schutzwürdiger ist. § 1298 ABGB legt eine solche Beweislastumkehr für den schädigenden Partner eines Schuld- und insbesondere eines Vertragsverhältnisses fest – er hat einen Entlastungsbeweis zu erbringen, um der Haftung zu entgehen. Diese Vermutung gilt allerdings nur für leichte Fahrlässigkeit. Behauptet der Geschädigte also, dass grobes Verschulden vorläge, trägt er dafür weiterhin die Beweislast. Anders verhält es sich nur dann, wenn die Haftung vertraglich auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt wurde. In so einem Fall wird grobe Fahrlässigkeit vermutet und dem Schädiger obliegt der Beweis, dass diese nicht vorliegt.[33]

Ob sich die Bestimmung des § 1298 ABGB auch auf die Rechtswidrigkeit erstreckt, ist umstritten, aber zu bejahen.[34] Ebenso ist unklar, auf welche Pflichten eines Schuldverhältnisses § 1298 ABGB anwendbar ist. Bezieht sich die Beweislastumkehr nur auf verletzte Haupt- und Nebenleistungspflichten oder auch auf Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten?[35] Die stRsp[36] und überwiegende Teile der Lehre[37] bejahen Letzteres. Manche Stimmen betrachten die Reichweite des § 1298 ABGB jedoch eingeschränkt. Sie differenzieren zwischen Erfolgs- und Sorgfaltsverbindlichkeiten, da eine Anwendung auf bloße Sorgfaltspflichten mit deren Wesen im Widerspruch stehe. Im Ergebnis würde § 1298 ABGB nur bei Erfolgsverbindlichkeiten gelten.

[33] *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] Rz 1423; *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.03] § 1298 (Stand 1.1.2018, rdb.at) Rz 21; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1298 (Stand 1.1.2007, rdb.at) Rz 1; *Fiala*, Vertragshaftung.

[34] *Karner* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB[6] § 1298 (2020) Rz 2.

[35] *Karner* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB[6] § 1298 Rz 3.

[36] RIS-Justiz RS0023498; OGH 18.11.2022, 6 Ob 10/22x; 10.7.2001, 10 Ob 38/00m.

[37] *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] Rz 1424.

Dh, dass zB bei Dienstverträgen keine Beweislastumkehr zum Tragen kommt – der Arbeitnehmer hat seine Schuld durch das bloße Setzen der Arbeitshandlung bereits erfüllt.[38]

3.1.3. Der Ersatz von bloßen Vermögensschäden

Liegt ein Vertragsverhältnis vor, wird reines Vermögen geschützt. Haftet der Schädiger deliktisch, ist das nicht der Fall. Bloße Vermögensschäden sind solche, die entstehen, wenn kein absolut geschütztes Gut verletzt wird. Diese Einschränkung beruht im deliktischen Bereich auf dem Gedanken, dass sonst die Haftung unmögliche Ausmaße annehmen würde. Es gibt aber besondere Umstände, in denen auch die deliktische Haftung bloße Vermögensschäden ausgleicht. Die Verletzung von vertraglichen (aber auch vorvertraglichen) Pflichten bringt stets den Ersatz von bloßen Vermögensschäden mit sich. [39]

3.2. Vertragsverhältnisse im Klettersport

Die Vorteile der Vertragshaftung für den Geschädigten verändern bei Unfällen im Klettersport die Haftungsvoraussetzungen und -folgen enorm. Der Zutritt zum typischen Klettergarten in Österreich ist allerdings möglich, ohne ein Vertragsverhältnis mit dem Verantwortlichen einzugehen. Das liegt unter anderem an der Tatsache, dass Klettern an Felsen im Gegensatz zu vielen anderen Sportarten keiner künstlichen Anlage bedarf, sondern lediglich einiger weniger Sicherungspunkte im Fels. Aus historischer Sicht wurden diese Punkte meist zur Erhöhung der eigenen Sicherheit gesetzt, ohne daraus ein Geschäftsmodell entwickeln zu wollen und auch heute noch werden Klettergärten – ähnlich wie die meisten Wege – altruistisch der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Nichtsdestotrotz existieren auch Konstellationen, bei denen es zu einem vertraglichen Schadenersatzanspruch kommen kann, welche im Folgenden besprochen werden.

[38] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1298 Rz 1 ff; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] Rz 1424.

[39] *Karner* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB[6] § 1295 (2020) Rz 2.

3.2.1. Entgeltentrichtung für den Klettergartenbesuch

Es gibt nur wenige Klettergärten, für deren Besuch es erforderlich ist, Eintritt zu zahlen.[40] Dort trifft den Betreibenden allerdings die Haftung für etwaige bloße Vermögensschäden, die der Geschädigte erlitten hat. Wenn also zB ein Kletternder seinen Partner ins Krankenhaus bringt, weil dieser durch einen fehlerhaften Bohrhaken verletzt wurde und darum einen lukrativen Vertragsschluss verpasst, ist der so entstandene Schaden ein bloßer Vermögensschaden. Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses müsste der Betreibende dem Kletternden ersetzen, was ihm durch die Fahrt ins Krankenhaus entgangen ist. Bei bloß deliktischer Haftung ist das nicht der Fall. Abgesehen davon muss der Klettergartenbetreiber gem § 1313a ABGB für die Handlungen seiner Gehilfen wie für seine eigenen einstehen.[41]

Außerdem trifft ihn die Pflicht, eine sichere Kletteranlage bereitzustellen. Er muss dafür sorgen, dass Sicherungspunkte nach dem Stand der Technik installiert werden und aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Sollte es zu einem Unfall kommen, der beispielsweise auf die Mangelhaftigkeit eines Bohrhakens zurückzuführen ist, hat der Betreiber des Klettergartens gem § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihm diese Mangelhaftigkeit subjektiv nicht vorwerfbar ist. Gelingt ihm das nicht, haftet er für den entstandenen Schaden.[42] Eine vertragsgemäße Kletteranlage ist eine solche, in der gefahrloses Klettern möglich ist. Daher hat der Betreiber am Gelände des Klettergartens auch nach erstmaliger Installation regelmäßig zu kontrollieren, ob Steinschlaggefahr besteht oder Sicherungspunkte beschädigt sind. Ein gefährlicher Klettergarten stimmt nicht mit der Anlage überein, die aus dem Benützungsvertrag geschuldet wird. Der Geschädigte hat daher den Beweis zu erbringen, dass ein Schaden vorliegt und dieser aus einem gefährlichen Umstand im Klettergarten herrührt.[43] Dass der Klettergartenbetreiber diesen Umstand leicht fahrlässig verursacht oder nicht beseitigt hat, wird aufgrund von § 1298 ABGB vermutet. Nun steht dem Betreiber der Entlastungsbeweis offen, dass er sich eben nicht sorgfaltswidrig und damit fahrlässig verhalten hat, sondern normgemäß eingebohrt und

[40] Ein Beispiel ist der Klettergarten Riegersburg – dort ist ein Entgelt zu entrichten, um den Klettergarten benützen zu können. *Krevs*, Benutzerordnung Naturkletterpark Burgfelsen Riegersburg, https://www.naturbursch.at/files/naturbursch/benutzerordnung-naturkletterpark-burgfelsen-riegersburg.pdf (abgefragt am 13.4.2023).

[41] *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] Rz 1529 ff.

[42] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1298 Rz 4c.

[43] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1298 Rz 4b.

ausreichende Kontrollen durchgeführt hat, um einen sicheren Klettergarten bereitzustellen. Diese vertraglichen Nebenpflichten dürfen jedoch nicht überspannt werden – zumutbare Maßnahmen, die vor erkennbaren Gefahren schützen, reichen laut Rsp aus.[44]

Wie oft nun Kontrollen durchzuführen sind, um den zumutbaren Maßnahmen zu entsprechen, ergibt sich aus den Umständen des jeweiligen Gebiets. Bei Klettergärten, deren Benutzung kein Vertragsverhältnis zugrunde liegt[45] (sofern jemand eine Pflicht zur Kontrolle hat), verlangt die Rsp einmal jährlich eine Überprüfung.[46] Diese Frequenz resultiert aus einer Gesamtbetrachtung: Die Lage im Gebirge und die damit verbundenen alpinen Gefahren; die Zumutbarkeit von Maßnahmen, wenn es sich beim Halter um einen alpinen Verein handelt; die Tatsache, dass das Klettern aus Gefälligkeit ermöglicht wird. All diese Elemente sind bei der Abwägung zu beachten.[47]

Dem Betreiber eines Klettergartens, der den Besuch vom Eingehen eines Vertragsverhältnisses abhängig macht, können wohl höhere Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Dazu muss betrachtet werden, wo der Klettergarten liegt und ob es dort, wie im Gebirge, besondere Bedingungen gibt, die es unmöglich machen, das Gebiet zu jedem Zeitpunkt abzusichern. Es kann beispielsweise je nach Steinschlaggefahr im Areal[48] nötig sein, die Frequenz der Kontrollen zu erhöhen. Ein ebenso wichtiger Aspekt dieser Abwägung ist es, dass – vor allem bei Entgelterhebung für die Benutzung – dem Betreiber des Klettergartens mehr Mittel zur Verfügung stehen, um Überprüfungen durchzuführen, als einem alpinen Verein, der Klettergärten ohne Gegenleistung wartet. Diesem entgelterhebenden Betreiber sind dann auch regelmäßigere Überprüfungen als einmal jährlich zumutbar, da die Elemente der Interessensneutralität und der unentgeltlichen Zurverfügungstellung wegfallen. Sofern sich der Betreiber im Vertrag, der zur Benützung des Klettergartens abgeschlossen werden muss, etwaigen häufigeren Überprüfungen oder anderen Maßnahmen verschreibt, hat er diese natürlich zusätzlich zu erfüllen, um keine Hauptpflicht aus

[44] OGH 17.8.2010, 10 Ob 66/09t.

[45] Für Genaueres zu diesen Klettergärten siehe Kapitel 4.

[46] *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht² 138.

[47] OLG Linz 31.3.2010, 6 R 287/10w.

[48] Steinschlag hängt von einer Vielzahl an unterschiedlichen Faktoren ab, aber je nach Steilheit und Festigkeit des Gesteins oder abhängig von den Witterungsbedingungen in einem bestimmten Gebiet kann es häufiger Steinschlagereignisse geben als in anderen Regionen. *Luckman*, Processes, Transport, Deposition, and Landforms: Rockfall, Treatise on Geomorphology 2013, 174 (175).

dem Vertragsverhältnis zu verletzen. Dementsprechend wird in vielen Fällen die Sorgfaltsverbindlichkeit für den Betreibenden eines Klettergartens (für den man Entgelt bezahlt) höher sein als für einen alpinen Verein. Ersterer knüpft die Benützung immerhin an den Schluss eines Vertragsverhältnisses; letzterer wartet einen Klettergarten interessensneutral.

Neben Kontrollpflichten entstehen dem Klettergartenbetreiber Instandhaltungspflichten, sofern ihm im Rahmen seiner Kontrollen Schäden auffallen oder auffallen hätten müssen. Regelmäßig müssen beschädigte Bohrhakenlaschen ersetzt und abgeschliffene Karabiner oder Ringe am Top ausgetauscht werden. Falls es fix verbautes Bandmaterial gibt, so gilt es, dieses zu erneuern und dabei Witterungsverhältnisse, UV-Strahlung und Materialermüden zu beachten. In AGB könnten darüberhinausgehende Pflichten festgehalten werden, die zB normieren, dass alle 10 Jahre sämtliche Umlenker ersetzt werden. In vielen Klettergärten wird der Betreiber wohl den Vertragsschluss von einer Haftungsbeschränkung abhängig machen. Dabei könnte zB festgelegt werden, dass nur für grobe Fahrlässigkeit des Betreibers gehaftet wird. Ein solcher Haftungsausschluss ist für Personenschäden allerdings nicht zulässig und es ist nicht möglich, mithilfe einer Vertragsklausel die Haftung für jegliches Verschulden auszuschließen.[49]

3.2.2. Hüttenübernachtungen und geführte Touren

Neben der klassischen Entgeltentrichtung für den Klettergartenbesuch, der zu einer Haftung ex contractu führt, können auch Hüttennächtigungen oder die Buchung einer Bergführerin dazu führen, dass der Ausübung des Klettersports ein Vertragsverhältnis zugrunde liegt. Es gibt Hütten, die für ihren Klettergarten bekannt sind und auf denen die Hüttenwirtin die Erschließung der nahen Felsen selbst vorgenommen oder organisiert hat.[50] Bergführerinnen nutzen Klettergärten regelmäßig für ihre Gäste und richten teilweise eigene Gebiete ein, um dort Kurse

[49] *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 879 (Stand 1.11.2014, rdb.at) Rz 125.

[50] *Österreichischer Alpenverein*, Hofpürgl-Hütte, https://www.alpenverein.at/hofpuerglhuette/kletterfuehrer/index.php (abgefragt am 18.7.2023); *Ravensburger Hütte*, Klettern, https://www.ravensburgerhuette.at/aktivitaeten/klettern/ (abgefragt am 18.7.2023).

durchzuführen und einen geschützten Rahmen mit Routen zu bieten, die sich ideal für Anfängerinnen eignen.[51]

Im Fall von Hüttenwirtinnen kann der Besuch des Klettergartens unter Umständen vom Beherbergungsvertrag umfasst sein. Vor allem bei Hütten, die typischerweise und von manchen Gästen ausschließlich wegen des Kletterns ausgewählt wurden, wird der Beherbergungsvertrag mE auch die Benützung der Routen an den naheliegenden Felsen beinhalten. Bei solchen Konstellationen kommt der Hüttenwirtin die vertragliche Pflicht zu, das Klettergebiet in Stand zu halten und sie trägt im Falle eines Schadens die Beweislast, kein Verschulden am mangelhaften Zustand der Kletterrouten zu haben. Dabei ist aber zu beachten, dass nur solche Gebiete von der Hüttenwirtin gepflegt werden können, die eine enge Nahebeziehung zur Hütte aufweisen und damit klar zum betreuten Gebiet der Hüttenwirtin gehören.[52]

Bei Bergführerinnen ist die Situation ähnlich. Wenn beispielsweise ein Kletterkurs durch die Bergführerin angeboten und in einem eigens dafür eingerichteten Klettergarten durchgeführt wird, so entspringt wohl aus diesem Ausbildungsverhältnis eine Pflicht für die Bergführerin, Sicherungspunkte bereitzustellen, die regelmäßig kontrolliert werden.

In beiden Fällen kann es dazu kommen, dass die Hüttenwirtin oder Bergführerin für einen etwaigen Schadensfall aufgrund des mangelhaften Zustandes des Klettergartens haftbar gemacht wird. Der konkrete Vertragsinhalt ist selbstverständlich von Fall zu Fall unterschiedlich. Um diesen im Einzelfall beurteilen zu können, müssen neben dem Wortlaut eines etwaigen schriftlichen Vertrags auch Werbung im Internet, spezielle Angebote und Prospekte oder persönliche Zusicherungen betrachtet werden. Immerhin können auch solche Aspekte den Vertragsinhalt beeinflussen.

Die Folgen dieser Haftung wurden bereits in Kapitel 3.1 ausführlich besprochen.

[51] *Scheutz*, Klettergarten Camp Sibley, https://www.klettercamp.com/camp-sibley/ (abgefragt am 18.7.2023); *Climbing Plus*, Klettergarten Burgstall bei Pürgg, https://climbing.plus/klettern/1390-klettergarten-burgstall (abgefragt am 18.7.2023).

[52] OGH 30.6.1987, 4 Ob 526/87.

3.2.3. Parkgebühren bei Klettergärten

Eine Thematik, die in den letzten Jahren besonders häufig im Zusammenhang mit Pistenskitouren diskutiert wurde, ist die Auswirkung des Entrichtens einer Parkgebühr auf die Reichweite des Vertragsverhältnisses zwischen dem Parkenden und dem Parkplatzbetreiber. Bei Pistenskitouren geht man unter Umständen davon aus, dass das Entgelt für den Parkplatz neben der Benützung der Abstellflächen auch das Gehen auf der Piste beinhaltet. Somit treffen den Skigebietsbetreiber gegenüber der Tourengeherin Pistensicherungspflichten und nicht nur solche Pflichten, die den Parkplatz betreffen. Selbstverständlich ist hier der Wille der Vertragspartner im Einzelfall zu betrachten und es wird kaum jemals durch bloße Duldung der Tourengeherinnen und damit konkludenter Willensabgabe ein Vertrag mit dem Pistenbetreiber zustande kommen.[53]

Eine ähnliche Konstellation könnte nun auch bei Klettergärten zum Tragen kommen: Um einen Interessensausgleich zwischen Grundeigentümern und Besucherlenkung zu erreichen, wird regelmäßig ein Parkplatz gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung gestellt. So wurden im hinteren Zillertal beim Klettergebiet *Ewige Jagdgründe* Parkmöglichkeiten geschaffen und ein Konsens mit den Eigentümern gefunden. So konnte eine Sperrung der Kletterfelsen vermieden werden.[54]

Ein Vertragsverhältnis mit dem Parkplatzbetreiber, das neben dem Abstellen des Autos auch die Benutzung des Klettergartens beinhaltet, entsteht dadurch aber noch nicht. Zwar wurden die Parkmöglichkeiten vorrangig für die Kletternden geschaffen, exklusiv werden sie von diesen jedoch nicht genutzt. Außerdem muss man für die Frage, was Vertragsinhalt wurde, stets auf den objektiv erkennbaren Willen des Vertragspartners abstellen.[55] Während beim Skigebietsparkplatz hoch oben im Schnee kaum ein anderes Motiv in Frage kommt als eine Nutzung der Pisten und außerdem der Parkplatzbetreiber vielfach mit dem Skigebietsbetreiber ident ist, fungieren Parkplätze für Klettergebiete auch für andere Freizeitaktivitäten. Außerdem sind

[53] *Obermeier*, Sicherungspflichten für Pistentouren? Zak 2007, 387.

[54] *Oberhammer*, Naturparke zwischen Ansturm und Schutz, https://tirol.orf.at/stories/3121821/ (abgefragt am 14.4.2023).

[55] *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON$^{1.02}$ § 914 (Stand 1.8.2017, rdb.at) Rz 37.

Betreiber von Parkflächen und Felsen nicht automatisch ident – sofern der Felsen überhaupt einen Betreiber hat.

Die Entrichtung einer Parkgebühr bewirkt also im Normalfall keine Haftung für Unfälle im Klettergarten ex contractu. Stattdessen beschränkt sich die Entrichtung des Entgeltes auf einen Vertrag zur Benützung des Parkplatzes. Jegliche Freizeitaktivitäten, denen die Besuchenden nach Abstellen des PKWs nachgehen, haben mit dem Parkplatz nichts mehr zu tun. In Einzelfällen kann eine vertragliche Haftung unter gewissen Umständen jedoch auch bejaht werden.

3.2.4. Vereinszugehörigkeit als Basis für vertraglichen Schadenersatz

Die Verbindung zwischen alpinen Vereinen und dem Klettersport zeigt sich nicht nur dadurch, dass sie oftmals die Haltereigenschaft für Klettergärten innehaben.[56] Alpine Vereine veranstalten auch Wettkämpfe,[57] betreiben Kletterhallen[58] und bieten Kletterkurse an.[59] Daher muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die Vereinsmitgliedschaft neben ihren anderen Leistungen auch das Benutzen von Klettergärten beinhaltet, die der Verein betreut.

Nach einem Unfall mit einer ausgebrochenen Felsschuppe in Weißbach bei Lofer brachte die klagende Partei genau diese Argumentation vor, um sich auf vertraglichen Schadenersatz zu stützen. Während sich der OGH inhaltlich nicht zur Frage der Vertragshaftung äußerte,[60] verneinten die unteren Instanzen eine solche,[61] was sich auch mit der hL[62] deckt. Begründet wurde dies damit, dass der alpine Verein die Betreuung von Wegen und Klettergärten ehrenamtlich, also unentgeltlich übernimmt. Der Verein stellt der Allgemeinheit Wege und Klettergärten ohne

[56] Siehe Kapitel 4.2.2.6.

[57] *Alpenverein Klagenfurt*, Unser Wettkampfteam stellt sich vor, https://www.alpenverein.at/klagenfurt/klettern/003_wettkaempfe.php (abgefragt am 24.4.2023).

[58] *Kletterzentrum Innsbruck*, Impressum, https://www.kletterzentrum-innsbruck.at/impressum/ (abgefragt am 24.4.2023).

[59] *Alpenverein Salzburg*, Alpine Ausbildung – Klettern, https://www.alpenverein.at/salzburg/kurse-und-touren/Klettern/Klettern.php (abgefragt am 24.4.2023).

[60] OGH 4.8.2010, 3 Ob 128/10k.

[61] LG Salzburg 30.10.2009, 7 Cg 117/07b; OLG Linz 31.3.2010, 6 R 287/10w.

[62] *Pirker*, Die Wegehalterhaftung im alpinen Gelände, ZVR 1991, 193 (206); *Ermacora*, Keine Haftung des Alpenvereins für ausgebrochenen Felsbrocken, ZVR 2011, 245 (246).

wirtschaftliches Interesse zur Verfügung und es ist von den Mitgliedern auch kein gesondertes Entgelt für die Nutzung zu entrichten. Somit stellt die Wegeerhaltung keine Vereinsleistung dar – die alpinen Vereine übernehmen diese stattdessen aus „Gefälligkeit".

Auch die Anführung der Wegehaltung als Vereinszweck in den Statuten stellt keine Verpflichtung der Allgemeinheit gegenüber dar.[63] Solange sich der Verein in den Statuten nicht dezidiert dazu verpflichtet, Wege oder Klettergärten in einer bestimmten Form oder Ausstattung zur Verfügung zu stellen, erwächst den Mitgliedern darauf auch kein vertraglicher Anspruch.[64]

Als Beispiel kann man hierfür die Mustersatzung des Österreichischen Alpenvereins für seine Zweigvereine betrachten. Dort wird das Recht ihrer Mitglieder auf Benützung der Einrichtungen und Besuchen der Veranstaltungen des Vereins angeführt. Da Vereinsstatuten nach §§ 6 ff ABGB und nicht nach §§ 914 f ABGB auszulegen sind,[65] muss man sich an den objektiven Inhalt halten und sich dabei am Vereinszweck, an Gesetzestreue und den Mitgliederinteressen orientieren. Betrachtet man die Satzung des Österreichischen Alpenvereins nach diesen Grundsätzen, kann darauf geschlossen werden, dass mit „Einrichtungen und Veranstaltungen" Kletterkurse, der Besuch von Kletterhallen oder Hütten gemeint sind. Nicht umfasst wird die Benützung des Wegenetzes oder der Klettergärten, da deren Instandhaltung eine Leistung für die Allgemeinheit darstellt und unabhängig von der Mitgliedschaft ist.[66]

Im Ergebnis kann aus der Mitgliedschaft in einem alpinen Verein kein Anspruch auf vertraglichen Schadenersatz wegen mangelhafter Wege- und Klettergarteninstandhaltung entstehen.

[63] OGH 10.4.1957, 3 Ob 637/56.

[64] *Gloß*, Haftung im Berg- und Klettersport, in *König/Mitterecker* (Hrsg), Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts (2022) 391 (396).

[65] RIS-Justiz RS0008813; OGH 27.9.2022, 2 Ob 156/22p; 18.8.2020, 3 Ob 106/20i.

[66] *Gloß* in *König/Mitterecker* 397 f.

4. Deliktische Haftung im Klettergarten

In den meisten Klettergärten wird es kein Vertragsverhältnis geben, das die schadenersatzrechtliche Position des Kletternden verbessert. Dies resultiert aus der historisch üblichen Praxis, Routen aus persönlichen Motiven zu erschließen und lediglich aus altruistischen Beweggründen Beschreibungen mit anderen Kletternden zu teilen. Seit Jahrzehnten setzen Erstbegeherinnen Bohrhaken für sich selbst und belassen sie für die Allgemeinheit, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen oder die zukünftigen Kletternden vertraglich binden zu wollen. Es geht um die sportliche Herausforderung, die Sicherstellung der eigenen körperlichen Unversehrtheit und darum, die bezwungene Route mit anderen Begeisterten zu teilen.[67]

Mit dem Boom des Klettersports und der steigenden Bedeutung von Klettergärten für den Tourismus Österreichs, entstehen immer mehr Klettergärten, die beworben, geplant, saniert und finanziert werden. Die Akteure sind neben den alpinen Vereinen, deren Motive für die Förderung des Klettersports oftmals im Vereinszweck begründet sind, auch Gemeinden, Bundesländer oder Tourismusverbände.[68]

Unverändert geblieben ist der unentgeltliche und vertragsunabhängige Charakter, der dem Klettersport am Fels innewohnt. Somit stellt sich die Frage, welche Konsequenzen ein Bohrhaken- oder Felsausbruch mit Unfallfolge im Klettergarten nach sich zieht. Immerhin gibt es stets einen Eigentümer, auf dessen Grund der Klettergarten errichtet wurde. Immer öfter gibt es auch einen Halter, der die Verantwortung für die Sicherheit der Felsen auf sich nimmt. Welche haftungsrechtlichen Folgen diese Personen treffen können und inwieweit Eigenverantwortung beim Klettern jegliche Ansprüche aussticht, soll in den folgenden Kapiteln behandelt werden.

[67] *Hinteregger,* Felsklettern und Grundeigentum, ZVR 2000, 110 (115).

[68] Beispiele: *Climbers Paradise,* Impressum, https://www.climbers-paradise.com/impressum/ (abgefragt am 12.4.2023); *Tirol Info,* Klettern in Tirol, https://www.tirol.at/reisefuehrer/sport/klettern (abgefragt am 12.4.2023); *Land Tirol,* Sportklettern, https://www.tirol.gv.at/umwelt/wald/foerderung/erholung-und-erlebnis/foerdermassnahmen/klettern/sportklettern/ (abgefragt am 12.4.2023); *Phyrn-Priel,* Klettern & Klettersteigen in Phyrn-Priel, https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at/aktivitaeten/sommer/klettern.html (abgefragt am 12.4.2023).

4.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Subsidiär zur Haftung ex contractu kommt die deliktische Haftung zum Tragen. Die Kürze des § 1295 ABGB täuscht über die enorme Rechtsdogmatik hinweg, die sich dahinter verbirgt. Ein Aspekt davon sind die Verkehrssicherungspflichten, die von der Rsp entwickelt und bereits seit Langem als ungeschriebene Verhaltensregeln anerkannt werden. Bei Nichtbeachtung können diese Pflichten Haftungsfolgen nach sich ziehen. Die Verkehrssicherungspflichten schützen die Verkehrsteilnehmenden vor den Gefahren, die durch die Öffnung des Verkehrs entstehen. Derjenige, der einen Verkehr eröffnet, muss alles Zumutbare unternehmen, um Gefahrenquellen zu entschärfen oder – wenn das nicht möglich ist – davor zu warnen.[69]

Die Verkehrssicherungspflichten iwS kann man in das Ingerenzprinzip und Verkehrssicherungspflichten ieS einteilen.

4.1.1. Ingerenzprinzip

Das Ingerenzprinzip ist an denjenigen adressiert, der eine Gefahrenquelle schafft oder über eine bestehende Gefahrenquelle in seinem Bereich verfügt. Er hat dann die Verantwortung dafür zu tragen, dass niemand durch die Gefahr geschädigt wird.[70] Das Ingerenzprinzip ist auch dann anzuwenden, wenn jemand zu einer Gefahr schaffenden Handlung animiert wird. Wer zur Handlung verleitet hat, hat dann die Pflicht, den Verleiteten vor den auftretenden Gefahren zu beschützen. Dazu reicht ein bloßes gemeinsames Betreten der Gefahrenzone jedoch nicht aus – der Verleitete muss sich dem anderen anvertraut haben. Diese Konstellation führt zum im Bergsport vielbesprochenen Rechtsinstrument „Führer aus Gefälligkeit“, das im Klettersport regelmäßig Anwendung findet.[71]

[69] *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] Rz 1395; *Fiala*, Verkehrssicherungspflicht (Stand 23.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

[70] *Fiala*, Verkehrssicherungspflicht (Stand 23.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

[71] *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.03] § 1294 (Stand 1.1.2018, rdb.at) Rz 33. Wie bereits in der Einleitung besprochen, wird der Führer aus Gefälligkeit aufgrund der Andersartigkeit der Unfallkonstellationen zu denen, die die Grundlage für diese Arbeit bilden, nicht ausführlicher behandelt.

Sollte man tatsächlich eine Gefahr schaffen, ist man zur Überwachung verpflichtet. So sind zB eine Massenveranstaltung oder der Besitz einer Waffe schon Gefahrenquellen. Diese müssen mit der gebotenen Sorgfalt überwacht werden, damit niemand geschädigt wird – soweit das für den Besitzer oder Halter der Gefahrenquelle zumutbar ist und die Gefahr überhaupt erkennbar ist. Der Begriff des Halters oder Besitzers ist analog zu dem aus den §§ 1319 und 1320 ABGB zu verstehen. Es geht also darum, wer die Verfügungsgewalt über die Gefahrenquelle besitzt.[72]

4.1.2. Verkehrssicherungspflichten ieS

Wer auf Grund, über den er verfügt, Verkehr eröffnet, Handlungen setzt, die scheinbar den Verkehr eröffnen oder diesen auch nur duldet, schafft das Vertrauen, dass die Ausübung des Verkehrs sicher ist. Eine Sicherungspflicht erwächst dem Besitzer der verkehrsoffenen Anlage dann, wenn eine Gefahrenquelle für den sorgfältigen Beobachter ex ante erkennbar ist. Vor diesen Gefahren ist zu schützen oder zumindest zu warnen, sofern der Schutz unzumutbar ist.[73]

Die Reichweite der Sorgfaltspflichten darf allerdings nicht überspannt werden, weil das Element der Zumutbarkeit einen großen Stellenwert in der Lehre von den Verkehrssicherungspflichten besitzt. Es sind solche Maßnahmen zu ergreifen, welchen es gemäß der Verkehrsanschauung bedarf (sofern es eine Verkehrsanschauung gibt) und welche angemessen sind.[74] Neben dem deliktischen Aspekt der Verkehrssicherungspflichten haben diese auch Relevanz im Vertragsrecht: Ein Vertrag oder vorvertragliche Sorgfaltspflichten können genauso der Ursprung von Verkehrssicherungspflichten sein.[75]

4.1.3. Verkehrssicherungspflichten im Klettersport

Wer eine Route einbohrt und damit das Klettern an dieser Stelle der Wand aufgrund der nun existierenden Sicherungspunkte möglich macht, könnte einen Verkehr eröffnen (strittig – siehe

[72] *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON$^{1.03}$ § 1294 Rz 34 f; genauer in Kapiteln 4.2.1.1 und 4.3.1.3.

[73] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB^{3} § 1294 (Stand 1.1.2007, rdb.at) Rz 78.

[74] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB^{3} § 1294 Rz 78.

[75] *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON$^{1.03}$ § 1294 Rz 43.

dazu Kapitel 4.2.2.2) oder eine Gefahrenquelle schaffen. Das Kriterium der Schaffung einer Gefahrenquelle könnte vor allem bei Sanierungen zu Problemen führen. Man stelle sich vor, dass eine Route schon bestanden hat und bis auf ein paar wenige rostige Schlaghaken alle Materialien aus der Wand entfernt wurden. Wenn nun jemand diese Route sorgfältig und ordnungsgemäß saniert - also sichere Bohrhaken im Fels versenkt – so kann es nicht sein, dass er nach dem Ingerenzprinzip haftet. Immerhin hat er eine Gefahrenquelle beseitigt (die rostigen Haken), anstatt eine zu schaffen.[76]

Was ist aber, wenn die Saniererin nicht die gewöhnlich zu erwartende Sorgfalt anwendet? Man nehme also an, dass dieselbe Route mit den rostigen Schlaghaken nach der Sanierung gefährlicher ist als zuvor, weil zB neue Bohrhaken fehlerhaft gesetzt wurden. Damit würden die späteren Kletternden auf eine trügerische Sicherheit schließen, womit sie zuvor nicht konfrontiert worden waren. Hier man muss wohl davon ausgehen, dass die Saniererin eine Gefahrenquelle geschaffen hat.
Genauso gut könnte es den Fall geben, dass im Rahmen einer Sanierung neue Bohrhaken fehlerhaft gesetzt wurden und diese nun gefährlicher sind als die ausgetauschten alten Bohrhaken. Sie wären dann zwar in die Jahre gekommen, aber dennoch fester als die neuen – fehlerhaften – Sicherungspunkte.

Sollte es in einem der beiden Fälle zu einem Schaden kommen, wäre es in beiden Varianten, vor allem aber in letzterer, schwierig, die Kausalität der Sanierung für den Schaden zu beweisen. Sofern mit der Sanierung alle alten Bohrhaken entfernt wurden, kann wohl nicht festgestellt werden, ob der Schaden auch ohne die Handlungen der Saniererin entstanden wäre. Sollte es aber möglich sein, die Kausalität der Sanierung für den Schaden zu beweisen, weil zB nicht alle Routen saniert wurden und an anderer Stelle alte Bohrhaken vorhanden sind, könnte wohl auch eine Sanierung zu einer Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten führen. In so einem Fall wäre die Saniererin als Betreuerin und damit Halterin des Klettergartens anzusehen und die Folgen dieser Einordnung werden in Kapitel 4.2.2.6 genauer beschrieben.

Im ersten Fall, also in Sachverhalten, in denen fehlende oder offensichtlich gefährliche Sicherungspunkte im Zuge einer Sanierung durch fehlerhaft gesetzte, eine falsche Sicherheit versprechende, Bohrhaken ersetzt werden, hat mE eine Gesamtabwägung der Umstände zu erfolgen.

[76] *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht² 51.

Welchen Charakter hat die Route? Handelt es sich um eine Tour im Klettergarten, die durch die Sanierung den Anschein erweckt, Teil des abgesicherten Bereichs zu sein? Oder war es eine alpine Route, die auch nach der Sanierung aufgrund von großen Abständen zwischen den Bohrhaken zusätzliche Absicherung verlangt und Absturzgefahr birgt? Sollte der alpine Charakter der Route auch nach der Sanierung erhalten bleiben, ist mE weiterhin auf die Eigenverantwortung des Kletternden abzustellen. Die Saniererin schafft hier keine Gefahrenquelle, weil es vor und nach der Sanierung so gefährlich ist, die Route zu klettern, dass der Kletternde eigenverantwortlich jeden Bohrhaken zu kontrollieren hat. Im Falle der Sanierung einer ehemals faktisch nicht abgesicherten Route, die danach als Teil eines eingerichteten Klettergartens aufscheint, ist auf das zu verweisen, was oben zur mangelhaften Klettergartensanierung gesagt wurde. Neben einer selten erfüllbaren Beweislast wird in einzelnen Fällen wohl durch die Sanierung eine Verkehrssicherungspflicht verletzt werden. Dann ist nach den Erkenntnissen des Kapitels 4.2.2.6 vorzugehen.

Der Grundeigentümer, der die Ausübung des Klettersports auf seinem Grund duldet und keine Anhaltspunkte dafür liefert, dass er den Klettergarten betreut, muss nicht aufgrund von allgemeinen Verkehrssicherungspflichten dafür sorgen, dass das Klettern dort gefahrlos möglich ist. Dies hat der OGH bereits erkannt.[77] Aus dieser Entscheidung könnte man schließen, dass bei einer vorhandenen Betreuung des Klettergartens sehr wohl eine Haftung dieses Betreibers entstehen könnte. In so einem Fall wenden einige Stimmen der Lehre § 1319a ABGB an und einige andere ziehen eine Analogie zu § 1319a ABGB, um etwaige Haftungsfolgen zu vermeiden, die über die Wegehalterhaftung hinausgehen.

Ähnlich wie beim Grundeigentümer wird man wohl auch bei der Erstbegeherin an den fehlenden Anhaltspunkten für die Betreuung des Klettergartens ansetzen können, um eine Haftung zu verneinen. Jemand, der Sicherungspunkte anbringt, um sich selbst gefahrlos eine Wand hinaufzusichern, kann mE nicht wegen Schaffung einer Gefahrenquelle belangt werden. Zu groß wiegt die Eigenverantwortung des Kletternden, der in einem Klettergarten ohne Betreiber jeden Fixpunkt zu kontrollieren hat, bevor er ihm vertraut.[78]

[77] OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d.

[78] OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d.

4.2. Die Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB

In verschiedenen Sonderbestimmungen werden im ABGB die Voraussetzungen für den Schadenersatz in der Generalklausel des § 1295 ABGB abgeändert oder die Folgen der Haftung anders gestaltet. Durch ihre Spezialität gehen sie den allgemeinen Bestimmungen vor, sofern sie inhaltliche Abweichungen mit sich bringen.[79]

Einer dieser Haftungstatbestände ist die Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB. Seit 1976 findet er sich im ABGB und privilegiert den Wegehalter, indem er bloß für grobes Verschulden haftet, nicht aber für leichte Fahrlässigkeit. Gleichzeitig dehnt er aber die Verantwortung des Wegehalters auch auf seine „Leute" aus, die den Erfüllungsgehilfen gem § 1313a ABGB ähneln, obwohl er zum Geschädigten in keinem Vertragsverhältnis steht. Ein solches würde die Wegehalterhaftung verdrängen.[80] Es handelt sich also um eine besondere Haftungsfolge bei verletzten Verkehrssicherungspflichten.[81]

Dieser geänderte Haftungsmaßstab lässt sich durch eine Interessenneutralität zwischen Wegehalter und -benutzer erklären. Wegen der unentgeltlichen Zurverfügungstellung des Weges soll der Halter erst bei grobem Verschulden und nicht schon bei leichter Fahrlässigkeit für den entstandenen Schaden verantwortlich sein. Wenn er die Wegbenutzung von einer Gegenleistung abhängig macht, ist es dem Wegehalter hingegen zuzumuten, dass er auch für leichte Fahrlässigkeit einsteht. Trotz dieser Haftungsprivilegierung soll er sich aber nicht der Verantwortung, die mit der Haltereigenschaft (ua Verfügungsmacht, siehe unten 4.2.1.1) einhergeht, entziehen können.[82]

[79] *Perner/Spitzer/Kodek,* Bürgerliches Recht[6] (2019) 349.

[80] OGH 28.4.2012, 4 Ob 211/11z.

[81] *Welser/Zöchling-Jud,* Bürgerliches Recht II[14] Rz 1576; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319a (Stand 2.1.2022, rdb.at) Rz 1.

[82] *Reischauer* in *Rummel,* ABGB[3] § 1319a (Stand 1.1.2004, rdb.at) Rz 12.

4.2.1. Tatbestandsmerkmale des § 1319a ABGB

4.2.1.1. Halter

Der Halter eines Weges übernimmt die Kosten für seine Errichtung und Erhaltung. Außerdem hat er die Verfügungsmacht über den Weg und ist in der Lage, Maßnahmen dafür zu setzen, dass er sich in einem ordentlichen Zustand befindet. Dass er mit dem Eigentümer ident ist, ist keineswegs ein Kriterium für die Haltereigenschaft, indiziert diese aber.[83]

Es ist auch möglich, Mithalter eines Weges zu sein – wenn beispielsweise eine Gemeinde einen Teil der Erhaltungskosten des eigentlichen Halters übernimmt.[84] Damit wird die Gemeinde zur Mithalterin des Weges und haftet mit den anderen Mithaltern zur ungeteilten Hand.[85]

4.2.1.2. Weg

Für den Weg selbst findet sich in § 1319a Abs 2 ABGB eine Legaldefinition. So handelt es sich um *„eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehres benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist“*. Die Auslegung des Begriffes „Weg“ soll nach dem Willen des Gesetzgebers sehr großzügig erfolgen. Die einzigen Voraussetzungen, die eine Landfläche erfüllen muss, um ein Weg zu werden, ist die Benützungsmöglichkeit durch jedermann (bzw mindestens durch einen eingeschränkten Kreis). Diesen Personen muss die Landfläche unter gleichen Bedingungen und zu einem bestimmten Verkehrszweck zum Nutzen gereichen. Dh, dass Pfade innerhalb eines Hofes oder abgezäunten Grundstückes nur in den wenigsten Fällen die Wegeeigenschaft innehaben.[86]

[83] *Reischauer* in *Rummel,* ABGB[3] § 1319a Rz 8; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319a Rz 4; OGH 21.9.1978, 6 Ob 694/78.

[84] OGH 19.10.1989, 8 Ob 610/89.

[85] OGH 13.2.1986, 8 Ob 21/85.

[86] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319a Rz 7 f; OGH 15.4.2020, 9 Ob 71/19k.

Beispiele für Wege sind alle öffentlichen Verkehrsflächen, Privatstraßen, die allgemein zugänglich sind,[87] Fußwege, Skipisten, etc. Alles, was den äußerlichen Anschein erweckt, eine Verkehrsfläche zu sein, ist als solche zu beurteilen und darf als Weg iSd § 1319a ABGB benutzt werden, sofern es nicht klare Anhaltspunkte gibt, die das Gegenteil erkennen lassen.[88] Zum Weg gehört nicht nur die Landfläche selbst, sondern auch die Bestandteile, die ihn absichern oder die dessen Existenz überhaupt erst ermöglichen. Dazu gehören Brücken, Geländer, Pflanzungen, aber auch die Halteseile oder Eisenstifte des Klettersteiges.[89]

Eine strittige Thematik bei der Anwendung des § 1319a ABGB auf Unfälle im Klettergarten ist die Frage, ob eine Kletterroute oder ein Klettergarten einen solchen Weg darstellen. Dies soll in weiterer Folge in Kapitel 4.2.2 beleuchtet werden.

4.2.1.3. Mangelhafter Zustand

Damit § 1319a ABGB greift, muss ein Schaden entstanden sein, weil sich der Weg in einem mangelhaften Zustand befand. Aufgrund der großen Spannweite an Landflächen, die einen Weg darstellen können, reicht der geforderte Zustand von glatt asphaltierten Autobahnen bis zu wilden alpinen Pfaden, die Trittsicherheit und Schwindelfreiheit erfordern. Es muss also kein einheitlicher Wegzustand garantiert werden, sondern es geht stattdessen darum, ob die Instandhaltung vernachlässigt, vermeidbare Gefahren zu beseitigen verpasst oder Sicherungseinrichtungen nicht oder ungenügend eingerichtet wurden. Je nach Verkehrsbedürfnis unterscheiden sich diese Anforderungen naturgemäß enorm und beschränken sich nicht auf das Gelände des Weges. Auch ein Schutz vor Murenabgängen, Lawinen, Absturz oder Hindernissen am Fahrbahnrand können vom Wegehalter gefordert sein.[90]

Damit diese Anforderungen nicht völlig ausufern, ist außerdem zu betrachten, welche Maßnahmen je nach Gelände, Anforderungen, jahreszeitlichen Bedingungen, aber auch objektiven persönlichen Kriterien machbar sind. Einer kleinen Gemeinde kann weniger zugemutet werden als

[87] RIS-Justiz RS0115172; OGH 22.4.2020, 5 Ob 57/20y; 15.2.2015, 7 Ob 218/16h.

[88] *Reischauer* in *Rummel,* ABGB^{3} § 1319a Rz 4.

[89] *Reischauer* in *Rummel,* ABGB^{3} § 1319a Rz 5; OGH 29.9.1987, 4 Ob 536/87.

[90] *Reischauer* in *Rummel,* ABGB^{3} § 1319a Rz 6; *Welser/Zöchling-Jud,* Bürgerliches Recht II^{14} Rz 1579; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON$^{1.07}$ § 1319a Rz 10.

dem Bund; eine Privatperson, die aus Gutmütigkeit Fußverkehr über ihr Grundstück toleriert, sieht sich wesentlich geringeren Maßnahmen zur Wegeinstandhaltung gegenüber als selbst die kleinste Gemeinde.[91]

Bei einem alpinen Weg führt diese Abwägung dazu, dass eine jährliche Kontrolle des Weges und der ihm zugehörigen Sicherungsanlagen ausreicht. Maßnahmen, die zur Instandhaltung nötig sind, können auch Warnschilder umfassen, welche allerdings nicht haftungsbefreiend wirken, sofern die Gefahrenquelle in zumutbarer Weise beseitigt werden kann.[92]

4.2.1.4. Unerlaubte Benutzung

Haftungsbefreiend wirkt es, wenn der Geschädigte den Weg unerlaubt oder entgegen seiner Widmung benutzt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Weg mangelhaft war, aber nur, solange die Unerlaubtheit oder Widmungswidrigkeit der Benutzung erkennbar waren. Sollte also jemand mit einem Fahrzeug auf einem Gehweg fahren und dabei geschädigt werden, trifft den Wegehalter keine Haftung, wenn es sich eindeutig um einen Fußweg handelt und der Schaden nicht eingetreten wäre, wäre der Geschädigte zu Fuß gegangen. Genauso verhält es sich, wenn jemand trotz Verbotszeichen oder Absperrungen einen Weg wählt und dort einen Schaden erleidet. Die Unerlaubtheit benötigt also einen Rechtswidrigkeitszusammenhang mit dem Schadenseintritt, um zur Haftungsfreiheit zu führen.[93]

Bei erkennbarer verbotener Benutzung wird auf eigene Gefahr gehandelt. Das schränkt eine deliktische Haftung abseits der Wegehalterhaftung natürlich nicht ein.[94]

[91] *Reischauer* in *Rummel,* ABGB^{3} § 1319a Rz 6; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON$^{1.07}$ § 1319a Rz 11.

[92] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON$^{1.07}$ § 1319a Rz 11, 14.

[93] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON$^{1.07}$ § 1319a Rz 21 f.

[94] *Reischauer* in *Rummel,* ABGB^{3} § 1319a Rz 9.

4.2.1.5. Leute

In vielen Fällen wird nicht der Wegehalter persönlich die Instandhaltungsmaßnahmen an der Landfläche setzen, über die er Verfügungsgewalt besitzt, sondern andere mit seinen Pflichten betrauen. In der deliktischen Haftung ist das Fehlverhalten dieser Gehilfen dem Geschäftsherrn gem § 1315 ABGB nur dann zuzurechnen, wenn diese untüchtig für die zu verrichtende Arbeit sind, oder der Geschäftsherr um ihre Gefährlichkeit weiß. Verschärfend wirkt § 1313a ABGB, wodurch bezweckt wird, dass bei Vorliegen einer Sonderverbindung jegliches Verhalten der sogenannten Gehilfen bei Erfüllung der Verbindlichkeit wie das Verhalten des Geschäftsherrn behandelt wird – ihre Handlungen werden ihm zugerechnet.[95]

Die Haftung des Wegehalters für seine Leute ist trotz der deliktischen Natur des Haftungstatbestandes mit der des § 1313a ABGB zu vergleichen. Einschränkend gegenüber der Erfüllungsgehilfenhaftung wirkt, dass das Verhalten der Leute dem Wegehalter nur dann zugerechnet werden kann, wenn er ihnen Weisungen erteilen kann – sie also Mitarbeiter, Dienstnehmer oder weisungsgebundene Unternehmer sind. Sofern die Leute nicht weisungsgebunden sind (selbständige Unternehmer), haftet der Wegehalter nur für Auswahl- und Überwachungsverschulden.[96] Der Haftungsmaßstab für die Leute ist gem § 1319a Abs 3 ABGB dem des Wegehalters selbst anzupassen. Sie haften also nur für grobes Verschulden.[97]

4.2.1.6. Grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters

Die Wegehalterhaftung schränkt die Ersatzpflicht auf jene Fälle ein, in denen der Wegehalter oder seine Leute grob fahrlässig gehandelt haben. Grobe Fahrlässigkeit definiert die Rsp als *„eine auffallende Sorglosigkeit […], bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen ist“*.[98] Ein Verstoß, der objektiv schwer wiegt, muss dem Wegehalter auch subjektiv schwer zuzurechnen sein. Es handelt sich

[95] *Huber* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319a (2020) Rz 17.

[96] *Huber* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319a Rz 17, 19.

[97] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319a Rz 23.

[98] RIS-Justiz RS0030171; OGH 16.12.2022, 8 Ob 122/22g; 23.3.1983, 3 Ob 693/82.

beim groben Verschulden des § 1319a ABGB um eine extreme Abweichung von dem, was der Sorgfalt entsprechen würde, und diese Abweichung ist subjektiv schwer vorzuwerfen. Um den Grad der Abweichung zu beurteilen, ist das Defizit zu betrachten, aber auch die Zeitspanne, die zwischen dem Entstehen der Gefahrenquelle, der Kenntnis des Wegehalters davon und dem schädigenden Ereignis liegt.[99]

4.2.1.7. Beweislastverteilung

Den Geschädigten trifft der Beweis, dass die Schädigung wegen eines mangelhaften Wegzustandes geschehen ist, ferner, dass der Beklagte die Haltereigenschaft besitzt und dass dessen Verhalten grob objektiv sorgfaltswidrig war. Dem Schädiger steht der Entlastungsbeweis offen, dass ihm sein Verhalten subjektiv nicht vorwerfbar ist. Dieser Beweis wird allerdings dadurch erschwert, dass die Instandhaltungspflicht nicht höchstpersönlich ausgestaltet ist.[100]

Man könnte sagen, dass diese „Beweislastumkehr“ Elemente mit § 1298 ABGB teilt, wo dem Schädiger bei vermutetem leichtem Verschulden der Entlastungsbeweis offensteht.[101] Bei § 1319a ABGB muss sich der Wegehalter von einer vermuteten Vorwerfbarkeit freibeweisen.

4.2.2. Der Klettergarten als Weg

Die spannende Frage bei der Beurteilung von Haftungsfragen in Klettergärten stellt sich zuallererst auf Ebene der Wegdefinition. Der OGH findet sich regelmäßig mit der komplexen Rechtsfrage konfrontiert, ob ein gegenständlicher Sachverhalt einen Weg beinhaltet oder nicht.[102] Während alpine Steige noch eindeutig als Weg zu klassifizieren sind und auch

[99] *Huber* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319a Rz 12.

[100] *Huber* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319a Rz 22.

[101] Siehe Kapitel 3.1.2.

[102] Bsp: OGH 15.3.2023, 3 Ob 22/23s; 22.4.2020, 5 Ob 57/20y; 15.4.2020, 9 Ob 71/19k.

Klettersteigen[103] diese Eigenschaft klar zugesprochen wird, bleibt die Frage strittig, wie mit Kletterrouten, -gärten und -gebieten umzugehen ist.[104]

In der Lehre gibt es dazu unterschiedliche Stimmen. *Ermacora* vertritt völlig selbstverständlich, dass ein Klettergarten ein Weg gem § 1319a ABGB sei.[105] *Malaniuk* betrachtet einzelne, mit Bohrhaken abgesicherte Kletterrouten als Weg, einen Klettergarten aber als Sportanlage.[106] *Hinteregger* hingegen verneint jegliche Wegeeigenschaft von Kletterrouten.[107] Dabei haben diese Klassifizierungen weitreichende Auswirkungen auf eine etwaige Haftung und werden aus diesem Grund nun detailliert besprochen.

Der Gesetzgeber selbst führt in den Gesetzesmaterialien zu § 1319a ABGB das Wort „Kletterwege“ als Beispiel an, um die Grenzen der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Wegehalterpflichten zu verdeutlichen.[108] Während es zwar viele Kletterrouten gibt, die die Bezeichnung „Weg“ im Namen der Route tragen,[109] sieht der OGH in diesem Begriff des Kletterweges ein Synonym für Klettersteig.[110] Auch im allgemeinen Sprachgebrauch würde niemand eine Kletterroute als „Kletterweg“ benennen.[111] Der Gesetzgeber hat 1975 bei Entstehung des § 1319a ABGB Kletterrouten vermutlich nicht bedacht, da der Klettersport damals von wenigen Individuen ausgeübt wurde. Sportklettern gab es in der Form wie heute in Österreich noch gar nicht und Bohrhaken waren so wenig verbreitet, dass es noch keine genormten Systeme gab, die als Fixpunkte verwendet hätten werden können.[112] Die Entwicklung zur Trendsportart bringt nun

[103] Sa Kapitel 4.2.3.

[104] So der OGH selbst: *„Richtig ist, dass höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu fehlt, ob und unter welchen Umständen ein Klettergarten als „Weg“ iSd § 1319a ABGB zu qualifizieren ist.“* OGH 4.8.2010, 3 Ob 128/10k.

[105] *Ermacora*, Wer haftet für Klettersteige und Klettergärten, bergundsteigen 2000/2.

[106] *Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht² (2000) 103.

[107] *Hinteregger*, Wandern, Klettern, Alpinbergsteigen, in *Hinteregger* (Hrsg), Trendsportarten und Wegefreiheit (2005) 37 (59).

[108] ErläutRV 856 BlgNR 13. GP 5.

[109] *Scharf*, Linguistische Analyse der Namen von Sportkletterrouten 37.

[110] OGH 29.9.1987, 4 Ob 536/87.

[111] *Rammerstorfer*, RFG 2016, 153 (157).

[112] *Hummel/Luxner/Semmel*, Bohrhaken-know how, in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* (Hrsg), Handbuch Klettergarten (2019) 65 (67).

Haftungsfragen mit sich, die 1975 noch keine Relevanz hatten und führen zur fehlenden Erwähnung durch den Gesetzgeber.[113]

4.2.2.1. Sportanlage

Malaniuk sieht in einem Klettergarten eine Sportanlage.[114] Diese Ansicht ist allerdings abzulehnen. Die Bewilligungs- und Wartungspflichten, sowie die weitergehenden Haftungsbestimmungen, die damit einhergehen würden, würden weitreichende Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Klettergebieten mit sich bringen. Das OLG Graz[115] merkte in einem Urteil an, dass zumindest das Kärntner Veranstaltungsgesetz[116] den Betrieb von Sportkletteranlagen nicht an eine Bewilligungspflicht für Sportplätze knüpft. Auch in Tirol sieht man Klettergärten nicht als Sportanlage an.[117]

Eine Sportstätte erfordert (je nach Landesgesetz) eine Freifläche mit einer Mindestgröße von 300 bzw 500 m², oder eine Regelgebundenheit der auszuübenden Sportart. Während Klettergärten zwar meist das Größenerfordernis erfüllen, handelt es sich dabei nicht um ein Gelände, das künstlich zum Klettern umgestaltet wurde. Der Fels wird lediglich geputzt (von Pflanzen, Erde und lockeren Steinen befreit) und abgesichert, also nicht verändert. Auch gibt es in den allermeisten Fällen keine Besucherregelung, keinen Eintritt und schon aus Gründen der typischen geografischen Begebenheiten keine klare Abgrenzung wie zB eine Umzäunung. Somit ist der Sportbetrieb in Klettergärten nicht geregelt, es gibt keine Öffnungszeiten und auch kein Regelwerk.[118] Der Klettersport verfügt außerhalb des Wettkampfkletterns in Hallen über kein

[113] *Kocholl*, Wegehalterhaftung für Kletterrouten, Klettergärten und Aufstiegsspuren – wann? ZVR 2011, 239 (241).

[114] *Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht² 113.

[115] OLG Graz 4.11.2004, 2 R 153/02m.

[116] Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 LGBl 1997/95.

[117] *Kantner/Perdacher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 33.

[118] *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht² 35.

Reglement, es gibt nur Empfehlungen von alpinen Vereinen zur Sicherheit. Somit ist ein Klettergarten keine Sportanlage.[119]

4.2.2.2. Verkehrszweck

Pirker knüpft die Wegeeigenschaft an eine „Einrichtung oder Eignung für den Verkehr"[120] und verneint das Vorliegen dieser Kriterien für eine Kletterroute. Zwar bejaht er, dass Klettern eine gewisse Form des Verkehrs darstelle, weil jedermann die Touren unter gleichen Bedingungen (bei entsprechenden Fähigkeiten) begehen könne. Er gibt jedoch zu bedenken, dass eine räumliche Mindestgestaltung fehle und kein Weg gebahnt werde, weswegen Kletterrouten über keinerlei Eignung für Verkehr verfügen würden. Auch *Hinteregger* folgt dieser Ansicht.[121]

Gloß gibt an, dass Klettern eine Art des Verkehrs darstelle und stützt sich dabei auf *Pirker*, aber auch auf höchstgerichtliche Rsp.[122] Im Urteil, auf das er Bezug nimmt, bejaht der OGH die Relevanz von Verkehrssicherungspflichten für die Lösung der Haftungsfragen in einem Kletterunfall.[123] Richtig ist in dem Zusammenhang grundsätzlich, dass Verkehrssicherungspflichten ieS die Eröffnung des Verkehrs voraussetzen.[124] *Gloß* schlussfolgert aus der Bezugnahme im Urteil auf Verkehrssicherungspflichten, dass die Rsp den Klettersport als Form des Verkehrs ansehen würde. Allerdings wird in dem Urteil nicht auf die Verkehrssicherungspflichten ieS abgestellt, sondern auf das Ingerenzprinzip, welches das Schaffen einer Gefahrenquelle voraussetzt und nicht die Verkehrseröffnung.[125]

Malaniuk bejaht den Verkehrszweck einer Kletterroute, sofern sie mit Bohrhaken abgesichert ist. Dieses Kriterium der zumindest sporadischen Absicherung mit gebohrten Fixpunkten rechtfertigt *Malaniuk* damit, dass bei ausschließlicher Verwendung von Normalhaken wegen der

[119] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 15.

[120] *Pirker*, ZVR 1991, 193 (208).

[121] *Hinteregger* in *Hinteregger* 60 FN 103.

[122] *Gloß*, Wegehalterhaftung für Kletterrouten? Zak 2009, 303.

[123] OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d.

[124] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1294 Rz 78.

[125] *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1295 ABGB (2016) Rz 44.

Tatsache, dass diese wieder entfernt werden können, keine Route, sondern bloß ein Routen*vorschlag* vorliege. Kletternde würden sich in solchen mit Normalhaken versehenen Klettertouren trotz der Haken nicht zwingend an den Routenverlauf halten, da diese zu wenig Sicherheit bieten würden. Demgegenüber würden sich die Kletternden bei bohrhakenversicherten Routen stets in deren Nähe aufhalten und nicht von der vorgegebenen Linie abzweigen. Somit erhielte man ab dem ersten Bohrhaken eine Route, die dem Verkehrszweck diene und damit einen Weg gem § 1319a ABGB.[126]

Diese Argumentation weist mE einige Probleme auf. Nach *Malaniuk* würde immerhin schon ein einziger Bohrhaken – mag die Route noch so lange sein – zur Wegeeigenschaft führen. Damit würde zB eine Sanierung der Standplätze in einer Mehrseillänge einen Weg begründen, obwohl es sein kann, dass zwischen den Sicherungsplätzen kein einziger Normalhaken im Fels steckt und viele verschiedene Linien zum nächsten Standplatz führen. Gleichzeitig gibt es Routen, in denen der Kletternde trotz fehlender Bohrhakensicherung einer bestimmten Felsstruktur wie beispielsweise einem Riss folgen muss – auch, wenn er diesen selbst abzusichern hat.

In Klettergärten erkennt *Malaniuk* keinen Verkehrszweck.[127] Diese Unterscheidung zwischen Klettergärten, wo der einzige Zweck der Route die sportliche Herausforderung ist, und Kletterrouten – also Mehrseillängen, die oftmals zu einem Gipfel führen –, ist mE in Bezug auf den Verkehrszweck sinnvoll. Kaum jemand würde in einem Klettergarten auf die Idee kommen, eine Route zu klettern, um die Aussicht am Top zu genießen. Es geht darum, die Schwierigkeiten der Wand zu überwinden, während Routen mit mehreren Seillängen oftmals einem anderen Zweck dienen: Sie sind ein anspruchsvollerer oder interessanterer Weg zum eigentlichen Ziel, das darin besteht, den Gipfel zu erreichen.

Diese Ansicht teilt auch *Kocholl*. Beim Klettern sei das Ziel nicht Fortbewegung oder das Erreichen eines bestimmten Punktes, sondern der Weg selbst stelle die ganze Tätigkeit dar. Man wolle nicht einen Ort erreichen, um dort eine Handlung zu setzen, sondern habe mit Erreichen des Endes der Kletterroute die Handlung bereits erfolgreich abgeschlossen.[128]

[126] *Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht² 67.

[127] Sondern eine Sportanlage, was abzulehnen ist – siehe oben.

[128] *Kocholl*, ZVR 2011, 239 (241).

Auckenthaler/Hofer und *Ermacora* beurteilen die Sache anders. Sie unterscheiden zwischen eingerichteten und sanierten Klettergärten auf der einen Seite, die sie unter § 1319a ABGB subsumieren, und „wilden" Klettergärten und einzelnen Routen auf der anderen Seite, welche ihrer Ansicht nach keinen Weg darstellen.[129] Im Handbuch Klettergarten des *Österreichischen Alpenvereins* wird dieselbe Ansicht so begründet, dass ein Weg neben der Benützbarkeit unter gleichen Bedingungen für den Verkehr auch für den Verkehr eingerichtet werde und dafür gedacht sei, mehrmals benutzt zu werden. Dies sei der Fall bei Klettersteigen, aber auch Klettergärten – bei Kletterrouten jedoch nicht. Die Anbringung der Umlenker und Sicherungen im Klettergarten belege die Intention der Erschließerinnen dafür, dass diese Klettertouren viele Male wiederholt werden sollen.[130]

Aus oben genannten Argumenten erscheint mir diese Ansicht unbefriedigend. Das Ergebnis, das *Auckenthaler/Hofer* und *Ermacora* mit ihrer Sichtweise erzielen, deckt sich allerdings mit der Rsp[131] und den Schlüssen, die *Gloß* und *Kocholl* ziehen. Diese Ergebnisse werden in Kapitel 4.2.2.5 besprochen.

4.2.2.3. Wegbahnung

Ähnlich wie *Hinteregger* und *Pirker* sprechen auch *Gloß*, *Kocholl* und *Rammerstorfer* einzelnen Kletterrouten, aber auch Klettergärten die Wegeeigenschaft des § 1319a ABGB ab.[132]

Gloß bespricht das Kriterium der Wegbahnung. Dabei stelle sich die Frage, ob das Setzen von Bohrhaken tatsächlich zu einer räumlichen Mindestgestaltung führe, obwohl die Fixpunkte nicht der Fortbewegung, sondern meist lediglich der Sicherung dienen würden. Weiters könne man sagen, dass sich vielbegangene Kletterrouten durch abgegriffenes Gestein oder Magnesiumreste von der Umgebung abheben würden und so ein Weg gebahnt werde. In der Praxis wird das allerdings nur bei den schwierigsten (das Magnesium wird sonst vom Regen weggewaschen) und den meistbegangenen Routen der Fall sein. Vergleicht man Kletterrouten mit

[129] *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht² 29; *Ermacora*, bergundsteigen 2000/2.

[130] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 19.

[131] OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d; 4.8.2010, 3 Ob 128/10k.

[132] *Gloß*, Zak 2009, 303 (304); *Kocholl*, ZVR 2011, 239 (241); *Rammerstorfer*, RFG 2016, 153 (157).

Klettersteigen, die ja Wege darstellen, so erkennt man den Unterschied sofort: Klettersteige heißen auf Italienisch nicht umsonst *via ferrata* (wörtl: Eisenweg).[133] Eine (fast) ununterbrochene Linie aus Leitern, Eisenstiften, Eisenbügeln und Stahlseilen zieht sich über den Felsen und die räumliche Mindestgestaltung ist definitiv gegeben.[134] Dagegen sind Kletterrouten für Ungeübte, aber auch für Kletternde regelmäßig schwer zu erkennen. Damit die Routenverläufe dennoch gefunden werden und die Wiederholerinnen sich nicht in der Wand verirren, gibt es Topos, die aufgrund der fehlenden Wegbahnung notwendig sind, um die Kletterroute zu finden.

Für *Kocholl* muss ein Weg die Fortbewegung auf einer Landfläche erleichtern. Was einen Klettersteig ausmache, sei bei Bohrhaken gerade nicht gewollt. Kletternde würden die Kletterroute bei der in Österreich vorherrschenden Kletterart der Rotpunktbegehung unbedingt ohne Benutzen der Bohrhaken meistern wollen und sähen die Fixpunkte als bloße Sicherungspunkte an. Auch die Entstehung einer Kletterroute geschehe nicht durch bauliche Maßnahmen, sondern durch Beschreibung und um durch Putzarbeiten einer Kletterroute eine Wegbahnung zu erreichen, fordert *Kocholl* Putzarbeiten im Ausmaß einer Rodung.[135]

4.2.2.4. Halter

Sofern man nun einer Ansicht folgt, die Kletterrouten dem Wegebegriff des § 1319a ABGB zuordnet, stellt sich ein großes praktisches Problem: In vielen Fällen wird es sich schwierig gestalten, einen Halter ausfindig zu machen. Ohne Halter ist § 1319a ABGB nicht anwendbar.[136] Daher wird in weiterer Folge zwischen gewachsenen Klettergärten (ohne Halter) und eingerichteten (mit Halter) unterschieden.

[133] *Grimm*, Entstehung und Geschichte der Klettersteige, https://via-ferrata-dachstein.at/geschichte/ (abgefragt am 23.4.2023).

[134] *Gloß*, Zak 2009, 303.

[135] *Kocholl*, ZVR 2011, 239 (242).

[136] *Pirker*, ZVR 1991, 193 (210).

4.2.2.5. Gewachsene Klettergärten

Bei gewachsenen Klettergärten gibt es keinen Halter. Verschiedene Erstbegeherinnen etablieren nacheinander und ohne Organisation Kletterrouten. Das geschieht so lange, bis irgendwann ein Klettergarten entstanden ist. Niemand weiß so genau, wer welche Route eingebohrt hat, und niemand übernimmt die Verantwortung für die Erhaltung des Klettergartens.[137]

Oft fürchten Grundeigentümer, dass sie zur Verantwortung gezogen werden könnten, sollten sie die Entstehung eines solchen „wilden" Klettergartens zulassen. Diese Sorge ist jedoch nach stRsp unbegründet.[138] Im sogenannten „Mizzi-Langer-Urteil" kam es zu einem Hakenausbruch und der Kläger verletzte sich schwer. Der OGH stellte klar, dass der Kläger sich nicht auf die Festigkeit von Bohrhaken verlassen dürfe, ohne sie zuvor zu überprüfen. Der Grundeigentümer kann nicht haftbar gemacht werden. Kletternde handeln also eigenverantwortlich, sofern sie sich nicht in einem betreuten und gesicherten Klettergarten aufhalten – § 1319a ABGB ist nicht anwendbar.

Ein gewachsener Klettergarten kann zu einem eingerichteten werden, wenn jemand (meist ein alpiner Verein) die Sanierung übernimmt, Bohrhaken und Felselemente kontrolliert, den Klettergarten erwirbt und beispielsweise Hinweisschilder installiert.[139]

Nach überwiegender Meinung der Lehre[140] sind einzelne Kletterrouten gleich wie gewachsene Klettergärten zu beurteilen – mögen sie auch organisiert eingerichtet worden sein.

---

[137] *Auckenthaler/Hofer,* Klettern und Recht² 29.

[138] OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d; *Auckenthaler/Hofer,* Klettern und Recht² 27.

[139] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 15.

[140] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 15 (17); *Gloß,* Zak 2009, 303 (306); *Hinteregger* in *Hinteregger* 60 FN 103; *Pirker,* ZVR 1991, 193 (209); *Rammerstorfer,* RFG 2016, 153 (158); *Auckenthaler/Hofer,* Klettern und Recht² 51.

4.2.2.6. Eingerichtete Klettergärten

Anders ist die Situation in Klettergärten, die von Tourismusverbänden, alpinen Vereinen oder Gemeinden systematisch angelegt werden. Auch sanierte Klettergärten fallen unter diese Kategorie. Hier gibt es einen Halter, der für die Wartung verantwortlich ist und oft gibt es Verträge zwischen Halter und Grundeigentümer, um die Nutzung des Grundes in einer Weise zu regeln, mit der alle Beteiligten zufrieden sind.[141]

Die rechtliche Situation ist hier noch nicht ausjudiziert, obwohl es sich mE mit dem Boom des Klettersports um eine Frage der Zeit handelt, bis es auch Rsp zu Haftungsfragen in solchen Klettergärten gibt. Die Meinungen in der Lehre über die Anwendung des § 1319a ABGB auf eingerichtete Klettergärten gehen auseinander, wie oben bereits besprochen wurde.

Auckenthaler/Hofer und *Ermacora* sehen eingerichtete Klettergärten als Weg iSd § 1319a ABGB an. *Rammerstorfer* verweist auf die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. *Kocholl*, *Gloß*, *Pirker* und *Hinteregger* verneinen die Wegeeigenschaft.[142] Letztere akzeptieren allerdings eine analoge Anwendung des § 1319a ABGB (teilweise unter bestimmten Umständen) auf eingerichtete Klettergärten.

Pirker stellt dafür auf die Anzahl der Begehungen ab und vertritt eine analoge Anwendung des § 1319a ABGB aus Sicherheitsüberlegungen.[143] *Kocholl*, der Kletterrouten als etwas sieht, das *„weniger als ein Weg“*[144] ist, wendet die Wegehalterhaftung nur in Extremfällen an. Sollte nämlich die Anwendung von allgemeinen Verkehrssicherungspflichten dazu führen, dass jemand für leichte Fahrlässigkeit haften würde, solle man auf § 1319a ABGB zurückgreifen. Immerhin würden für Kletterrouten, in denen Eigenverantwortung eine große Rolle spielt, keine schärferen Haftungsregeln gelten können als für Wege iSd des § 1319a ABGB. Dies stelle die planwidrige Lücke dar, die Voraussetzung für eine Analogie ist. Dass eine Lücke besteht und der Gesetzgeber Kletterrouten vor dem Hintergrund der Wegehalterhaftung nicht mitbedacht hat, wurde bereits unter Kapitel 4.2.2 besprochen. *Kocholl* zieht einen Größenschluss und zwar

[141] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 15.

[142] Sa Kapitel 4.2.2.

[143] *Pirker*, ZVR 1991, 193 (209).

[144] *Kocholl*, ZVR 2011, 239 (243).

wegen des argentum a maiori ad minus – wenn das Gesetz den Wegehalter nur für grobe Fahrlässigkeit haften lässt, könne es den Kletterroutenhalter für etwas, was weniger als ein Weg ist, nicht strenger haften lassen. Die Interessenneutralität, mit denen Kletterrouten bereitgestellt werden, die fehlenden Markierungen, die Benutzung durch einen qualifizierten Personenkreis und viele andere Punkte unterstreichen die Tatsache, dass für Kletterrouten „umso mehr" nur für grobe Fahrlässigkeit (wie im Anwendungsbereich des § 1319a ABGB für Wege) zu haften sei.[145]

Auch *Gloß* unterstützt eine analoge Anwendung des § 1319a ABGB. Es gebe keinen hinreichenden Grund, warum der Gesetzgeber Kletterrouten durch Nichtanführung in den Materialien zur Wegehalterhaftung von der Anwendung des § 1319a ABGB inhaltlich ausnehmen hätte sollen. Die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten werden subsidiär abgewendet und die dort normierte Haftung ist schärfer als die Wegehalterhaftung, bei der man nur für grobe Fahrlässigkeit einstehen muss. Daher plädiert *Gloß* dafür, dass § 1319a ABGB doch viel besser zu Klettergärten passen würde.[146]

4.2.2.7. Sonderfall: Abseilpiste

Bei Abseilpisten ist die Frage um die Anwendung des § 1319a ABGB unstrittig.[147] Abseilpisten stellen laut *Kocholl* einen Weg dar, weil jemand für sich und Dritte gezielt Haken einrichte, die dazu gewidmet seien, oft benutzt zu werden und der Fortbewegung dienen würden. *Pirker*, *Gloß* und *Rammerstorfer* wenden nach Berücksichtigung der Interessenneutralität der Erschließerin und aufgrund von Sicherungsaspekten ähnlich wie bei der Thematik der Klettergärten § 1319a ABGB analog an.

[145] *Kocholl*, ZVR 2011, 239 (243 f).

[146] *Gloß*, Zak 2009, 303 (305).

[147] *Kocholl*, ZVR 2011, 239 (241); *Pirker*, ZVR 1991, 193 (209); *Gloß*, Zak 2009, 303 (305); *Rammerstorfer*, RFG 2016, 153 (160).

4.2.3. Exkurs: Klettersteig

Für Personen, die es noch nie in luftige Höhen gezogen hat, mag die Unterscheidung zwischen Kletterrouten und Klettersteigen schwer zu fassen sein. Immerhin setzt man sich in beiden Fällen bei sportlicher Betätigung in großer Höhe einem Sturzrisiko aus, während man versucht, eine Felswand zu erklettern. Man trägt einen Gurt, hantiert mit Karabinern und benötigt besonderes Schuhwerk, um die Schwierigkeiten des Kampfes gegen die Schwerkraft zu meistern. Sobald man sich etwas intensiver mit dem Klettersport beschäftigt, merkt man sofort, dass Klettern und Klettersteiggehen zwei sehr unterschiedliche Betätigungen in ähnlichem Gelände sind.[148] Beim Klettern versucht man immerhin, natürliche Felsstrukturen zu nutzen, um die Wand zu bezwingen. Künstliche Hilfsmittel sind verpönt, wer einen Bohrhaken benutzt, um sich über eine Kletterstelle zu ziehen,[149] hat die Route nicht Rotpunkt geschafft, und wer gar künstliche Löcher in den Stein bohrt, um eine schwierige Wand einfacher zu machen, hat durch dieses sogenannte „Chipping“ gegen Grenzen der Kletterethik verstoßen.[150]

Auch rechtlich sind Kletterrouten und Klettersteige unterschiedlich zu behandeln. Es wurde bereits mehrmals der Vergleich zum Klettersteig gezogen, wenn die rechtliche Situation rund um Kletterrouten und -gärten besprochen wurde, da die grundsätzliche Idee bei beiden Sportarten dieselbe ist: Eine Wand soll bezwungen werden.

Im Gegensatz zu Kletterrouten ist bei Klettersteigen völlig klar, dass es sich um einen Weg gem § 1319a ABGB handelt. Schon in den Begleitmaterialien zur Wegehalterhaftung wird klargestellt, dass ein Klettersteig die Wegeeigenschaft innehat.[151] Auch die angebrachten Sicherungen – Drahtseile, Metallstifte, Leitern – sind Teil des Weges.[152] Eine räumliche Mindestgestaltung ist leicht erkennbar, da ein Klettersteig durch ein beinahe durchgehendes Stahlseil gekennzeichnet ist und auch die übrigen baulichen Maßnahmen sogar aus der Ferne ins Auge stechen. Der Weg wird also eindeutig gebahnt und für den Verkehr geschaffen. Jedermann kann

[148] *ASI Reisen*, Klettern & Klettersteig: Die 3 größten Unterschiede, https://www.asi-reisen.de/blog/klettersteig-oder-klettern/#:~:text=Zusammengefasst%20ist%20klettern%20das%20vertikale,meist%20horizontal%20und%20nach%20oben (abgefragt am 2.5.2023).

[149] Die Nutzung von Bohrhaken zur Bewältigung einer Kletterroute wird im Kletterjargon „A0-Klettern“ genannt.

[150] *Wikipedia*, Chipping (Climbing), https://en.wikipedia.org/wiki/Chipping_(climbing) (abgefragt am 2.5.2023).

[151] ErläutRV 856 BlgNR 13. GP 5.

[152] OGH 29.9.1987 4 Ob 536/87.

Klettersteige unter gleichen Bedingungen benutzen - sofern dies nicht von einem Vertragsverhältnis abhängig gemacht wird, was wieder zu einer Haftung ex contractu führen würde.[153] Klettersteige sind weiters dafür ausgelegt, mehrmals und nicht nur einmalig benutzt zu werden und dienen nicht einzig der sportlichen Betätigung, sondern erleichtern oftmals den Weg zu Gipfeln und Aussichtspunkten oder machen einen solchen Weg überhaupt erst möglich.[154] Auch eine Beschilderung und Markierung gehört zu Klettersteigen dazu.[155]

Ein Klettersteig ist daher ein Weg iSd § 1319a ABGB und die Grundsätze der Wegehalterhaftung sind auf Schadensfälle im Klettersteig anzuwenden.

4.2.4. Zustiege

Die allermeisten Klettergärten sind nur durch Zustiege zu erreichen. Manche Felsen liegen in Straßennähe und verlangen nur wenige Schritte in unschwierigem Gelände, um mit dem Klettern zu beginnen. Daneben gibt es aber auch Klettergärten, zu denen man nur über enge oder ausgesetzte Pfade kommt, die Trittsicherheit erfordern. Auch bei diesen Zustiegen, die oftmals nicht bzw nur mit Steinmännchen markiert sind, sondern nur in Führern oder im Internet beschrieben werden, stellt sich die Frage nach einem potenziellen Wegehalter. Dies gilt selbstverständlich – wie auch oben beschrieben – nur für Zustiege, deren Benutzung ohne Eingehen eines Vertragsverhältnisses möglich ist. Andernfalls greifen die Grundsätze der Haftung ex contractu.[156]

Es ist einfach feststellbar, dass Zustiege Wege iSd § 1319 ABGB sind. Es handelt sich um einen Fußweg, der sich von einem Wanderweg nur insofern unterscheidet, dass mit einem Zustieg nicht eine Hütte oder ein Gipfel erreicht wird, sondern ein Klettergarten oder eine Kletterroute. Sie können von jedermann unter denselben Bedingungen benutzt werden und sind als

[153] Häufiger als bei Klettergärten: *Tourismusverband Taxenbach*, Erhaltungsbeitrag, https://www.taxenbach.at/de/sommer/kitzlochklamm/preise/ (abgefragt am 30.4.2023); *Burg Riegersburg Betriebs GmbH*, Preise und Öffnungszeiten, https://www.dieriegersburg.at/preise-und-oeffnungszeiten/ (abgefragt am 30.4.2023); *Tourismusverband Osttirol*, Galitzenklamm, https://www.osttirol.com/entdecken-und-erleben/sommer/familienurlaub/ausflugsziele-fuer-familien/galitzenklamm/ (abgefragt am 30.4.2023).

[154] RIS-Justiz RS0030002; OGH 19.11.2014, 3 Ob 184/14; 29.5.2008, 2 Ob 38/08i.

[155] *Rammerstorfer*, RFG 2016, 153 (156 f).

[156] OGH 16.5.2017, 2 Ob 61/17k; 17.7.2013, 3 Ob 132/13b.

Landfläche von der Umgebung unterscheidbar. Oft entstehen Zustiege zwar nicht durch eigens durchgeführte Wegarbeiten, sondern über Zeit wegen der vielen Begehungen, doch eine Entstehung durch Benützung steht der Wegeeigenschaft nicht entgegen.[157]

Auch höchstgerichtliche Rsp bejaht die Anwendung des § 1319a ABGB auf Zustiege und wendet die Haftungsmaßstäbe für alpine Steige an,[158] obwohl sich diese Kategorisierung mE je nach Lage des Klettergartens und Verlauf des Zustiegs von Fall zu Fall unterscheiden kann. Die genauen Anforderungen an den Wegehalter werden in Kapitel 4.2.6 besprochen.

Das größte Problem, das sich im Zusammenhang mit einem Unfall stellt, der auf einen mangelhaften Wegzustand des Zustiegs zurückzuführen ist, liegt allerdings ähnlich wie bei den Klettergärten: Wer ist der Halter? § 1319a ABGB ist ohne Halter immerhin nicht anwendbar[159] und Grundeigentum indiziert die Haltereigenschaft nur[160] – sie wird bei Zustiegen zu Klettergärten allerdings oft zu verneinen sein. Vor allem bei gewachsenen Klettergärten weiß der Grundeigentümer entweder nichts vom Vorhandensein der Kletterrouten oder er duldet das Klettern bloß, ohne dagegen einzuschreiten.[161] Somit kann er auch nicht für einen Zustieg einstehen müssen, den er nicht angelegt hat. Bei eingerichteten Klettergärten wird der Halter nicht nur für die Wand selbst verantwortlich sein, sondern auch für einen mangelfreien Weg, der zur Wand führt.[162]

Somit ergibt sich dieselbe Einteilung wie bereits bei den Klettergärten: „Wilde“ Zustiege haben keinen Halter und unterliegen daher keiner Wegehalterhaftung. Eigens eingerichtete Zustiege sind dem Halter des Klettergartens zuzuordnen und aufgrund ihrer unstrittigen Einordnung als Weg ist § 1319a ABGB anzuwenden.

---

[157] *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1295 ABGB Rz 5.

[158] OGH 25.2.2015; 9 Ob 4/15a.

[159] *Pirker*, ZVR 1991, 193 (210).

[160] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1319a Rz 8; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319a Rz 4; OGH 21.9.1978, 6 Ob 694/78.

[161] OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d.

[162] *„Im Einzelfall ist zu prüfen, ob besondere Naturgefahren wie Steinschlag, Muren oder Lawinen gegebenenfalls auch beim Zustieg – auftreten können. […] Überprüft werden muss auch die Möglichkeit eines Absturzes beim Zustieg oder im Einstiegsbereich des Klettergarten selbst.“ Amor/Gabl/Scherer/Schwaiger/Stöhr*, Planung und Infrastruktur, in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* (Hrsg), Handbuch Klettergarten (2019) 33 (43).

4.2.5. Wege unterhalb von Klettergärten

Wenn man über Unfälle aufgrund von mangelnder Instandhaltung eines Klettergartens spricht und die schadenersatzrechtlichen Folgen von ausbrechenden Gesteinsbrocken oder Bohrhaken behandelt, kommt man nicht umhin, sich auch auszumalen, was im Gelände unterhalb der Kletterrouten geschieht. Im Gegensatz zu einem Zustieg handelt es sich um Wege, die in keiner direkten Verbindung zum Klettergarten, geschweige denn zu dessen Halter stehen. Trotzdem kann die geografische Nahebeziehung zu Unfällen und in weiterer Folge zur Frage nach einem Verantwortlichen führen.

Solche Wege fallen in den klassischen Anwendungsbereich des § 1319a ABGB. Das Zusammenspiel des darunterliegenden Weges und des Klettergartens darüber führt allerdings dazu, dass mE eine Abwägung aller Verhältnisse im Einzelfall notwendig ist, um die konkreten Pflichten des Wegehalters zu eruieren. Dabei ist zwischen den Pflichten des Halters des darunterliegenden Weges und des Halters des Klettergartens zu differenzieren.

Um einen Schadenersatzanspruch gegen ersteren zu prüfen, müssen verschiedene Aspekte beachtet werden: Handelt es sich bei dem darunterliegenden Weg um einen alpinen Steig, einen ortsnahen Wanderweg oder gar um eine Straße? Die Maßstäbe dafür, welche Maßnahmen zu setzen sind, um eine Haftung auszuschließen, sind für die Straße um einiges höher anzusetzen als für den alpinen Steig. Evtl könnte es bei einer Straße nötig sein, ein Steinschlagnetz aufzustellen, während es beim alpinen Steig zB ausreichen könnte, mit einem Schild vor von Kletternden ausgelöstem Steinschlag zu warnen – eine aufwendige Verbauung wird dem Halter eines alpinen Steiges wohl nicht zumutbar sein. Auch eine Kontrolle des Klettergartens könnte eine zumutbare Instandhaltungsmaßnahme sein, doch dazu muss auch beachtet werden, ob für den darüberliegenden Klettergarten ein Halter ausfindig gemacht werden kann. Gibt es einen Halter, so wird diesem die Pflicht zukommen, gebotene Kontrollen durchzuführen. Weiß der Wegehalter des darunterliegenden Weges allerdings, dass es keinen Halter gibt, so hat er dies im Zuge seiner Wartungsarbeiten zu bedenken. In Anbetracht des schwierigen Geländes, in dem sich Klettergärten typischerweise befinden, scheint es jedoch, dass es in vielen Fällen ausreicht, vor etwaigen fallenden Objekten (Steine, Ausrüstung) zu warnen. Wenn nun jemand beispielsweise durch den losgetretenen Stein eines Kletternden zu Schaden kommt, so muss betrachtet werden, ob der Wegehalter alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur

Schadensvermeidung gesetzt hat. Dabei darf nicht vergessen werden, dass im Gebirge stets ein nicht zu vernachlässigendes Restrisiko bestehen bleiben darf.

Dem Wegehalter des Klettergartens, wenn ein solcher feststeht, obliegt die Pflicht, den Klettergarten zu warten und zu kontrollieren. Liegt unterhalb des Klettergartens ein vielbegangener Weg, kann dies mE dazu führen, dass Kontrollpflichten je nach Gebiet gründlicher durchzuführen sind. ZB in einem steinschlaggefährdeten Klettergarten, unter dem eine vielbefahrene Straße liegt, muss öfter kontrolliert werden, als in einem einsamen Klettergebiet im Hochgebirge, das sich abseits vom Wegenetz befindet. Wie hoch die Anforderungen an Kontroll- oder sogar Schutzmaßnahmen sind, ist neben den genannten auch noch von anderen Faktoren abhängig, die im folgenden Kapitel genauer besprochen werden sollen.

4.2.6. Mangelhafter Wegzustand im Klettergarten

Nachdem § 1319a ABGB – wenn auch nur analog – auf Klettergärten anwendbar ist und bei eingerichteten Klettergärten auch der Halter bekannt ist, muss erörtert werden, welche Pflichten diesen Halter treffen. Selbstverständlich unterscheiden sich diese Instandhaltungspflichten von denen eines Straßen- oder Skipistenhalters.

Interessensneutralität erklärt die Haftungserleichterung für den Verfügungsberechtigten, der uneigennützig den Gebrauch seines Weges zulässt.[163] Je nach Person des Wegehalters, geografischer Lage oder auch Jahreszeit verändern sich die Anforderungen an die Instandhaltungspflicht.[164] Bei alpinen Wegen herrschen besonders harsche Bedingungen, wodurch die Pflichten des Wegehalters erheblich entschärft werden. Lawinen, Muren und Steinschlag führen ständig zu Veränderungen des Geländes und können nicht ausgeschlossen werden. Im Gebirge jegliche Gefahrenquellen zu beseitigen ist faktisch unmöglich.[165] Die Sorgfaltspflichten, die die klassischen Wegehalter des Gebirges – die alpinen Vereine – treffen, dürfen laut OGH nicht überspannt werden.[166] Die stRsp hat als Maßstab eine mindestens einmal jährliche Überprüfung

[163] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1319a Rz 12.

[164] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.07] § 1319a Rz 11.

[165] *Gloß*, Zak 2009, 303 (306).

[166] RIS-Justiz RS0030314; OGH 29.9.1987, 4 Ob 536/87; OLG Innsbruck 21.7.2021, 2 R 78/21v.

herausgearbeitet.[167] Nach Naturkatastrophen oder bei bekanntem Gefahrenpotential entstehen zusätzliche Kontrollpflichten. Auf atypische Gefahren kann mit Schildern hingewiesen werden, sofern eine Beseitigung dem Wegehalter nicht zumutbar ist. In extremen Fällen ist der Weg abzusperren. Ein Hinweisschild mit dem Inhalt „nur für Geübte" reicht in so einem Fall nicht aus, um von einer Haftung zu befreien.[168] Ein Weg muss aber nicht geschlossen werden, nur weil etwa Steinschlag möglich ist.[169]

Der mangelhafte Zustand an sich reicht bei alpinen Steigen noch nicht aus, um die Haftung eines alpinen Vereins zu begründen, weil ein solcher täglich entstehen kann und eine ständige Überprüfung unmöglich wäre. Unterlässt der alpine Verein allerdings die gebotene jährliche Überprüfung oder beseitigt Mängel nicht, die dabei entdeckt wurden, ergibt dies eine Haftung des alpinen Vereins.[170]

Diesen Maßstab kann man auch auf Klettergärten umlegen.[171] Ähnlich wie bei Klettersteigen hat man neben einer Überprüfung der Steinschlaggefahr auch die Sicherungspunkte zu kontrollieren. Sicherungsmaterial hat Normen[172] zu erfüllen, die dem Stand der Technik entsprechen und mangelhafte Bohrhaken müssen ersetzt werden. Regelmäßige geologische Gutachten sind nicht erforderlich. Zur Absicherung des Halters wird empfohlen, ein Wartungsbuch zu führen, um etwaige Beweispflichten zu erleichtern und Sanierungsmaßnahmen zu dokumentieren.[173]

Regelmäßige Publikationen der alpinen Vereine zum Thema Bohrhakensetzen stellen klar, welche Materialien im Klettergarten wie verwendet werden müssen, um dem Stand der Technik zu entsprechen. Für Bohrhaken gibt es beispielsweise die Vorgabe der EN 956, dass radial (in

[167] OGH 29.9.1987, 4 Ob 536/87; 4.8.2010, 3 Ob 128/10k.

[168] *Haberl*, Wegehalterhaftung für alpine Wege (Stand 29.5.2020, Lexis Briefings in lexis360.at).

[169] *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht² 64.

[170] *Gloß*, Zak 2009, 303 (306).

[171] *Gloß* plädiert bei Klettergärten sogar für eine zweimal jährliche Überprüfung, da sie im Vergleich zu hochalpinen Steigen oder Klettersteigen leichter zu erreichen wären. *Gloß*, Zak 2009, 303 (306).

[172] EN oder UIAA-Norm.

[173] *Freisinger-Auckenthaler/Ermacora/Hofer/Kantner/Larcher* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 28.

Richtung der Erdanziehung) ca 25 Kilonewton und axial (90 Grad zur Felsoberfläche) 15 Kilonewton gehalten werden müssen.[174]

4.2.7. Zwischenfazit

Ein Klettergarten – eingerichtet oder nicht – ist zwar mE kein Weg iSd § 1319 ABGB, die Wegehalterhaftung soll bei eingerichteten Klettergärten und bekanntem Halter aber analog angewendet werden, um eine unverhältnismäßig schärfere Haftung aufgrund von Verkehrssicherungspflichten zu vermeiden. In einem solchen Fall ist der Betreiber des Klettergartens auch für den Zustieg verantwortlich. Bei Wegen unterhalb von Klettergärten ist § 1319a ABGB anzuwenden und der Wegehalter hat die Gefahr, die von dieser geografischen Begebenheit ausgeht, zu bedenken, was aber nicht bedeutet, dass dem Klettergartenhalter keine Kontrollpflichten mehr zukommen. Sorgfaltspflichten von alpinen Vereinen, die in den meisten Fällen die Haltereigenschaft innehaben, aber auch von Gemeinden, Tourismusverbänden oder Privatpersonen dürfen allerdings nicht überspannt werden, da typische alpine Gefahren nicht vollständig beseitigt werden können. Die Benützer des Klettergartens oder Weges sind sich dieser Gefahren bewusst und haben das Restrisiko eigenverantwortlich zu tragen.[175]

Die analoge Anwendung des § 1319a ABGB führt dazu, dass den Geschädigten die Beweislast für die Wege- und Haltereigenschaft, den Schaden, den mangelhaften Wegzustand, die Kausalität, die Pflichtverletzung und das Verschulden (Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit) des Wegehalters oder seiner Leute trifft. Eventuell hat er auch zu belegen, dass nicht erkennbar war, dass die Benützung unerlaubt ist. Der Wegehalter kann dem entgegenhalten, dass der Weg unerlaubt benützt wurde, er nicht die volle Verfügungsmacht über den Weg innehatte, ein selbstständiger Unternehmer beauftragt wurde, weitere Absicherungen nicht zumutbar waren und er seiner (jährlichen) Kontrollpflicht nachgekommen ist. Außerdem kann er eine etwaige Verjährung geltend machen.

[174] *Hummel/Hellberg/Semmel* in *Deutscher Alpenverein e.V.* 5; *Amor/Gabl/Scherer/Schwaiger/Stöhr* in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* 66.

[175] *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht² 64.

Diese Regelung erscheint mir bei eingerichteten Klettergärten sinnvoll. In Anbetracht des stetigen Wachstums des Klettersports und des enormen touristischen Potentials ist es naheliegend, dass in Zukunft immer öfter auch Gemeinden oder Tourismusverbände die Verantwortung als Halter auf sich nehmen, um Klettergärten sicherer und attraktiver zu machen. Dies ist sicherlich ein wichtiger Schritt zur Prävention von Unfällen und damit auch zur Vermeidung von Gerichtsverfahren, die sich mit der Frage auseinandersetzen müssten, ob eine Kletterroute nun ein Weg iSd § 1319a ABGB ist oder nicht.

4.3. Die Bauwerkehaftung gem § 1319 ABGB

Ein weiterer Tatbestand der Verkehrssicherungspflicht, den das Gesetz speziell regelt, ist die Bauwerkehaftung des § 1319 ABGB. Im Zusammenhang mit dem Klettersport wird diese Norm im Gegensatz zu § 1319a ABGB bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht thematisiert, obwohl Kletterwände – vor allem künstliche – für die objektive Betrachterin wohl eher einem (Bau-)Werk ähneln, als einem Weg. Dieser Umstand könnte darauf zurückzuführen sein, dass sich das Klettern aus dem Bergsteigen entwickelt hat. Daher hat sich die Tendenz zu schwierigen Kletterrouten, die Wegen kaum mehr ähneln (und damit auch dem Klettern an künstlichen Strukturen) erst in den letzten Jahren ergeben. Oder es liegt daran, dass der Anwendungsbereich in Österreich bis zum heutigen Zeitpunkt noch zu gering ist, als dass er die Aufmerksamkeit der Gerichte oder der Lehre eingefangen hätte. Doch wie bei allen Konflikten, die im Zusammenhang mit dem Klettersport entstehen, lässt die stetig wachsende Zahl an Kletternden, Kletteranlagen und damit einhergehenden touristischen Möglichkeiten vermuten, dass es eine Frage der Zeit ist, bis auch über eine etwaige Bauwerkehaftung bei Kletterunfällen nachgedacht wird. Dabei könnte auch die Tatsache eine Rolle spielen, dass die Bauwerkehaftung vor allem in der neueren Rsp an Bedeutung gewinnt.[176]

Die Bauwerkehaftung legt dem Besitzer eines Bauwerkes eine Haftung auf, wenn Gebäudeteile einstürzen oder sich ablösen und so ein Schaden entsteht. Diese Haftung kommt dann zum Tragen, wenn der Einsturz auf die Mangelhaftigkeit des Gebäudes zurückzuführen ist. Der

[176] *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 (2016) Rz 1.

OGH legt die Norm des § 1319 ABGB extensiv aus und sieht beispielsweise sogar in einer Baugrube ein Werk.[177]

Die ältere Rsp ordnet die Regelung als Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr ein, die neuere Rsp und Teile der Lehre als Gefährdungshaftung und andere Teile der Lehre erkennen Elemente von beiden Haftungsarten. Wo die Norm jedoch keinen Spielraum lässt, ist bei der Beweislastverteilung: Der Geschädigte hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf eine Mangelhaftigkeit des Werkes zurückzuführen ist.[178] Der Gebäudehalter hingegen hat einen Entlastungsbeweis zu erbringen, dass er jede erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um Gefahren zu vermeiden. Ähnlich wie bei der Wegehalterhaftung wird durch diese Regelung – die ebenfalls Elemente der Beweislastumkehr des § 1298 ABGB innehat – die Haftung verschärft.[179]

4.3.1. Haftungsvoraussetzungen

4.3.1.1. Werk

In § 1319 ABGB werden die Begriffe „Gebäude“ und „Werk“ angeführt, welche in der Rsp sehr weit ausgelegt werden.[180] Darunter fällt jede künstliche Veränderung der Umgebung, sei es nun ein Aufbau oder eine Vertiefung. Egal ist, ob das Objekt gerade noch gebaut wird, oder schon wieder verfällt und auch die Größe ist nicht entscheidend. Es kommt nur darauf an, dass das Werk vom Menschen willkürlich geschaffen (bzw der Boden vertieft) wurde und es sich nicht bloß um eine vorübergehend abgestellte Maschine handelt.[181]

Die Beispiele sind zahllos: Schranken, ein Imbissstand, versenkbare Poller, elektrische Zäune, ein Kamerastativ. Die Grenze zur Nichtanwendung zieht der OGH erst bei Objekten, die sich

[177] OGH 28.4.1999, 7 Ob 215/98p.

[178] *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek,* ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 Rz 15.

[179] *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek,* ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 Rz 2; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 (Stand 2.1.2022, rdb.at) Rz 3.

[180] RIS-Justiz RS0029880; OGH 12.7.1972, 7 Ob 134/72; 1.10.2015, 7 Ob 148/15p.

[181] *Huber* in *Schwimann/Neumayr,* ABGB Taschenkommentar[5] § 1319 ABGB (2020) Rz 3; *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek,* ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 Rz 4; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 5; *Danzl* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger,* ABGB[6] § 1319 (2020) Rz 1.

wirklich kaum mehr von der Umgebung unterscheiden: Auf einen Kanaldeckel, dessen Oberfläche rutschiger als die umliegende Fahrbahn ist oder einen Zebrastreifen ist § 1319 ABGB nicht anwendbar.[182] Es geht also darum, dass die Gefahr, die vom Werk ausgeht, aus dessen Höhe oder Tiefe resultiert, während die angeführten Negativbeispiele ihre Gefährlichkeit durch ihre Oberflächenbeschaffenheit erhalten oder es sich nicht um eine typische Gefahr des Werkes handelt.[183]

Bäume und Dachlawinen sind eindeutig nicht künstlich und willkürlich vom Menschen geschaffen. Stattdessen handelt es sich um natürlich gewachsene Pflanzen und rutschenden Schnee. Dennoch wird die Bauwerkehaftung analog auf Sachverhalte angewendet, in denen jemand durch einen Baum oder eine Dachlawine zu Schaden kommt.[184]

Für Bäume gilt, dass die die davon ausgehende Gefahr von außen erkennbar gewesen sein muss. Es braucht also Verletzungen des Stammes oder der Wurzeln, Anzeichen einer Krankheit oder eine ungenügende Wurzelbildung, um eine Haftung nach § 1319 ABGB zu begründen. Weil diese analoge Anwendung der Bauwerkehaftung für Waldbesitzer zu unzumutbaren Verantwortlichkeiten führen würde, normiert § 176 Abs 4 ForstG[185] eine Haftungsbeschränkung. Dort wird festgelegt, dass für Wege und Forststraßen im Wald eine Haftung für durch Bäume entstandene Schäden lediglich nach den Regeln des § 1319a ABGB begründet werden kann. Die Haftung des Halters des Waldes wird dadurch auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dabei trifft den Halter des Baumes die Beweislast, dass der Grund einen Wald iSd ForstG darstellt.[186] Abseits von Wegen kommt diese Haftungsprivilegierung dann zum Tragen, wenn der Waldzustand selbst eine Gefahr darstellt, die auf die Natur des Waldes oder seine Bewirtschaftung zurückzuführen ist.[187]

---

[182] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 6.

[183] *Danzl* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB[6] § 1319 Rz 1; ablaufendes Wasser vom Vorplatz einer Garage: OGH 23.4.1998, 2 Ob 90/98v.

[184] *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 Rz 5; aA *Reischauer*, der Dachlawinen als sich ablösende Gebäudeteile ansieht und daher § 1319 ABGB ohne Analogie anwendet.
Reischauer in *Rummel*, ABGB[3] § 1319 (Stand 1.1.2004, rdb.at) Rz 5.

[185] Forstgesetz 1975 BGBl 1975/440.

[186] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1319 Rz 11; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 30; *Huber* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319 ABGB Rz 8.

[187] RIS-Justiz RS0132478; OGH 30.10.2018, 9 Ob 7/18x.

4.3.1.2. Mangelhafte Beschaffenheit

Damit eine Haftung nach § 1319 ABGB entsteht, muss das Einstürzen eines Gebäudes oder das Ablösen von Gebäudeteilen auf einen mangelhaften Zustand des Werkes zurückzuführen sein. Ein solcher Zustand ist objektiv zu beurteilen und liegt dann vor, wenn zum Entstehungszeitpunkt des Schadens die Sicherheit nicht mehr gegeben ist, die man allgemein von dem jeweiligen Werk erwarten kann. Diese Mangelhaftigkeit kann aufgrund von fehlerhafter Errichtung oder ungenügender Instandhaltung entstanden sein. Wichtig ist, dass das Gebäude in der Lage ist, vorhersehbaren Witterungseinflüssen standzuhalten – außergewöhnliche Naturereignisse müssen jedoch in Bezug auf die Sicherheit des Werkes nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung führt ua zur Haftungsvoraussetzung des erkennbaren Mangels bei schädigenden Bäumen, weil ein gesunder Baum, der im Sturm fällt, keine Haftung nach § 1319 ABGB begründet. Auch das Glas eines geöffneten Fensters, das von starkem Wind zerstört wird und hinunterfällt, ist nicht mangelhaft.[188]

Die Schadensursache, also der Einsturz oder die Ablösung, muss eine Folge des mangelhaften Zustandes des Werkes sein. Außerdem muss sich eine typische Gefahr verwirklichen, die sich aus Höhe, Tiefe oder Dynamik des Objekts ergibt. So sieht der OGH in einem stillstehenden Hindernis keine Gefahr, die eine Haftung nach § 1319 ABGB begründen könnte.[189]

Warum genau nach der Bauwerkehaftung für einen Schaden einzustehen ist, der durch eine Baugrube verursacht wird, ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Immerhin stürzt eine Grube weder ein, noch löst sich etwas von oberhalb ab, wenn sie sich – wie in der Entscheidung 7 Ob 215/98p – mit Wasser füllt und dadurch tieferliegende Gebäude beschädigt werden.[190] Diese Bewertung begründet der OGH mithilfe des Gedankens der Gefahrenabwehr, zu der der Besitzer der Baugrube iSd § 1319 ABGB verpflichtet ist.[191]

---

[188] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1319 Rz 9; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 8; *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 Rz 9.

[189] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 9; *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 Rz 9.

[190] OGH 28.4.1999, 7 Ob 215/98p.

[191] *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 Rz.

Schädlich für die Anwendung der Bauwerkehaftung ist es, wenn der Geschädigte das Werk bestimmungswidrig gebraucht, dabei das Objekt beschädigt und nur aufgrund dessen ein Schaden entsteht. Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte die Gefahr kennt, die vom Werk ausgeht, und sich nichtsdestotrotz in den Gefahrenbereich begibt. Dann ist es nicht mehr möglich, dass er sich auf die Gefahrlosigkeit verlässt und ihm steht kein Anspruch gem § 1319 ABGB zu.[192]

4.3.1.3. „Besitzer" des Gebäudes oder Werkes

Der Begriff des „Besitzers" stimmt bei der Bauwerkehaftung ähnlich wie beim Halter der Wegehalterhaftung nicht mit dem des § 309 ABGB überein. Es geht nicht um Innehabung in Verbindung mit einem Besitzwillen, sondern darum, wer die Möglichkeit und auch die Pflicht dazu hat, Vorkehrungen zu treffen, um das Werk gefahrlos zu errichten oder in Stand zu halten. Mit der Bauwerkehaftung will man denjenigen verantwortlich machen, der Vorteile aus dem Werk zieht und die Verfügungsgewalt darüber hat. Ob man Eigentümer der Sache ist, ist zwar ein Indiz, jedoch kann auch die Mieterin, der Fruchtnießer oder die Eigentümergemeinschaft Besitzer iSd § 1319 ABGB sein. Die tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Objekt sind also maßgeblich – nicht die rechtlichen.[193] Das führt sogar dazu, dass die Bauwerkehaftung vor Übernahme der Baustelle durch den Bauherrn die Bauführerin an dessen Stelle trifft.[194]

4.3.2. Beweislast

Wenn der Besitzer iSd § 1319 ABGB beweist, dass er alle Handlungen gesetzt hat, zu denen er nach der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet gewesen wäre, kann er eine Haftung abwenden. Dies ist nach objektiven Kriterien zu prüfen und es ist dabei abzuwägen, welche Maßnahmen im Einzelfall zumutbar gewesen sind. Es ist die Größe der Gefahr, ihre Eintrittswahrscheinlich-

[192] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 10; *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 Rz 9.

[193] *Danzl* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB[6] § 1319 Rz 3; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 11.

[194] OGH 13.9.2012, 6 Ob 90/12x.

keit und die Anzahl der gefährdeten Personen zu bedenken. Gehaftet wird nur für nach objektiver Betrachtung erkennbare Mängel. Beweist der Besitzer, dass die Gefahr nicht erkennbar war, ist er von der Haftung befreit.[195] Der Geschädigte hat seinen Schaden zu beweisen, dass der Schaden aus der Mangelhaftigkeit des Werkes resultiert ist und dass der Beklagte Besitzer des Objekts ist.[196]

4.3.3. Abgrenzung zu § 1319a ABGB

Weil Wege iSd § 1319a ABGB in einigen Konstellationen nur schwer von Werken iSd § 1319 ABGB zu unterscheiden sind und teilweise gleichzeitig beide Eigenschaften innehaben, ist es notwendig zu erörtern, welcher der beiden Ansprüche bei Kollision maßgeblich ist. Weil es sich bei § 1319a ABGB um die speziellere Norm handelt, geht die Wegehalterhaftung dann vor, wenn der Wegehalter mit dem Gebäudebesitzer ident ist. Das liegt daran, dass die Haftungsprivilegierung aufgrund der Interessenneutralität, die § 1319a ABGB charakterisiert, einem Wegehalter auch dann zugutekommen soll, wenn sich der Weg auf einer „baulichen Anlage“ befindet. Anders ist die Situation dann zu beurteilen, wenn der Wegehalter ein besonderes Interesse am Werk hat,[197] weil dann die Interessenneutralität nicht mehr gegeben ist. Dasselbe gilt, wenn das Werk die Benutzbarkeit des Weges nicht fördert, sondern vielleicht sogar einschränkt.[198]

4.3.4. Anwendung im Klettersport

Wie kann die Bauwerkehaftung nun im Klettersport bedeutsam werden? Die Beantwortung der gerichtlich ungelösten und in der Lehre strittigen Frage, ob § 1319a ABGB auf Kletterrouten anwendbar ist, hat natürlich Auswirkungen auf die Relevanz des § 1319 ABGB. Sollte die

[195] *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[3] § 1319 Rz 15; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 18.

[196] *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 21.

[197] OGH 29.11.2001, 2 Ob 281/01i.

[198] OGH 30.8.2011, 2 Ob 60/11d; *Huber* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319 Rz 21; *Weixelbraun-Mohr* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.07] § 1319 Rz 24 f.

Wegehalterhaftung – wie es manche Stimmen in der Lehre vertreten[199] – auf eingerichtete Klettergärten mit Halter anwendbar sein, so kommt die Bauwerkehaftung nur dann zum Tragen, wenn das „Werk“ Klettergarten einen anderen Besitzer als Wegehalter hat. Für diese Überlegungen muss jedoch zuerst beurteilt werden, in welchen Fällen § 1319 ABGB überhaupt anwendbar sein könnte. *Pirker* verneint eine Anwendung der Bauwerkehaftung auf Kletterrouten.[200]

Selbstverständlich gilt auch hier wieder, dass der Ausübung des Klettersports zugrundeliegende Vertragsverhältnisse eine Haftung ex contractu begründen und daher die deliktische Anspruchsgrundlage aus der Bauwerkehaftung verdrängen. Wie bereits erörtert, sind die meisten Kletterrouten in Österreich zugänglich, ohne dass dafür ein Vertragsverhältnis eingegangen werden muss.

4.3.4.1. Kletterrouten im Fels

Die klassische Art des Kletterns ist die Sportausübung am Fels, an natürlichen Griffen und Routen. Die typische Wand, die als Bestandteil der Landschaft von den Naturgewalten geformt wurde, ist weit davon entfernt, einen künstlichen Aufbau oder eine künstliche Vertiefung darzustellen. Allerdings gibt es auch Klettergärten, die in aufgelassenen Steinbrüchen entstehen.[201] Hier könnte man von einer künstlichen Vertiefung sprechen, die ja in Form einer Baugrube bereits eine Haftung nach § 1319 ABGB ausgelöst hat. Ein etwaiger schadensauslösender Steinschlag würde sich aus der Höhe des „Werkes“ (eine Kletterroute in einem Steinbruch ist keinesfalls vom Wortlaut „Gebäude“ umfasst) ergeben und somit das Kriterium des Ablösens von Teilen[202] erfüllen. Problematisch wird die Subsumption jedoch, wenn die Mangelhaftigkeit der Wand geprüft werden soll. Ist ein aufgelassener Steinbruch wirklich mangelhaft, wenn es einzelnen Steinen an Festigkeit fehlt? Es mag sich bei Steinschlag zwar um eine typische Gefahr handeln, die von solchen steilen Wänden ausgeht, welche durch Sprengkörper und Abbaugeräte

[199] Genauer besprochen in Kapitel 4.2.2.6.

[200] *Pirker*, ZVR 1991, 193 (209).

[201] *Climbers Paradise*, Höttinger Steinbruch, https://www.climbers-paradise.com/sportklettern-innsbrucqk-tirol/location/hoettinger-steinbruch/ (abgefragt am 10.7.2023).

[202] *Huber* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319 Rz 2.

an Stabilität verlieren, doch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine solche Instabilität einen Steinbruch geradezu ausmacht. Auch ist fraglich, ob sich die Gefahr einer künstlichen Vertiefung tatsächlich durch ablösende Teile realisieren kann – immerhin würde das eher für die Gefahr sprechen, die von einem künstlichen Aufbau ausgeht. Die Vermischung dieser beiden Fallgruppen stellt somit ebenfalls ein Problem dar. Das Kriterium der Mangelhaftigkeit ist mE hier also nicht gegeben. Eine Haftung aus der bloßen Tatsache, dass ein Steinbruch existiert und zweckentfremdet wurde, würde die Bauwerkehaftung auf eine völlig überzogene Anzahl an Sachverhalten ausdehnen. Allerdings reicht in manchen Fällen (wie bei der bereits erwähnten Baugrube) eine Pflicht zur Gefahrenabwehr aus, um eine Haftung nach § 1319 ABGB zu begründen. Sollte man dies auch für Klettergärten in Steinbrüchen bejahen, scheitert eine Anwendung des § 1319 ABGB auf einen Schadensfall jedenfalls daran, dass dem etwaigen Geschädigten auch Eigenverantwortung zukommt. So darf man sich in gewissen Situationen „gerade nicht auf die Sicherheit und Bruchfestigkeit […] verlassen."[203] Bei aufgelassenen Steinbrüchen ist mE damit zu rechnen, dass sich Teile der Wand daraus lösen – vor allem dann, wenn man beim Klettern an den lockeren Steinen zieht – und ein jeder, der sich in den Gefahrenbereich begibt, muss dies auch beachten.

Abgesehen von Steinbrüchen, in denen geklettert wird, sind die meisten Felsen natürliche Strukturen, die nicht vom Menschen geschaffen wurden. Der einzige menschliche Eingriff in die Felsoberfläche, der das Klettern ermöglichen soll, sind Bohrungen und die anschließende Befestigung von Fixpunkten, an denen sich der Kletternde sichern kann. Diese Bohrhaken stellen jedoch weder einen künstlichen Aufbau noch eine Vertiefung dar, aus deren Höhe oder Tiefe eine Gefahr resultieren könnte. Ein Bohrhaken hebt sich ca vier Zentimeter von seiner Umgebung ab.[204] Je nach Steilheit der Wand handelt es sich also in den wenigsten Kletterrouten um ein Objekt, das in die Höhe ragt. Meist werden sich die Sicherungspunkte waagrecht oder sogar in Richtung Boden aus dem Gestein erheben. Hier noch von einem künstlichen Aufbau und damit von einem Werk zu sprechen, ist mE vor allem aufgrund der geringen Gesamtgröße des Bohrhakens (zwischen 8 und 12 cm) nicht mehr angebracht. Doch die Rsp sieht auch in

[203] OGH 25.5.2011, 8 Ob 52/11x; in casu verletzte sich der Reparateur beim Aushängen einer Glastüre an der Hand.

[204] *Aliens Bergsport & Arbeitssicherheit e.K.*, Datenblatt Bohrhakenlaschen, https://www.aliens-outdoor.com/haken-ketten/97-bohrhakenlasche.html (abgefragt am 2.7.2023).

Kanaldeckeln[205] oder aus dem Erdreich ragenden Schläuchen[206] Werke iSd § 1319 ABGB, was dafür spricht, dass auch ein so winziges Objekt wie ein Bohrhaken ein solches Werk darstellen könnte. *Pirker* spricht sich jedenfalls trotz der weiten Auslegung des Begriffs durch die Rsp gegen eine Subsumption von Kletterrouten als Werk aus.[207] Dem ist zuzustimmen, denn die potenzielle Mangelhaftigkeit eines solchen Bohrhakens und damit die Gefahr, die von dessen Bruch ausgeht, liegt nicht in seiner Erhöhung. Die Bauwerkehaftung knüpft unter anderem daran an, dass sich Teile eines Werkes ablösen und durch die Höhe des Werkes ein Schaden entsteht. Sollte ein Bohrhaken brechen, also „einstürzen" oder sich aus der Wand lösen, so besteht die Gefahr nicht in den drei Zentimetern, die sich der Fixpunkt aus der Wand abhebt, sondern die Gefährlichkeit resultiert aus dem Ort, an dem sich der Bohrhaken befindet: Viele Meter vom Boden entfernt. Weil der Konnex zwischen „Höhe" des Sicherungspunktes und dessen Gefährlichkeit fehlt, kann auch bei Schadensfällen wegen mangelhafter Bohrhaken keine Haftung gem § 1319 ABGB entstehen. Stattdessen käme eine Haftung der Erschließerin nach allgemeinen Verkehrssicherungspflichten in Frage. Im Einklang mit dem Ergebnis des Kapitels 4.2.7 wäre jedoch in einem Fall, in dem die (strengere) Haftung des § 1319 ABGB maßgeblich wäre, analog § 1319a ABGB heranzuziehen. Aufgrund der Interessenneutralität des Halters, die bei Kletterrouten gleich wie bei Wegen existiert, hat der Besitzer iSd § 1319 ABGB einen Anspruch auf die Haftungsprivilegierung der Wegehalterhaftung.

Wenn man trotz alldem eine Haftung nach § 1319 ABGB annehmen sollte, scheitert der Anspruch wohl in vielen Fällen (wie auch bei der Wegehalterhaftung) an der Zuordnung zu einem Besitzer. Die Eigentümereigenschaft stellt immerhin ein bloßes Indiz dafür dar und vor allem bei Klettergärten, die nur in den seltensten Fällen vom Grundeigentümer erschlossen werden, kann eine Einheit von Eigentum und Besitz iSd § 1319 ABGB wohl meist verneint werden. Falls die Eigentümer überhaupt ihre Zustimmung erteilen, haben sie kaum je im Sinn, Verantwortung für den Klettergarten zu übernehmen oder dessen Instandhaltung zu überwachen. Diese Aufgaben finden typischerweise – wie auch bei der Wegehalterhaftung besprochen – gar keinen Verantwortlichen, oder sie fallen alpinen Vereinen, Gemeinden oder Tourismusverbänden zu. Aber auch hier gilt das oben Erörterte: Die Wegehalterhaftung soll analog angewendet

[205] OGH 11.2.1997, 10 Ob 2444/96a.

[206] OGH 12.12.2002, 6 Ob 80/02m.

[207] *Pirker*, ZVR 1991, 193 (208).

werden, um den etwaigen Besitzer einem Wegehalter gleich zu privilegieren. Ein Fall an natürlichen Felsstrukturen, in dem Besitzer iSd § 1319 ABGB und analoger Wegehalter auseinanderfallen, sodass keine Konkurrenz zwischen den Haftungstatbeständen besteht und die Bauwerkehaftung greift, wird kaum einmal vorliegen. Eine Möglichkeit dafür wäre beispielsweise, dass der Besitzer ein besonderes Interesse am Werk des Klettergartens hat, weil in so einem Fall eine Anspruchskonkurrenz mit § 1319a ABGB ausscheidet.[208]

4.3.4.2. Künstliche Kletteranlagen

Bis zu diesem Punkt wurden in dieser Arbeit vorrangig Sachverhalte besprochen, in denen sich das Klettern auf natürliche Strukturen beschränkt. Das liegt daran, dass Unfälle in künstlichen Kletteranlagen wie Kletterhallen in den allermeisten Fällen der Vertragshaftung unterliegen. Es existieren jedoch auch künstliche Objekte, auf denen geklettert werden kann und die frei für jedermann ohne Abschluss eines Vertrages zugänglich sind. Oft finden sich solche Strukturen auf Spielplätzen in Form von Boulderblöcken und -wänden,[209] aber es gibt auch Seilkletter-möglichkeiten an künstlichen Wänden. Solche existieren beispielsweise an Staumauern[210] oder an verlassenen Gebäuden.[211]

Dass es sich bei solchen Objekten um Werke iSd § 1319 ABGB handelt, ist leicht zu bejahen. Es sind vom Menschen geschaffene Erhöhungen – also eindeutig Werke, die grundsätzlich der Bauwerkehaftung unterliegen. Sollten nun bei so einem Boulderblock oder einer Staumauer Griffe abbrechen oder sich sonstige Teile der Wand lösen und dadurch jemand zu Schaden kommen, kann man davon ausgehen, dass sich eine typische Gefahr des Objekts realisiert hat.

[208] Siehe dazu auch Kapitel 4.3.3.

[209] *Grießenböck*, Boulderanlage Amras – Kletterspaß für die ganze Familie, https://www.innsbruck.info/blog/de/sport-natur/boulderanlage-amras-kletterspass-fuer-die-ganze-familie/ (abgefragt am 30.6.2023); *Naturfreunde Innsbruck*, Boulderwürfel Mutters – coole Moves, https://innsbruck.naturfreunde.at/berichte/2017/boulderwuerfel-mutters-cocle-moves/ (abgefragt am 30.6.2023); *Stadt Salzburg*, Sportangebote im öffentlichen Raum, https://www.stadt-salzburg.at/sportangebote-im-oeffentlichen-raum/ (abgefragt am 2.7.2023).

[210] *Jentzsch-Rabl/Jentzsch*, #Schlegeis131 – The Wall, https://www.bergsteigen.com/touren/klettern/schlegeis131-the-wall/ (abgefragt am 30.6.2023); *Tourismusverband Stubai Tirol*, Kampler Staumauer, https://www.outdooractive.com/de/poi/stubaital/kampler-staumauer/1344697/ (abgerufen am 30.6.2023).

[211] Ein bekanntes Beispiel aus Deutschland: *Deutscher Alpenverein e.V.*, Bunkerwand Humboldthain, https://dav-berlin.de/klettern/kletteranlagen/bunkerwand-humboldthain/ (abgefragt am 30.6.2023).

Der Unterschied zur natürlichen Felsstruktur liegt mE darin, dass es bei Felsstrukturen lediglich um das „Werk“ Bohrhaken geht, bei dem es nicht zu argumentieren ist, wie die „Höhe“ des Bohrhakens eine Gefahr darstellen soll. Sollte ein Bohrhaken an einer künstlichen Wand brechen, handelt es sich beim Bohrhaken hingegen um einen Teil des Gesamtwerkes Wand und seine Höhe ist vom Boden aus zu messen. Somit kann die Höhe des Bohrhakens (mehrere Meter statt weniger Zentimeter) nun doch gefährlich sein und einen Schaden verursachen.

Das Kriterium der Mangelhaftigkeit des Werkes kann sich an künstlichen Kletterwänden ebenfalls erfüllen. Sollten Teile der Wand ausbrechen oder Griffe und Bohrhaken nicht ordnungsgemäß angebracht sein und dadurch ein Schaden entstehen, so kann dies aus einem mangelhaften Zustand der Wand resultieren. Wenn dieser vom Besitzer des Werkes schuldhaft verursacht oder nicht behoben wurde, kann eine Bauwerkehaftung begründet werden. Zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, obliegt dem Besitzer. Während bei einigen Objekten klar ist, wer diese Eigenschaft innehat, gibt es auch Wände, bei denen fraglich ist, wer die Verfügungsgewalt besitzt. In solchen Fällen kann abermals auf das zur Wegehalterhaftung Gesagte verwiesen werden: Ohne Halter gibt es keine Haftung. Sofern aber der Besitzer bekannt ist, kann eine Bauwerkehaftung für künstliche Boulderblöcke, Routen an Staumauern oder ähnliche Konstellationen mE bejaht werden.

Um eine Konkurrenz zwischen (analoger Anwendung der) Wegehalterhaftung und Bauwerkehaftung bei künstlichen Kletteranlagen beurteilen zu können, muss mE abgewogen werden. Eine Wegehalterhaftung wurde zuvor für eingerichtete Klettergärten angenommen, weil nach einer Gesamtbetrachtung der Umstände die Interessenneutralität der Halter und die Ähnlichkeit von natürlichen Klettergärten zu Wegen ausschlaggebend dafür ist, dass diesen Haltern eine Haftungsprivilegierung zugutekommen soll. Bei künstlichen Kletteranlagen kann die Gesamtschau zum gleichen Ergebnis führen, wenn zB an einem verlassenen Gebäude[212] oder Brückenpfeiler[213] unentgeltlich Kletterrouten zur Verfügung gestellt werden.

Es gibt jedoch auch Anlagen, bei denen eine Interessenneutralität trotz vertragsloser Zurverfügungstellung nach Abwägung aller Umstände nicht vorliegt. Wenn an einer Staumauer eine

[212] *Deutscher Alpenverein e.V.*, Bunkerwand Humboldthain, https://dav-berlin.de/klettern/kletteranlagen/bunkerwand-humboldthain/ (abgefragt am 30.6.2023).

[213] *Mayrhuber/Gastager*, Rock Projects² (2011) 28.

Kletterroute installiert wird, die als Attraktion vermarktet wird, kann wohl kaum von altruistischen Motiven ausgegangen werden. Zwar gibt es auch bei Felsklettergärten regelmäßig Bestrebungen, aus touristischen Gründen weitere Gebiete zu erschließen, doch die allermeisten Routen werden von Kletternden aus Liebe zum Sport für sich selbst etabliert. Sofern Werbezwecke die überwiegende Motivation für den Routenbau darstellen und ein erhöhtes Interesse an der Region direkt auf neue Klettergebiete zurückzuführen ist und damit in weiterer Folge die Vorteile des neuen Klettergartens auch in gesteigertem Umsatz bezifferbar sind, sollte mE auch bei Felsklettergärten eine Evaluierung stattfinden: Ist es noch vertretbar, aufgrund von Interessenneutralität eine Haftungsprivilegierung des Halters anzunehmen? Oder gibt es genügend Faktoren (zB Parkplatzeinnahmen[214]), die eine Anwendung der für den Klettergartenbetreiber vorteilhafteren Wegehalterhaftung verhindern?

Abgesehen von dieser Debatte, die es aufgrund von steigendem Interesse am Klettersport in Zukunft wohl in Bezug auf natürliche Klettergärten geben wird, ist die Situation mE bei künstlichen Kletterrouten einfacher zu beurteilen. Hier wird das Interesse an wirtschaftlichem Mehrwert für das Unternehmen[215] oder Werbezwecken[216] so groß sein, dass eine analoge Anwendung des § 1319a ABGB zum Schutz des „altruistischen“ Betreibers der künstlichen Kletteranlage nicht mehr notwendig ist. Auch ist zu beachten, dass die Wegehalterhaftung nur auf eingerichtete Klettergärten anzuwenden ist[217] – einzelne Routen oder Bouldergebiete sind nicht von der analogen Anwendung des § 1319a ABGB umfasst. Eine Konkurrenz, bei der die Wegehalter- die Bauwerkehaftung verdrängen würde, ergibt sich also in diesen Fällen nicht.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass künstliche Kletterstrukturen Werke iSd § 1319 ABGB sind, ein schadensauslösendes Ereignis auf den mangelhaften Zustand der Anlage zurückgeführt werden kann und in vielen Fällen keine Verdrängung der Bauwerkehaftung durch § 1319a ABGB stattfindet. Sofern der künstlichen Kletteranlage ein Besitzer zugeordnet werden kann, kann dieser aufgrund von § 1319 ABGB haftungspflichtig werden.

[214] Siehe dazu Kapitel 3.2.3 – Unter gewissen Umständen könnte ja sogar ein Vertragsverhältnis bejaht werden.

[215] *Hörhager*, Sportklettern am #Schlegeis131, https://www.schlegeis131.at/klettern.html (abgefragt am 2.7.2023).

[216] *Stadt Salzburg*, Sportangebote im öffentlichen Raum, https://www.stadt-salzburg.at/sportangebote-im-oeffentlichen-raum/ (abgefragt am 2.7.2023).

[217] Siehe dazu Kapitel 4.2.2.6.

4.3.4.3. Gebäude oder Werke oberhalb von Klettergärten

Die Bauwerkehaftung findet jedenfalls bei solchen Schäden ein Anwendungsgebiet, die durch Objekte entstehen, welche sich oberhalb von Klettergärten lösen und die Kletternden unterhalb treffen. Ein Beispiel dafür stellt die Autobahnbrücke zwischen Kasern und Hallwang in Salzburg[218] dar, wo sich an den Brückenpfeilern ein Bouldergebiet etabliert hat. Sollten nun Teile der Brückenpfeiler einen Kletternden schädigen, kann der Besitzer zur Verantwortung gezogen werden.Eine solche Brücke ist ein Gebäude. Wenn sich Elemente dieser Brücke ablösen, ist das Objekt mangelhaft, weil von einem ordnungsgemäß erbauten und instandgehaltenen Pfeiler keine Teile abbrechen. Es wird hier nicht schwierig sein, einen Besitzer zu eruieren und sofern dieser nicht beweist, dass alle Überprüfungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gesetzt wurden, um die erforderliche Sorgfalt zu wahren, wird dieser Besitzer den entstandenen Schaden nach § 1319 ABGB ersetzen müssen.

5. Die Rolle des Kletternden

Bis jetzt wurde ausschließlich über die Verantwortung gesprochen, die Erschließerinnen, Vertragspartner oder Grundeigentümer trifft. Dabei stellt sich selbstverständlich auch die Frage, wie es um gefährliche Handlungen des Kletternden steht. Während Bohrhakenausbrüche hier keine Rolle spielen, kann ein Kletternder sehr wohl Steinschlag auslösen oder Ausrüstung fallen lassen und so einen Schaden verursachen. Außerdem ist das Klettern selbst eine gefährliche Handlung und es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass jedem Kletternden auch Eigenverantwortung zukommt.

5.1. Verantwortung für Schäden anderer

Wenn man eine Kletterroute begeht, entsteht dadurch nicht per se eine Verkehrssicherungspflicht zur Setzung von Maßnahmen, um andere Alpinsportler vor Verletzungen zu schützen.[219]

[218] *Mayrhuber/Gastager²*, Rock Projects 28.

[219] *Gloß* in *König/Mitterecker* 411.

Das OLG Innsbruck entschied im Fall einer ausgebrochenen Felsschuppe im wilden Kaiser, welche sich wegen eines Kletternden gelöst hatte und daraufhin einen Wanderer verletzte, dass dem Kletternden nichts vorzuwerfen sei. Im Hochgebirge sei es auch bei größter Vorsicht unvermeidbar, dass Steine losgetreten werden und es liege in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen, ob man sich diesem Risiko aussetzen möchte oder nicht.[220]

In gewissen Fällen wird allerdings eine Schadenersatzpflicht des Kletternden entstehen. Sollte der Kletternde einen Fehler machen und einen Stein lösen oder Ausrüstung hinunterfallen lassen, wodurch jemand zu Schaden kommt, könnte der Kletternde haftungspflichtig werden. Während Schaden, Kausalität und Rechtswidrigkeit des Fehlers wohl leicht zu beweisen wären, würden vermutlich Probleme auftreten, wenn das Verschulden des Kletternden belegt werden muss. Sofern der Kletternde nicht völlig achtlos für Steinschlag sorgte oder sich seiner Ausrüstung entledigte, ist es mE in den meisten Fällen nicht einmal fahrlässig, wenn ein Stein ausbricht, den man für fest gehalten hat oder, wenn man einen Teil der Ausrüstung verliert, auf den man eigentlich angewiesen ist. Hier ein sorgfaltswidriges Verhalten festzustellen, mag zwar möglich sein, wird sich aber schwierig gestalten.

Sollte allerdings eine Konstellation vorliegen, bei der ein Vertragsverhältnis zwischen Kletterndem und Geschädigtem besteht, wird das Verschulden des Schädigers in Form von leichter Fahrlässigkeit vermutet. Das könnte zB der Fall sein, wenn eine Bergführerin eine Kletterroute für ihre Gäste vorbereitet und in Zuge dessen Steinschlag auslöst. Sollten dadurch die Gäste verletzt werden, könnte die Bergführerin einer Haftung nur dann entgehen, wenn sie einen Entlastungsbeweis erbringt. Dieser wird wohl ebenso schwer zu finden sein wie der Beweis fürs Verschulden beim oben besprochenen deliktischen Haftungsfall.

5.2. Verantwortung für eigene Schäden

An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass im Klettersport das Prinzip der Eigenverantwortung einen großen Stellenwert hat. Aus Sicht der Kletternden selbst handelt es sich um eine Risikosportart, bei der man sich freiwillig in lebensgefährliche Situationen begibt. Dass Eigenverantwortung für die Beurteilung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem

[220] OLG Innsbruck 28.5.2015, 1 R 60/16f.

Klettersport ein wichtiges Element darstellt, ist auch aus juristischer Sicht klar. Schon mehrmals stellte der OGH[221] fest, dass trotz Verschulden des Beklagten auch der Geschädigte selbst einen Beitrag leistet, indem er sich in eine Gefahrensituation begibt – sei es nun durch die hochalpine Umgebung, in der immer mit Verletzungen durch Steinschlag oder anderen Notlagen gerechnet werden muss, oder durch die Gefährlichkeit des Kletterns selbst, bei dessen Ausübung auf Fehler drastische Konsequenzen folgen.

[221] OGH 30.10.1998, 1 Ob 293/98i; 13.12.1990, 6 Ob 689/90; OLG Innsbruck 28.5.2015, 1 R 60/16f.

6. Rechtsvergleich

Das Klettern ist eine Sportart, die auf der ganzen Welt ausgeübt wird. Zur International Federation of Sport Climbing gehören Kletterverbände aus 99 Staaten auf allen Kontinenten.[222] Viele Kletternde bereisen die ganze Welt, um berühmte Gebiete kennenzulernen und sich an Routen zu versuchen, die man schon hunderte Male auf Fotos gesehen hat. Der Sport ist grenzüberschreitend und gerade im kleinen Alpenstaat Österreich kann das auch zu Problemen führen. Ohne so recht darüber nachzudenken, landet man im Nachbarland und plötzlich könnten die rechtlichen Grundsätze, die man anzuwenden hat, völlig anders sein. Wen trifft die Verantwortung für einen ungenügend gewarteten Klettergarten, wenn man einen Tagesausflug nach Südtirol macht? Wer hat dafür zu sorgen, dass die Bohrhaken in Bayern beim Urlaub in der Frankenjura nicht korrodiert sind?

In diesem Abschnitt soll daher darauf eingegangen werden, wie die Rechtslage in den angrenzenden europäischen Staaten Deutschland und Italien ist. Um einen Blick über den Tellerrand hinaus zu wagen, soll zum Abschluss auch die Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika am Beispiel Kalifornien beleuchtet werden. Einmal an den einzigartigen Wänden des El Capitan im Yosemite zu klettern, wo die Oscar-ausgezeichnete Dokumentation *Free Solo*[223] gefilmt wurde, lässt wohl jedes Kletterherz höherschlagen und so manch eine Österreicherin wird dieses Abenteuer auch wagen. Wie anders ist die Rechtslage in Deutschland, Italien und den USA? Oder zieht man in allen Rechtsordnungen dieselben Konsequenzen aus Unfällen im Klettergarten?

6.1. Deutschland

Mit *Wolfgang Güllich*, *Alexander* und *Thomas Huber*, *Alexander Megos* und *Ines Papert* seien nur einige der unzähligen Kletternden aus Deutschland genannt, die zu den besten der Welt zählen bzw zählten. Klettergebiete wie das Frankenjura in Bayern, das Elbsandsteingebirge in

[222] *International Federation of Sport Climbing*, Member Federations, https://www.ifsc-climbing.org/index.php/2-uncategorised/281-member-federations (abgefragt am 8.7.2023).

[223] *National Geographic*, Free Solo, https://films.nationalgeographic.com/free-solo?#about-the-film (abgefragt am 8.7.2023).

Sachsen oder das Wettersteingebirge mit der Zugspitze sind weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt.

Die Rechtslage in Österreich und Deutschland ähnelt sich in vielen Bereichen aufgrund von örtlicher Nahebeziehung, gleicher Sprache und gemeinsamer Vergangenheit. Das österreichische Unternehmensgesetzbuch[224] wurde beispielsweise vom deutschen Handelsgesetzbuch übernommen und ist auch heute noch in vielen Bestimmungen sehr ähnlich.[225] Umgekehrt beeinflusste das ABGB das deutsche bürgerliche Gesetzbuch (BGB)[226] maßgeblich und beispielsweise das Parentelsystem wurde zu großen Teilen ins BGB übernommen.[227] Wie ist aber nun die Situation, wenn es um Haftungsfragen im Klettergarten geht?

6.1.1. Vertraglicher Schadensersatz

Sobald dem Klettergartenbesuch ein Vertragsverhältnis zugrunde liegt, verändern sich gleich wie in Österreich auch in Deutschland die Bedingungen für dessen Geltendmachung. Der vertragliche Schadensersatzanspruch, der für Klettergärten in Betracht kommt, wird in §§ 280 Abs 1 iVm 241 Abs 2 BGB beschrieben und ähnelt der österreichischen Regelung stark, wenngleich die Bezeichnung selbst in Österreich einen Buchstaben weniger hat. So gibt es je nach Vertrag unterschiedliche Anspruchsgrundlagen. § 433 BGB regelt beispielsweise die Pflichten, die aus dem Kaufvertrag entspringen. Für den Klettersport ist § 280 BGB maßgeblich. Dort sind Pflichtverletzungen geregelt, aus denen Schadensersatzansprüche entspringen.[228]

Parallelen zum österreichischen vertraglichen Schadenersatzanspruch gibt es auch insofern, dass § 280 Abs 1 S 2 BGB eine Beweislastumkehr zugunsten des Gläubigers normiert. Dort wird vermutet, dass der Schuldner den Schaden zu vertreten hat, was aber widerlegbar ist.

[224] BGBl I 1997/114.

[225] *Feltl*, UGB Hinweis zu Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) (Stand 7.6.2017, rdb.at).

[226] Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I 42, 2909; 2003 I 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl 2023 I Nr 72) geändert worden ist.

[227] *Schermaier/Stagl*, Der Einfluss des ABGB auf die Entstehung des BGB – Gesunder Menschenverstand versus „Beruf zur Gesetzgebung“, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 259.

[228] *Oetker* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg*, Münchner Kommentar zum BGB[9] § 249 (2022) Rz 482; *Ebert*, „Klettern auf eigene Gefahr“ – Die Haftung des Hallenbetreibers, in *Bayrisches Kuratorium für Alpine Sicherheit* (Hrsg), Dokumentation Alpine Rechtsgespräche 2019 (2019) 40 (41).

Daneben gibt es auch im deutschen Recht im Rahmen von Vertragsverhältnissen eine Erfüllungsgehilfenhaftung gem § 278 BGB. Sollte ein Schaden aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Vertragsverhältnis eintreten, sind dem Gläubiger alle Nachteile zu ersetzen, die ihm aufgrund der Pflichtverletzung entstanden sind.[229] Im Gegensatz zur deliktischen Haftung werden auch Vermögensschäden von der Vertragshaftung umfasst und nicht bloß die beeinträchtigten Rechtsgüter wiederhergestellt.[230]

Wenn nun also ein Vertrag die Basis für den Klettergartenbesuch bildet, weil beispielsweise Entgelt dafür verlangt wurde oder es sich um Kletterrouten handelt, die die Hüttenwirtin oder die Bergführerin für ihre Gäste eingerichtet haben, wird – wie auch in Österreich – in Deutschland die vertragliche Haftung angewendet.[231] Das Prüfungsschema für diesen vertraglichen Schadensersatzanspruch unterscheidet sich vom österreichischen System: Im ersten Schritt muss ein wirksames Schuldverhältnis behauptet werden und anschließend die Pflichtverletzung des Schuldners. Das dritte Kriterium stellt das Vertretenmüssen dar, was das Pendant zum österreichischen Verschulden ist, und zuletzt muss die Rechtsfolge eruiert werden, also die Frage, was dem Geschädigten als Kompensation zusteht.[232]

Während diese Voraussetzungen für vertraglichen Schadensersatz einen Gegensatz zur österreichischen Prüfung eines Anspruchs darstellen, sind die Rechtsfolgen in beiden Staaten bei Unfällen in Klettergärten ähnlich: Die Beweislastumkehr vereinfacht die Situation des Geschädigten ungemein und ihm müssen auch Erfüllungsgehilfen zugerechnet werden. Außerdem indiziert ein Vertragsverhältnis, dass dem Schuldner strengere Pflichten zur Gefahrenabwehr zugemutet werden können als ohne Vertragsabschluss. Dabei sind jedoch die Umstände des Einzelfalls zu betrachten, weil auch beim Eingehen eines Vertragsverhältnisses dem Schuldner nicht automatisch mehr Personal oder Geldmittel zur Verfügung stehen als in Fällen, in denen der Klettergarten ohne ein solches besucht wird.

[229] *Schulze* in *Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Scheuch/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger/Wiese*, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB[11] § 280 (2022) Rz 15 f.

[230] *Förster* in *Hau/Poseck*, BeckOK BGB[64] § 823 (Stand 1.2.2023, beck-online.de) Rz 301.

[231] *Deutscher Alpenverein e.V.*, Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur (2010) 30.

[232] *Schulze* in *Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Scheuch/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger/Wiese*, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB[11] § 280 Rz 7 ff.

6.1.2. Verkehrssicherungspflichten

Die weitaus größere Gruppe an Kletternden besucht in Deutschland – gleich wie in Österreich – Klettergärten, die ohne Vertragsverhältnis zugänglich sind. In solchen Klettergebieten wurden vor allem in den letzten Jahren mehrere Unfälle gemeldet, in denen ein Bohrhaken gebrochen ist und auch zu Verletzungen geführt hat.[233] Ein Unfall an der Ammerthaler Wand im Sommer 2020 schockierte die Klettercommunity, weil erstmals ein Bohrhaken brach. Zuvor hatten Haken versagt, weil der Fels, in dem sie versenkt waren, zu schwach war und zerbarst,[234] Klebehaken waren nicht ordnungsgemäß angebracht worden und der Kleber hielt nicht,[235] oder die Kombination von Bauteilen mit unterschiedlich edlen Metallen führte zu Korrosion, wodurch die Bruchlast der betroffenen Bohrhaken gefährlich gering wurde.[236] Der Haken an der Ammerthaler Wand zerbrach jedoch inmitten des Schaftes ohne äußerliche Hinweise auf Sicherungsmängel. Bis zu diesem Unfall hatte man geglaubt, dass moderne Edelstahlklebehaken unzerstörbar und damit das vertrauenswürdigste Sicherungsmittel wären, das im Klettersport existiere. Heute weiß man, dass auch hier die fehlerhafte Anbringung des Bohrhakens der Grund für das Unglück war.[237]

Ein Gefahrenpotential besteht also für die Kletternden in Deutschland. Außerhalb von Vertragsverhältnissen könnte für Unfälle im Klettergarten eine Haftung aus unerlaubten Handlungen gem § 823 BGB entstehen. Die unerlaubte Handlung, die diesen Anspruch im Klettergarten auslösen könnte, ist das Missachten von Verkehrssicherungspflichten. Wer einen öffentlichen Verkehr eröffnet und damit eine Gefahrenquelle schafft, ist verpflichtet, diese abzusichern.[238] Diese Verkehrssicherungspflichten wurden von der Rsp entwickelt und sind nicht nur in Bezug

[233] *Scheller*, Ammerthaler Wand: Die Geschichte einer umfangreichen Sanierung, https://ig-klettern.org/2021/05/ammerthaler-wand-die-geschichte-einer-umfangreichen-sanierung/ (abgefragt am 10.7.2023); *Scheller*, Kletterunfall am Geheimbund, https://ig-klettern.org/2023/07/kletterunfall-am-geheimbund/ (abgefragt am 10.7.2023).

[234] *dpa Bayern*, Haken bricht in Klettergarten aus Fels, https://www.zeit.de/news/2020-12/01/haken-bricht-in-klettergarten-aus-fels?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (abgefragt am 10.7.2023).

[235] *Schaar*, Einbohr Fails #2, https://bolting.eu/einbohr-fails-2/ (abgefragt am 10.7.2023).

[236] *Randelzhofer*, Bohrhaken-Material-Korrosion, bergundsteigen 2019/2.

[237] *Scheller*, Ammerthaler Wand: Die Geschichte einer umfangreichen Sanierung, https://ig-klettern.org/2021/05/ammerthaler-wand-die-geschichte-einer-umfangreichen-sanierung/ (abgefragt am 10.7.2023).

[238] *Wagner* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg*, Münchner Kommentar zum BGB[8] § 823 (2020) Rz 458.

auf die Bezeichnung beinahe deckungsgleich mit dem österreichischen Pendant. Aus ihnen entspringt in Deutschland auch das, was in Österreich Wegehalterhaftung heißt.[239]

Mit einer etwaigen Konkurrenz zwischen verschiedenen Anspruchsgrundlagen, wie sie in Österreich existiert, wird man in Deutschland also nicht konfrontiert. Stattdessen entsteht die Schadensersatzpflicht aus einer Missachtung der Verkehrssicherungspflichten und damit aus § 823 BGB. Damit dies geschieht, müssen verschiedene Tatbestandsmerkmale erfüllt werden.

6.1.2.1. Öffnung einer Gefahrenquelle für den Verkehr

Weil grundsätzlich jeder für seinen Schaden selbst einstehen muss, entsteht eine Verkehrssicherungspflicht erst dann, wenn jemand eine Gefahrenlage im eigenen Verantwortungsbereich schafft oder übernimmt und andauern lässt. In der deutschen Rsp wird angenommen, dass die Eröffnung von Verkehr die Schaffung einer Gefahrenquelle mit sich zieht. Das liegt daran, dass die Verkehrsteilnehmerinnen durch die Öffnung auf verminderte oder gänzlich beseitigte Gefahren vertrauen. Ohne den eröffneten Weg hätten sich die Personen nie oder nur mit großer Vorsicht in das Gelände begeben, in denen ihnen nun eine Gefahr droht.[240]

Ein Verkehr wird auf Wanderwegen oder Klettersteigen eröffnet, bei Kletterrouten gilt aus Sicht des *Deutschen Alpenvereins* dasselbe System wie in Österreich. So würden eingerichtete Klettergärten, die von einer bestimmten Person betreut werden, unter die Verkehrssicherungspflicht fallen. Wilde Klettergärten und einzelne Routen würden hingegen nicht dazu führen, dass die Verkehrsteilnehmerinnen auf die Sicherheit des Klettergebiets vertrauen und damit auch nicht zu einer Verkehrssicherungspflicht. Die fehlende Öffnung für den Verkehr hänge damit zusammen, dass Erschließerinnen, die unorganisiert einzelne Routen einbohren, Bohrhaken nur dazu setzen, um sich selbst vorm Absturz zu bewahren. Ein Haken sei bloß ein Sicherungsmittel und damit nicht anders als ein Seil, dessen Verwendung ja auch keinen Verkehr eröffne. Wenn also aufgrund von schweren Unfällen Routen saniert werden, würde auch dies zu keiner weitergehenden Verkehrssicherungspflicht führen, da der Zweck nicht in der

[239] *Förster* in *Hau/Poseck*, BeckOK BGB[64] § 823 Rz 306.

[240] *Förster* in *Hau/Poseck*, BeckOK BGB[64] § 823 Rz 303; *Deutscher Alpenverein e.V.*, Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur 32.

Verkehrsöffnung liege, sondern in der Unfallvermeidung. Die Kletternden würden die Route versuchen, egal ob sie saniert wäre oder nicht.[241]

Anders sei die Rechtslage im Klettersport dann, wenn die Erschließung oder Sanierung aufgrund von Kommerzialisierung und Werbung für eine Region geschieht. Dazu reiche es noch nicht, Routen in einem Kletterführer zu veröffentlichen, weil diese Führer nur der Tourenplanung dienen würden. Sobald aber bestimmte Klettertouren mit ihrer guten Absicherung beworben werden, könne es sein, dass eine Gefahrenquelle eröffnet wird, eine Verkehrssicherungspflicht entsteht und im Schadensfall jemand haftungspflichtig wird.[242]

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass es bis jetzt zur Thematik keine höchstgerichtliche Rsp des Bundesgerichtshofs (BGH) gibt und vonseiten des *Deutschen Alpenvereins* auf Urteile des OGH verwiesen wird. Aus diesem Grund ist die Rechtslage besonders ähnlich. Dass Judikatur des BGH durch den OGH übernommen wird, ist keine Seltenheit.[243] Man kann wohl annehmen, dass in den hier behandelten Fällen umgekehrt die Erkenntnisse des BGH denen des OGH ähneln werden.[244] Immerhin sind die auf das Klettern anwendbaren Verkehrssicherungspflichten in beiden Ländern beinahe identisch (wenn auch in Österreich zwischen Verkehrssicherungspflichten, Wegehalter- und Bauwerkehaftung unterschieden wird) und der Klettersport hat im Alpenland Österreich einen größeren Stellenwert als in Deutschland.[245]

6.1.2.2. Träger der Verkehrssicherungspflicht

Damit eine Verkehrssicherungspflicht entsteht, muss es jemanden geben, der diese trägt. Das ist der, der den Vertrauenstatbestand geschaffen hat und damit dafür verantwortlich ist, dass

[241] *Deutscher Alpenverein e.V.*, Recht im alpinen Bereich (2018) 69; *Deutscher Alpenverein e.V.*, Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur 32 ff.

[242] *Deutscher Alpenverein e.V.*, Recht im alpinen Bereich 72.

[243] *Kienzl*, Die Übernahme der *negativen Marktwert* Judikatur des BGH in die österreichische Rechtsprechung (2017) 1; OGH 6.8.2021, 6 Ob 115/21m.

[244] *Deutscher Alpenverein e.V.*, Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur 41.

[245] In Österreich klettern ca 4 % der Gesamtbevölkerung, in Deutschland nur 0,7 % - Tendenz in beiden Staaten steigend. *Deutscher Alpenverein e.V.*, Zahlen und Fakten zum Klettersport in Deutschland, https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/zahlen-und-fakten-zum-klettersport-in-deutschland_aid_37250.html (abgefragt am 6.8.2023); *Österreichischer Alpenverein*, Sicher Klettern – Indoor, https://www.alpenverein.at/portal/berg-aktiv/sportklettern/sicherheit/hallenplakate/hallenplakate.php (abgefragt am 6.8.2023).

Personen darauf vertrauen, dass jemand Gefahrenquellen im geöffneten Bereich beseitigt.[246] Außerdem muss dieser Träger in der Lage dazu sein, erforderliche Abwehrmaßnahmen zu setzen und die Gefahr zu beherrschen.[247]

Bei Kletterfelsen wird die Trägereigenschaft durch Eigentum am Grund indiziert. § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)[248] regelt allerdings, dass in Fällen, in denen der Eigentümer das Betreten bloß duldet, keine Verkehrssicherungspflichten entstehen. Sofern der Eigentümer sich also nicht an der Erschließung des Klettergebietes auf seinem Grund beteiligt hat und auch sonst keinen Nutzen aus den Kletternden zieht, entspringt aus seiner Eigenschaft als Grundeigentümer keine Verkehrssicherungspflicht. Im Ergebnis kann er für Schäden nicht haftbar gemacht werden.[249]

Bei Kletterrouten gibt es unterschiedliche Personen, die Träger der Verkehrssicherungspflichten sein können. Dafür kommt derjenige in Frage, der Dritten den Zugang zur Route ermöglicht. Genauso gut könnte es aber auch der sein, der die Route eingerichtet oder saniert hat, um sie anschließend zu bewerben. Selbst ohne Involvierung im Entstehungsprozess ist es möglich, Träger der Verkehrssicherungspflicht zu werden, wenn man die Route anschließend kommerzialisiert.[250]

Auch diese Regelung stimmt in einigen Aspekten mit der Rechtslage in Österreich überein. Der österreichische Verantwortliche für eine Gefahrenquelle, der Wegehalter und der Besitzer des Bauwerkes sind jeweils derjenige, der über das gefährliche Objekt verfügen kann. Hervorzuheben ist, dass in Österreich keine Bestimmung wie § 60 BNatSchG in Deutschland existiert. Vergleichbar wäre eventuell noch § 176 Abs 4 ForstG, wo ebenfalls der Grundeigentümer im

[246] *Förster* in *Hau/Poseck*, BeckOK BGB[64] § 823 Rz 303.

[247] *Förster* in *Hau/Poseck*, BeckOK BGB[64] § 823 Rz 305.

[248] § 60 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl I 2240) geändert worden ist, lautet: *„Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.“*

[249] *Deutscher Alpenverein e.V.*, Recht im alpinen Bereich 74.

[250] *Deutscher Alpenverein e.V.*, Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur 37.

Ausgleich dafür, dass die Öffentlichkeit seinen Wald jederzeit betreten darf, vor überbordenden Haftungsansprüchen geschützt werden soll.[251]

6.1.2.3. Fehlende Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung

Die letzte Voraussetzung zur Haftungsbegründung aus einer verletzten Verkehrssicherungspflicht ist es, dass der Träger verpasst haben muss, zumutbare Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquelle zu setzen. Dabei ist zu betonen, dass nicht alle abstrakten Gefahren berücksichtigt und vorbeugend entschärft werden müssen. Es geht vielmehr um solche Gefahren, für die bei umsichtiger Beurteilung des Sachverhalts die Möglichkeit naheliegt, dass sie sich realisieren und dadurch fremde Rechtsgüter verletzt werden. Der Träger hat solche Maßnahmen zu setzen, die ein „*verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.*“[252] Dh, dass bei steigender trügerischer Sicherheit auch das Haftungsrisiko steigt und damit der Träger mehr Maßnahmen zur Absicherung setzen muss, um einen Schadenersatzanspruch zu verhindern.[253]

In manchen Bereichen wird diese Sorgfaltspflicht des Trägers durch Rechtsvorschriften konkretisiert. Solche Rechtsnormen gibt es für das Einbohren und Sanieren von Routen im Klettergarten nicht. Dennoch existieren typische Verkehrsnormen, die bei einer Missachtung zwar nicht zwingend zu einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht führen, aber eine solche doch stark indizieren.[254] So eine Verkehrsnorm ist inzwischen wohl die Verwendung von Material, das die Euro- und UIAA-Normen erfüllt (für Bohrhaken sind das in Deutschland die EN 959 und die UIAA 123 Norm[255], die es auch in Österreich gibt). Zusätzlich sollte der Träger

[251] Das freie Betretungsrecht des Waldes ist in § 33 ForstG normiert.

[252] *Förster* in *Hau/Poseck*, BeckOK BGB[64] § 823 Rz 310; BGH 19.1.2021, VI ZR 194/18; 19.7.2018, VII ZR 251/17.

[253] *Burger*, Sanierung von Kletterrouten – Rechtsfragen, in *Gebirgsjägerbrigade 23* (Hrsg), Tagungsband Symposium Alpine Sicherheit Bad Reichenhall 2007, 27 (58).

[254] *Burger* in *Gebirgsjägerbrigade 23*, (56).

[255] *Hummel/Hellberg/Semmel* in *Deutscher Alpenverein e.V.* 5.

der Verkehrssicherungspflicht Lehrmeinungen und Empfehlungen der alpinen Vereine und der UIAA-Sicherheitskommission beachten, die aber keine Verkehrsnormen darstellen.[256]

Sofern es keine Verkehrsnormen gibt, hat eine Einzelfallabwägung stattzufinden, um zu eruieren, wie weit die Verkehrssicherungspflichten reichen. Diese gestaltet sich ähnlich wie in Österreich: Es müssen die Erwartungen des Verkehrs, die bestimmungsgemäße Nutzung und die Zumutbarkeit der zu setzenden Maßnahmen beachtet werden. Ob es auch in Deutschland eine jährliche Kontrollpflicht für Klettergärten gibt, wie sie in Österreich angenommen wird, hat der BGH noch zu entscheiden. Eine Haftungsprivilegierung, bei der nur für grobe Fahrlässigkeit eingestanden wird (wie bei der Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB) findet sich in der deutschen Rechtsordnung jedoch nicht.

6.1.3. Haftung des Grundstücksbesitzers

Was in Österreich § 1319 ABGB ist und Bauwerkehaftung heißt, trägt in Deutschland den Namen „Haftung des Grundstücksbesitzers“ und findet sich in § 836 BGB. Auch in Deutschland geht es um den Einsturz oder das Ablösen von Teilen eines Gebäudes oder Werkes und auch hier werden diese Begriffe sehr extensiv ausgelegt. Es gibt ebenfalls eine Beweislastumkehr, die dem Geschädigten erlaubt, lediglich den Gebäudemangel zu beweisen und der Schädiger muss daraufhin belegen, dass er gegen keinerlei Sorgfaltspflichten verstoßen hat, um einer Haftung zu entgehen. Der Besitzer ist in Deutschland allerdings der rechtliche Besitzer und nicht bloß derjenige, der die Verfügungsgewalt über das Objekt besitzt und unterscheidet sich demnach vom Besitzer iSd § 1319 ABGB.[257]

Im Falle von künstlichen Kletteranlagen, deren Benutzung kein Vertragsverhältnis zugrunde liegt, kann mE eine Haftung nach § 1319 ABGB in Österreich und nach § 836 BGB in Deutschland entstehen. Die passivlegitimierte Person kann sich in den beiden Staaten allerdings unterscheiden. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen liegt darin, dass der deutsche Gebäudebesitzer auch ein Jahr nach Beendigung des Besitzes noch gem § 836 Abs 2

[256] *Deutscher Alpenverein e.V.*, Recht im alpinen Bereich 98; *Deutscher Alpenverein e.V.*, Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur 38 f.

[257] *Wagner* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg*, Münchner Kommentar zum BGB[8] § 836 (2020) Rz 2; *Schmidt*, Unerlaubte Handlung (Delikt) in *Weber* (Hrsg), Rechtswörterbuch (2023).

BGB zur Verantwortung gezogen werden kann. Sollte also im ersten Jahr nach Auflassung eines Objekts dort ein Klettergarten etabliert werden, könnte der frühere Besitzer für Schäden verantwortlich gemacht werden. Allerdings besteht für den früheren Besitzer die Möglichkeit, sich von dieser Haftung zu befreien, indem er die fehlende Sorgfalt des Besitznachfolgers beweist, was im Falle von Klettergärten wohl meist haftungsbefreiend wirken wird.[258]

6.2. Italien

Mit Italien verbinden die meisten wohl gutes Essen, Sonne und Entspannung am Strand. Als Kletternder kommen einem hingegen sofort die beeindruckenden Felsen der Drei Zinnen in den Dolomiten in den Kopf oder man sehnt sich in den letzten Kletterurlaub nach Arco im Norden des Gardasees zurück. Die 500 Meter hohe, teilweise überhängende Nordwand der großen Zinne[259] und die 5 000 Kletterrouten des Sarcatals bei Arco[260] sind für Kletternde erstrebenswerte Ziele, für die auch über mehrere Landesgrenzen gefahren wird.[261]

Die Natur des Kletterns als Risikosportart führt leider dazu, dass der Urlaub in manchen Fällen ein tragisches Ende nimmt.[262] Wer dafür verantwortlich ist, wie das italienische Schadenersatzrecht funktioniert und welchen Schwierigkeiten Erschließerinnen von neuen Klettergebieten in Italien begegnen, soll im folgenden Kapitel erörtert werden.

6.2.1. Haftung des Vertragspartners

Auch im italienischen Recht wird zwischen Schadenersatzansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und deliktischer Haftung unterschieden. Diese Ansprüche können

[258] *Wagner* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg*, Münchner Kommentar zum BGB[8] § 836 Rz 30.

[259] *Prantl*, Der Berg ist flach, in *Nassehi* (Hrsg), Kursbuch 181: Jugend forsch (2015) 168 (177).

[260] *Manica/Cicogna/Andres*, Klettern in Arco (2022) 6.

[261] *Fastrich/Ammel*, Gardasee-Urlaub 2023: Was in dieser Saison zu beachten ist, https://www.adac.de/news/gardasee-urlaub-corona-auto/ (abgefragt am 13.7.2023).

[262] *Südtirol News*, Sellagruppe: 28-jähriger Kletterer stürzt 20 Meter in die Tiefe, https://www.suedtirol-news.it/chronik/sellagruppe-28-jaehriger-kletterer-stuerzt-20-meter-in-die-tiefe (abgefragt am 13.7.2023); *Mandler*, Tödlich verunglückt: Kärntner beim Klettern in Italien abgestürzt, https://www.5min.at/202002261412/toedlich-verungluueckt-kaerntner-beim-klettern-in-italien-abgestuerzt/ (abgefragt am 13.7.2023).

nebeneinander bestehen und auch nebeneinander geltend gemacht werden. Im Gegensatz zu Österreich ist die vertragliche Haftung für den Geschädigten nicht immer vorteilhafter, daher ist es auch für Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis sinnvoll, etwaige deliktische Ansprüche zu beachten. Um die Rechtslage bei Unfällen im Klettergarten zu verstehen, ist es also wichtig, beide Rechtsgebiete zu behandeln und man kann sie nicht völlig isoliert betrachten.

Die Haftung aus einem Vertragsverhältnis entsteht aus Art 1218 Codice Civile (Cc) und greift immer dann, wenn gegen einen Vertrag verstoßen wird. Für solche Schadenersatzansprüche wird die leichte Fahrlässigkeit des Schädigers vermutet, wobei ihm ein Entlastungsbeweis offensteht. Fahrlässig ist man in Italien dann, wenn man nicht mit der Sorgfalt des *buon padre di famiglia* handelt – also mit der Sorgfalt des guten Familienvaters, der wohl mit dem Maßmenschen der österreichischen Rechtsordnung vergleichbar ist. Art 1225 Cc regelt, dass bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen nur vorhersehbare Schäden ersetzt werden können, mit denen man zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits rechnen konnte. Eine solche Beschränkung gibt es für deliktische Ansprüche nicht, was unter gewissen Umständen dazu führen kann, dass die Deliktshaftung für den Geschädigten günstiger ist.[263] Bei vorsätzlicher Vertragsverletzung fällt diese Beschränkung auf den vorhersehbaren Schaden allerdings weg. Außerdem gibt es im Bereich des vertraglichen Schadenersatzes keinen Ersatzanspruch für immaterielle Schäden, welcher für deliktische Ansprüche besteht (Art 2059 Cc) und ein Schadenersatzanspruch muss im vertraglichen Bereich immer in Geld beglichen werden. Eine Naturalrestitution ist wiederum nur im Deliktsrecht möglich.[264]

Der deliktische Schadenersatzanspruch ist in Art 2043 Cc geregelt und ist immer dann anwendbar, wenn jemand eine *fatto illicito*, eine unerlaubte Handlung, setzt, mit dieser Handlung rechtswidrig einen Schaden verursacht und der Handelnde sie auch zu verantworten hat. Spannend ist, dass im italienischen Vertragsrecht die Schuld an objektiven Kriterien festgemacht wird, während im außervertraglichen Bereich nach subjektiven Kriterien geprüft wird, ob ein Verschulden vorliegt. Eine solche Unterscheidung findet man im österreichischen Recht nicht,

[263] *Grundmann*, Vertragsrecht, in *Grundmann/Zaccharia* (Hrsg), Einführung in das italienische Recht (2007) 188 (223).

[264] *Zaccharia*, Deliktsrecht, in *Grundmann/Zaccharia* (Hrsg), Einführung in das italienische Recht (2007) 254 (258).

obwohl eine Generalklausel des Schadenersatzes im Grundprinzip mit § 1295 ABGB auch in Österreich anzutreffen ist.[265]

Für den Klettersport bedeuten diese Regelungen, dass es im Rahmen der Sportausübung aufgrund eines Vertragsverhältnisses sowohl zu vertraglichen als auch zu deliktischen Schadenersatzansprüchen kommen kann. Wird beispielsweise Entgelt für den Klettergartenbesuch verlangt, können im Schadensfall zivilrechtliche Ansprüche gegen den Vertragspartner entstehen, sofern der Klettergarten nicht so gewartet wurde, wie das ein „guter Familienvater" machen würde.[266] Sollten also Sorgfaltspflichten bei der Erschließung oder Wartung missachtet werden, die einem vernünftigen Menschen nicht passiert wären, kann man als Verantwortlicher des Klettergartens haftungspflichtig werden.

6.2.2. Haftung der Erschließerin

Zwischen Erschließerin und Kletterndem besteht selten ein Vertragsverhältnis. Daher kommen gegen die *chiodatrice*[267] (Erschließerin) nur Ansprüche aus Art 2043 Cc in Frage. Das nicht sachgemäße Setzen von Bohrhaken könnte aufgrund ihrer Sorgfaltswidrigkeit eine unerlaubte Handlung darstellen, sofern sie zu einem Schaden führt. Allerdings misst auch das italienische Rechtssystem dem Prinzip der Eigenverantwortung im Bergsport immer stärkere Bedeutung zu[268] und so wird es nur in den wenigsten Fällen möglich sein, Schadenersatz zu verlangen. Denn sobald man den Klettersport ausübt, akzeptiert man das Risiko, das damit einhergeht und ein Teil davon sind unsichere Bohrhaken oder Steinschlag.[269]

---

[265] *Zaccharia* in *Grundmann/Zaccharia* 255 f.

[266] *Associazione Italiana Preparatori Itinerari d'Arrampicata* (*AIPIA)*, Responsabilitá giuridiche nell'arrampicata sportive su pareti naturali, http://www.boulderbar.it/www.cybermountain.it/responsab_italia.htm (abgefragt am 13.7.2023).

[267] Die wörtliche Übersetzung des italienischen Begriffes *chiodatrice* ist „Nieterin", was zwar wenig mit der tatsächlichen Tätigkeit von Bohrhakensetzern zu tun hat, aber zumindest einen Hinweis auf die metallenen Materialien gibt, die beim Routensetzen verwendet werden. *Pons*, Italienischwörterbuch, https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/deutsch-italienisch/Nieter (abgefragt am 13.7.2023).

[268] *Pumhösel*, Naturgefahren und Haftung: Die Eigenverantwortung am Berg, https://www.derstandard.at/story/2000144735252/naturgefahren-und-haftung-die-eigenverantwortung-am-berg (abgefragt am 13.7.2023).

[269] *Bona*, Gli aspetti giuridici della fruizione turistica della montagna, in *Corti/Meles* (Hrsg), L'arrampicata Sportiva (2013) 31 (33 FN 18).

In Italien wird daher zwischen zwei Arten von Kletterrouten unterschieden. Einerseits gibt es solche Touren, bei denen von vornherein völlig klar ist, dass die Erstbegeherin keine sichere Route entwickeln, sondern sich lediglich selbst (teilweise sogar mit möglichst wenig Sicherungspunkten) vor dem Absturz bewahren wollte. Solche Kletterrouten können keine Haftung der Erschließerin hervorrufen.[270] Andererseits existieren auch Klettergebiete, in denen die Kletternden das Gefühl haben, dass ihre Sicherheit gewährleistet ist. Sei es, weil das Gebiet beworben wird, weil es sich offensichtlich um einen sanierten Sportklettergarten handelt, oder weil der Wandfuß geebnet, von Pflanzen befreit und damit einfach erreichbar gemacht wurde. In diesen Klettergärten kann es eine Haftung nach Art 2043 Cc geben. Allerdings schließt das dem Klettern inhärente Risiko eine Haftung für die meisten Fehler aus. Selbst bei sorgfältigem Setzen von Bohrhaken können Fehler gemacht werden und auch leichte Sorgfaltspflichten sind zu entschuldigen, weil das Klettern eine Risikosportart ist und die Erschließerinnen für ihre Tätigkeit keine materielle Kompensation erhalten.[271]

Dennoch kann es in Italien zu einer Haftung der Erschließerin kommen. Ein grobes Verschulden der Einbohrenden ist nicht entschuldbar. Eine besonders gefährliche Route, die allen Maßstäben der erforderlichen Sorgfalt widerspricht, führt zu einer Haftpflicht der Erschließerin.[272]

Mit dieser Regelung unterscheidet sich die italienische von der österreichischen Rechtslage. Während die Erstbegeherin in Österreich grundsätzlich nicht verantwortlich ist, gibt es in Italien eine Haftung der Erschließerin für grobe Fahrlässigkeit. In Österreich hat der Kletternde (außer in eingerichteten Klettergärten, siehe Kapitel 4.2.2.6) jeden Haken selbst zu überprüfen, bevor er ihm vertrauen kann.[273] In Italien kann die Erschließerin haften, sobald sich der Kletternde in einem Klettergarten aufhält, in dem der Anschein erweckt wird, dass seine Sicherheit gewährleistet ist.

[270] *Bona*, La responsibilitá nell‘alpinismo e nell’arrampicata senza guida, in *Izzo* (Hrsg), La responsabilitá civile e penale negli sport del turismo (2013) 417 (454).

[271] *Bona* in *Izzo* 456.

[272] *Bona* in *Izzo* 457.

[273] OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d.

6.2.3. Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet in Österreich nur dann, wenn er mit dem Halter oder Besitzer iSd § 1319 ABGB des Klettergartens ident ist. In Italien gibt es mit Art 2051 Cc eine Anspruchsgrundlage, die eine Haftung des Besitzers einer Sache festlegt, sollte diese Sache einen Schaden verursachen. Der dort genannte *custode* (wörtl: Verwahrer) ist derjenige, der gleichzeitig die effektive Verfügungsgewalt über und den rechtlichen Besitz an der Sache hat.[274] Im Vergleich zu den österreichischen Anspruchsgrundlagen der Wegehalter- und Bauwerkehaftung und auch der Verkehrssicherungspflicht teilt der *custode* mit dem österreichischen äquivalenten Verantwortlichen das Kriterium der faktischen Verfügungsgewalt über die Sache. Ein rechtlicher Besitz der Sache ist zur Haftungsbegründung in Österreich jedoch nicht notwendig. Damit wird sich der tatsächliche Eigentümer des Grundstückes und der sich darauf befindenden Kletterwand öfter mit dem *custode* decken, als mit dem österreichischen Klettergartenbetreiber.[275]

Bezüglich der Reichweite der Haftung dieses *custode* muss zwischen künstlichen und natürlichen Felswänden unterschieden werden. Bei künstlichen Kletterwänden ist Art 2051 Cc eindeutig anwendbar. Sollte die Sache, an der geklettert wird, fehlerhaft sein und dadurch jemand zu Schaden kommen, so ist dieses Risiko nicht von den Gefahren umfasst, die dem Klettern an künstlichen Strukturen sowieso innewohnen. Was an natürlichen Felswänden möglicherweise als Teil des Klettersports akzeptiert wird, stellt an künstlichen Wänden ein Risiko dar, für das der *custode* zu haften hat.[276] Allerdings steht ihm der Entlastungsbeweis offen, dass der Schaden zufällig eingetreten ist und er somit nicht für seine mangelhafte Sache einzustehen hat.[277] Diese Regelung erinnert in Bezug auf künstliche Kletterwände sehr stark an die österreichische Bauwerkehaftung und unterscheidet sich vorrangig dahingehend von § 1319 ABGB, wie der Verantwortliche bestimmt wird.

Schäden, die an natürlichen Felswänden entstehen, sind in Italien schwieriger zu beurteilen. Auch hier kommt eine Haftung nach Art 2051 Cc in Frage. Da die einzelnen

[274] Cassationshof (der italienische OGH) 20.11.2009, 24530.

[275] *Zaccharia* in *Grundmann/Zaccharia* 259; *Saia,* Danno cagionato da cose in custodia ex art 2051 cc: la giurisprudenza, https://giuricivile.it/danno-cagionato-cose-custodia-art-2051-cc/ (abgefragt am 17.7.2023).

[276] *Bona* in *Izzo* 459.

[277] *Zaccharia* in *Grundmann/Zaccharia* 259.

Tatbestandsmerkmale dieser *responsibilitá oggetiva* (Obhutshaftung) sich von denen der österreichischen Bauwerkehaftung unterscheiden, ähneln die Ergebnisse von Kapitel 4.3 kaum den Konsequenzen, die Unfälle im natürlichen Klettergarten in Italien haben. So wurde Art 2051 Cc in Italien bereits auf Klettersteige angewandt und es gibt keinerlei Hinweise darauf, warum der Bestimmung nicht auch bei Unfällen mit Bohrhaken Bedeutung zukommen sollte.[278] Um die Frage zu beantworten, ob die Obhutshaftung auf einen konkreten Sachverhalt anwendbar ist, in dem der Grundeigentümer der Beklagte ist, muss zuerst geprüft werden, ob es sich bei ihm um den *custode* handelt. Dabei muss im Einzelfall untersucht werden, ob eine faktische Verfügungsgewalt besteht, was schwierig vorauszusagen ist. Sollte der Grundeigentümer *custode* sein, kann er nach Art 2051 Cc haftungspflichtig werden, andernfalls nicht. Wie die Gerichte dies entscheiden, ist von Fall zu Fall unterschiedlich.[279]

Sollte eine Obhutshaftung des Grundeigentümers verneint werden, könnte dem Geschädigten immer noch ein Anspruch aus Art 2034 Cc wegen unerlaubter Handlung entstehen. Dazu müsste der Grundeigentümer den Kletternden gegenüber verpflichtet sein, ihre Sicherheit zu garantieren. Eine solche Pflicht sieht *Bona* aufgrund des Missverhältnisses zwischen Kontroll- und Wartungsaufwand des (oftmals unwissenden) Grundeigentümers und des zu erwartenden Schadens nicht. Es sei unverhältnismäßig, dem Grundeigentümer eine Sorgfaltspflicht für etwas aufzubürden, von dessen Existenz er selten weiß, dessen Entstehen er nicht zu verantworten hat und dessen Kontrolle äußerst kostspielig ist. Außerdem würde eine solche Regelung dazu führen, dass alle Grundeigentümer aus Furcht vor einer Haftung ihren Grund für Kletternde unzugänglich machen und dadurch unzählige Klettergärten sperren. Auch die Abwägung zwischen den Konsequenzen für den Sport (wenn alle Klettergebiete gesperrt werden) und dem Sicherheitsgewinn (wenn dem Grundeigentümer Sorgfaltspflichten aufgebürdet werden) müsse zum Ergebnis führen, dass der Eigentümer nicht haftet.[280]

Im Ergebnis stimmt die Einschätzung *Bonas* mit der Rechtslage in Österreich überein. Allerdings stellt er, wie bereits besprochen, fest, dass vor allem die Anwendbarkeit des Art 2051 Cc auf Grundeigentümer keineswegs ausgeschlossen ist und auch in der Rsp unterschiedlich behandelt wird. Somit kann in Italien für den Grundeigentümer bei Unfällen im Klettergarten eine

[278] *Bona* in *Izzo* 460.

[279] *Bona* in *Izzo* 461.

[280] *Bona* in *Izzo* 463.

Obhutshaftung entstehen, was zu einer deutlich schwierigeren Rechtslage führt, wenn man in Italien neue Klettergebiete erschließen möchte. Um trotz dieser Gefahr für die Grundeigentümer die Weiterentwicklung des Klettersports sicherzustellen, kann die Betreuung des Klettergartens und damit auch die Haftung für etwaige Schäden vertraglich zB von alpinen Vereinen übernommen werden. Das führt dazu, dass 2021 in Südtirol 97 von 150 Klettergärten offiziell betreut wurden (unter anderem durch den Alpenverein Südtirol, dem davon die Hälfte zugeordnet sind).[281]

Im Vergleich zur österreichischen Rechtslage sind die Regelungen in Italien also etwas strenger. Während bei Schadensfällen in einzelnen Routen in keinem der beiden Länder Ansprüche entstehen, können Grundeigentümer unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden, sofern niemand die Betreuung des Klettergartens auf ihrem Land übernimmt. Die Sorgfaltspflichten, die aus einem Vertragsverhältnis in Italien entstehen, sind nicht die, die einer vernünftigen Person in der jeweiligen Situation zugemutet werden können, sondern die des guten Familienvaters und bestimmen sich danach, wie dieser handeln würde. Aufgrund von unterschiedlichen Bedingungen und Erwartungshaltungen an Maßmensch und an guten Familienvater kann dies in den beiden Ländern wohl in Einzelfällen trotz identischem Sachverhalt zu verschiedenen Ergebnissen führen.

6.3. USA am Beispiel Kalifornien

Während sich die Regeln im Detail zwischen Österreich, Deutschland und Italien unterscheiden, haben sie doch eine große Gemeinsamkeit: Die Rechtssysteme in diesen Alpenstaaten ähneln sich stark. Das BGB, der codice civile und das ABGB sind allesamt Gesetzbücher, in denen sich Bestimmungen finden, um Haftungsfragen zu lösen. Sie alle entwickelten sich aus dem römischen codex iustinianus und ähneln sich aus diesem Grund auch heute noch in vielen Bereichen.[282] Diese Gesetzbücher, geschaffen von der Legislative, stellen die primäre Rechtsquelle in Österreich, Deutschland und Italien dar. Damit fallen sie alle in den römisch-germanischen Rechtskreis, der in der englischsprachigen Literatur als *civil law* bezeichnet wird.

[281] *Haack*, Total verbohrt, bergundsteigen 2021/2.

[282] *Byrd/Laby/Lehmann*, Einführung in die angloamerikanische Rechtssprache[4] (2021) 2.

Dieser Begriff wird als Gegenstück zum universal benutzten *common law* angeführt, mit dem der anglo-amerikanische Rechtskreis gemeint ist.[283]

Wenn man im anglo-amerikanischen Raum mit einer Rechtsfrage konfrontiert ist, schlägt man nicht als erstes den Gesetzestext auf, sondern man beschäftigt sich mit richterlichen Entscheidungen. Das Grundprinzip des *common law* ist, dass in ähnlichen Fällen mit ähnlichen Fakten nach denselben Regeln entschieden werden soll. Sofern es also einen Fall gibt, der einmal gelöst wurde (ein sogenannter *precedent case*), hat ein Gericht, das später eine ähnliche Rechtsfrage zu lösen hat, dieselben Maßstäbe anzuwenden, wie das Gericht im ersten Fall. Die primäre Rechtsquelle sind also richterliche Entscheidungen, wobei ein *precedent* eines höheren Gerichts immer nur für die Gerichte bindend ist, die ihm im Instanzenzug untergeordnet sind. Die Entscheidung eines niedrigeren Gerichts kann für ein höheres Gericht niemals bindend sein.[284]

Die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen gehen selbstverständlich weit über diese grundlegenden Fakten hinaus. Umso spannender ist es, die Thematik der Haftung im Klettergarten nicht nur im europäischen Raum zu betrachten, sondern auch einen Blick auf die andere Seite des Atlantiks zu wagen. Der Yosemite-Nationalpark im Südwesten der USA ist nicht nur ein beliebtes Ziel für Touristen, sondern zieht aufgrund seiner gigantischen Felswände seit Jahrzehnten Kletternde aus aller Welt an. In den 1970er Jahren wurde dort Klettergeschichte geschrieben und das Freiklettern, das sich damals entwickelt hat, prägt den Sport bis heute.[285] In der US-amerikanischen Kletterszene wurde nicht nur sportlich weitergedacht und damit auch das Klettern in den Alpen verändert, sondern es gab auch technische Innovationen, die den Stil hierzulande maßgeblich beeinflusst haben.[286]

Aus diesen Gründen widmet sich der nächste Abschnitt dieser Arbeit den rechtlichen Folgen von Unfällen im Klettergarten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Da sich die Rechtslage

[283] *Steinert*, Das Recht im internationalen Wirtschaftsverkehr (1993) 19.

[284] *Tangl*, English for Lawyers and Law Students³ (2023) 1; *Dainow*, The Civil Law and the Common Law: Some Points of Comparison, American Journal of Comparative Law 1967, 419 (425).

[285] *Hammächer*, Alles eine Frage des Stils? in *Schmid/Reichenbach* (Hrsg), Die Philosophie des Kletterns (2017) 29 (31).

[286] 1972 wurden in Colorado die „Friends“ entwickelt, wie man heute die Klemmgeräte des Unternehmens „Wild Country“ nennt. Diese mobilen Sicherungsmittel sind heute Standardmaterial für jeden Alpinisten und haben in bestimmten Gesteinsarten große Sicherheitsvorteile gegenüber anderer Ausrüstung. *Jardine*, The History of Friends, http://www.paci.com.au/Ray-Jardine_history.htm (abgefragt am 4.7.2023).

von Bundesstaat zu Bundesstaat unterscheidet, konzentrieren sich die folgenden Erörterungen auf die Region der USA, wo sich das „Klettermekka“ Yosemite befindet: Kalifornien.

6.3.1. Tort law

Im anglo-amerikanischen Rechtskreis gibt es kein Schuldrecht wie in Europa, sondern *tort law*. Das Ziel der beiden Rechtsbereiche ist dasselbe: Was gesellschaftlich als falsch angesehen wird und fremde Rechtsgüter verletzt, ist nicht erlaubt. *Tort* bedeutet schlicht und einfach „falsch“ und bezeichnet im US-amerikanischen Rechtssystem eine Handlung, die als falsch angesehen wird und deswegen dem Geschädigten die Möglichkeit gibt, Sanktionen aus der schädigenden Handlung zu ziehen. Das *tort law* führt eine große Menge an einzelnen Tatbeständen an, die zu klagbaren Ansprüchen führen können. Im Vergleich dazu gibt es im österreichischen Recht die Generalklausel des § 1295 ABGB, die jeglichen Schaden ersatzfähig macht, sofern er kausal, rechtswidrig und mit Verschulden zugefügt worden ist. Dennoch haben die Grundsätze von *torts* es auch schon in die österreichische Rechtsordnung geschafft. Die Funktionsweise des § 3 Produkthaftungsgesetz[287] wurde zB teilweise aus den USA nach Österreich importiert.[288]

Die Rechtsquellen des *tort law* sind einerseits zu großen Teilen das *common law*, welches von den Gerichten gestaltet wird, und andererseits auch Gesetze der Legislative auf bundes- oder gesamtstaatlicher Ebene. Vor allem in den letzten Jahren versuchen die Gesetzgeber stärker auf das *tort law* Einfluss zu nehmen, indem sie zB Verbraucherschutz gesetzlich forcieren. Die überwiegende Regelungsbefugnis bleibt jedoch bei den Gerichten.[289]

Die *torts* werden in *intentional torts* (vorsätzliche *torts*), *negligence* (≈Fahrlässigkeit) und *strict liability* (Haftung ohne Schuld) eingeteilt. Damit man einen *intentional tort* geltend machen kann, hat der *tortfeasor* (der Schädiger) mit Vorsatz zu handeln. Beispiele dafür sind: *battery* (ein körperlicher Angriff), *assault* (die Androhung eines körperlichen Angriffs), oder *trespass to land* (das Betreten fremden Grundes, das in den USA an sich bereits zu einer zivilrechtlichen

[287] Produkthaftungsgesetz BGBl 1988/99.

[288] *Rabl*, Produkthaftungsgesetz (2016) 107.

[289] *Burnham*, Introduction to the law and legal system of the United States 425.

Haftung führt).[290] *Negligence* beschreibt Handlungen, mit denen ein unvernünftiges Risiko damit einhergeht, fremde Rechtsgüter zu schädigen. Man verletzt die *duty of care*, also die Sorgfaltspflicht, die man anderen gegenüber hat und wird so haftungspflichtig.[291] Die *strict liability* schließlich ist am ehesten mit der Gefährdungshaftung des österreichischen Rechtssystems zu vergleichen. Es geht um Fälle, in denen jemand haftet, ohne dass dessen Verschulden eine Rolle spielt. Das können zB *abnormally dangerous activities* (extrem gefährliche Handlungen; zB das Halten eines gefährlichen Tieres) sein oder die *product liability*, die man in Österreich auch kennt.[292]

Ein weiterer großer Unterschied zum österreichischen Schadenersatzrecht liegt in der Kompensation, die dem Geschädigten aus einem *tort* zusteht. Neben den *compensatory damages*, also den Zahlungen, die den entstandenen Schaden ausgleichen sollen und die immer in Geld und nie in Naturalleistungen beglichen werden, gibt es auch *punitive damages*. Diese „Strafzahlungen" werden dem Geschädigten in Fällen mit besonders unvertretbarem Verhalten zugesprochen und sind oftmals um ein Vielfaches höher, als es der bloße Schadenersatz gewesen wäre.[293]

Für den Klettersport ist vor allem der *tort* der *negligence* wichtig. Vorsätzliche Schädigungshandlungen werden wohl die Seltenheit bei Unfällen im Klettergarten darstellen und eine *abnormally dangerous activity* mag das Klettern selbst vielleicht sein, doch es ist mE keine gefährliche Handlung, die verschuldensunabhängig fremde Rechtsgüter verletzt.

6.3.2. Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der *tort* der *negligence* erinnert stark an die österreichische Fahrlässigkeit. Dabei geht es darum, dass jemand absichtlich verpasst, die Sorgfalt anzuwenden, die er einer anderen Person unter Abwägung aller Umstände schuldet und dadurch kommt diese Person zu Schaden. Es handelt sich um eine Pflicht, die außerhalb der vertraglich auferlegten Pflichten steht, die man aber auch innerhalb eines Vertragsverhältnisses verletzen kann. Damit *negligence* vorliegt,

[290] *Burnham*, Introduction to the law and legal system of the United States 425 f.

[291] *Burnham*, Introduction to the law and legal system of the United States 430.

[292] *Burnham*, Introduction to the law and legal system of the United States 437 f.

[293] *Burnham*, Introduction to the law and legal system of the United States 450.

muss die Handlung (oder auch Unterlassung) fünf Voraussetzungen erfüllen: 1. Der Beklagte muss eine Pflicht gehabt haben, sorgfältig zu handeln. 2. Diese Pflicht muss er verletzt haben. 3. Der Beklagte darf exakt den entstandenen Schaden nicht vorsätzlich verursacht haben. 4. Dem Kläger muss ein Schaden entstanden sein. 5. Die Handlung muss kausal für den Schaden sein.[294]

Wichtig für die Beurteilung, ob *negligence* vorliegt, ist die Frage, wem eine solche Sorgfaltspflicht geschuldet wird. 1932 wurde in der Entscheidung *Donoghue v Stevenson* festgelegt, dass gegenüber jedermann angemessene Sorgfalt zu leisten ist, der einem in den Sinn kommen muss, wenn man über die zu setzende Handlung nachdenkt. Es geht also um alle Personen, die bei vernünftiger Überlegung potenziell von der Handlung betroffen sein könnten.[295]

Im Klettersport könnte diese Pflicht zur Sorgfalt zwischen Routensetzern und späteren Kletternden bestehen. Wenn man Bohrhaken setzt, ist es unumgänglich, sich über die Personen Gedanken zu machen, die später an diesen Sicherungspunkten klettern. Somit entspringt der Erschließerin einer Kletterroute in Kalifornien aus dem Einbohren eine *duty of care*, also eine Sorgfaltspflicht gegenüber allen, die später ihre Haken benutzen. Wie weit diese Pflicht reicht und ob sie vielleicht sogar zu Kontroll- oder Instandhaltungspflichten führt, muss an dieser Stelle allerdings nicht beantwortet werden. Will nämlich der Geschädigte nach einem Kletterunfall in Kalifornien die Erschließerin dafür verantwortlich machen, kann die Beklagte die *assumption of risk* einwenden. Diese Einrede befreit die Beklagte dann von der Haftung, wenn der Geschädigte freiwillig und bewusst einer riskanten Beschäftigung nachgegangen ist. Sofern der Schaden aus einem Risiko entsteht, das untrennbar mit der Beschäftigung einhergeht, trifft die Beklagte keine Sorgfaltspflicht und der Geschädigte hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.[296]

Dabei wird einerseits zwischen einer *primary assumption of risk* unterschieden, wo dem Geschädigten ein gewisses Risiko bewusst ist, und er akzeptiert dieses Risiko, indem er verbal oder vertraglich zustimmt, die gefährliche Handlung dennoch vorzunehmen. Andererseits

[294] *Hall/Fishback*, Manual of Elementary Law Being a Summary of the Fundamental Principles of American Law (1915) 117.

[295] Donoghue v Stevenson (1932) AC 562, 578-599 (Lord Atkin).

[296] *Milas*, A Tale of Two Extreme Sport Locales: California's No-Duty Rule in Extreme Sports and Switzerland's Even-Handed Approach, California Western International Law Journal 2018, 400 (404).

existiert die *secondary assumption of risk*, die dann ins Spiel kommt, wenn die Beklagte eine Sorgfaltspflicht zur Sicherung der gefährlichen Tätigkeit hätte, doch dem Geschädigten ist die Fahrlässigkeit der Beklagten bekannt und er übt die Tätigkeit dennoch aus. Die genaue Differenzierung zwischen den beiden Fällen ist strittig, doch das Ergebnis ist jeweils dasselbe: Der Schadenersatzanspruch des Klägers geht ins Leere.[297]

Seit der Entscheidung *Knight v Jewett*[298] wurde diese Regelung für Sportarten verschärft. Die dort entwickelte sogenannte *no-duty rule* bestimmt, dass es keine Sorgfaltspflichten bei Sportarten gibt, sofern die Risiken zur Sportart dazugehören. Ausgenommen davon sind nur eine absichtliche Schädigung oder eine so unverantwortliche Handlung, dass sie weit außerhalb der typischen Aktivitäten liegt, die man in Verbindung mit dem Sport ausübt.[299]

Diese *no-duty rule* wurde im Laufe der Jahre stetig erweitert. In *Shin v Ahn*[300] wurden die Maßstäbe aus *Knight v Jewett* auf Sportarten außerhalb des Kampfsportbereichs ausgeweitet, unter die auch das Klettern fällt. In *Regents v Roettgen*[301] entschied das Gericht, dass Fallen ein Risiko darstellt, mit dem man bei Ausübung des Klettersports rechnen muss. Auch wenn das aus österreichischer Sicht eine sehr weite Interpretation des Risikos ist, das man beim Klettern erwarten muss, führen all diese Entscheidungen dazu, dass in Kalifornien faktisch keine Schadenersatzansprüche gegen andere Kletternde oder Routenerschließerinnen bestehen. Selbst für ausgebildete Kletterlehrerinnen gilt die Haftungsprivilegierung der *no-duty rule* seit *Regents v Roettgen*, weil das Abstürzen am Berg in Kalifornien aus rechtlicher Sicht zum Klettern dazugehört.[302]

Es macht also keinen Unterschied, ob es Steinschlag gibt oder ein Bohrhaken ausbricht, ob die Erschließerin ein Vertragsverhältnis mit dem Kletternden eingeht oder nicht: In Kalifornien wird für Unfälle im Klettergarten aufgrund der *no-duty rule* nur bei Absicht oder bei völlig

[297] *Lauer*, Torts – Assumption of Risk and the Obvious Danger Rule – Primary or Secondary Assumption of Risk -Sherman v Platte County, Land and Water Law Review 1983, 373 (374).

[298] Knight v Jewett (1992) 3 Cal.4th 296.

[299] *Ursin/Carter*, Clarifying Duty: California's No-Duty-for-Sports Regime, San Diego Law Review 2008, 383 (385).

[300] Shin v Ahn (2007) 42 Cal.4th 482.

[301] Regents v Roettgen (1996) 48 Cal.Rptr.2d 922.

[302] *Milas*, California Western International Law Journal 2018, 400 (406 f).

unverantwortlichem Verhalten gehaftet. Einzelne Ausnahmen davon gibt es nur für Grundeigentümer, was im folgenden Kapitel 6.3.3 näher erörtert wird. Das Konzept des Klettergartenbetreuers gibt es nicht. Im Vergleich zum österreichischen Recht wirkt diese Regelung etwas extrem. Obwohl es auch in Österreich kaum Anknüpfungspunkte für Haftung im Klettergarten gibt, existiert keine Haftungsbefreiung nur aufgrund dessen, dass Klettern eine Sportart ist, bei der Unfälle drastische Folgen mit sich ziehen können.

6.3.3. Haftung des Grundeigentümers

In den USA wird zwischen zwei Arten von Grundeigentümern differenziert: Private Individuen, die Eigentum an Grundflächen haben und öffentliche Körperschaften. Zu Letzteren gehören Gesamtstaat (*federal government*), Bundesstaat (*state*) und kleinere Einheiten, wie zB Städte.[303] Grundstücke, die den öffentlichen Körperschaften zugeordnet werden, heißen *public land* und umfassen unter anderem die weltberühmten Nationalparks der USA.[304] Die gesetzlichen Anforderungen an private Grundeigentümer und öffentliche Körperschaften unterscheiden sich in den Vereinigten Staaten voneinander.

6.3.3.1. public land

Viele Kletterrouten in Kalifornien befinden sich in den riesigen Nationalparks. Dementsprechend relevant für den Klettersport sind die Regelungen, die für Haftungsfragen auf *public land* maßgeblich sind. Eine öffentliche Körperschaft kann haftbar gemacht werden, wenn sich ihr Grundstück in einem gefährlichen Zustand befindet.[305] Das gilt grundsätzlich auch für private Grundeigentümer, doch damit eine Haftung für Unfälle auf *public land* entsteht, ist es

[303] legaldefiniert in: Iowa Code 2023, Section 321I.1 Z 23.

[304] *U.S. Department of the Interior*, America's Public Lands Explained, https://www.doi.gov/blog/americas-public-lands-explained (abgefragt am 5.7.2023).

[305] Section 835 CGC.

notwendig zu beweisen, dass die Körperschaft vom gefährlichen Zustand wusste oder es unterlassen hat, erforderliche Handlungen zu setzen, um die Gefahr zu entschärfen.[306]

Sollte es also eine Kletterroute auf *public land* geben, deren Absicherung oder Steinschlagpotential eine Gefahr für die Sportausübenden darstellt, die zuständige Körperschaft weiß darüber Bescheid und infolge dieser Gefährlichkeit entsteht jemandem ein Schaden, könnte die Körperschaft haften. Von dieser Grundregel gibt es jedoch eine Ausnahme für besonders gefährliche Aktivitäten. Section 831.7 des California Government Code (CGC) legt fest, dass bei sogenannten *hazardous recreational activities* – also dann, wenn man eine riskante Freizeitbeschäftigung ausübt – die Körperschaft Immunität gegenüber etwaigen Schadenersatzansprüchen aus dieser Beschäftigung erhält. Aktivitäten sind dann *hazardous*, wenn sie ein substanzielles Risiko mit sich bringen, also ein solches, das man klar von einem unbedeutenden Risiko unterscheiden kann.[307] Darunter fallen gem Section 831.7 (b) (3) CGC unter anderem Reiten, Mountainbiken, Bootfahren, Langlaufen und Skifahren. Wie unter Kapitel 6.3.3.2 noch genauer ausgeführt wird, fällt wegen der Ähnlichkeit zu den genannten Sportarten auch das Klettern unter eine solche besonders gefährliche Beschäftigung.

Von Section 831.7 CGC gibt es unter (c) einige Ausnahmen. Wenn der Geschädigte zB eine Gebühr für die Ausübung seiner gefährlichen Aktivität entrichtet hat oder wenn die Körperschaft mit *gross negligence* (also in etwa mit grober Fahrlässigkeit) gehandelt hat, gibt es keine Immunität und die Körperschaft hat für den Schaden einzustehen. Diese Ausnahmen werden von den Gerichten allerdings sehr eng ausgelegt.[308]

Im Vergleich zum österreichischen Recht führen diese Regelungen wohl zu einem ähnlichen Ergebnis. Wenn eine öffentliche Körperschaft Grundeigentümer ist, trifft sie auch in Österreich selten eine Haftung für Schäden aus Kletterunfällen. Sofern ein Entgelt entrichtet und damit ein Vertragsverhältnis eingegangen werden muss, um den Sport auszuüben, kann unter gewissen Umständen jedoch eine Haftung begründet werden.[309] Die Regelung, dass *gross negligence* eine Haftung ermöglicht, kann man nur schwer mit dem österreichischen Rechtsinstitut

[306] *Jabagchourian*, Recreational Immunity on Government Land, https://arajlaw.com/publication/recreational-immunity-government-land/ (abgefragt am 5.7.2023).

[307] Section 831.7 (b) CGC

[308] DeVito v. State of California (1988) 202 Cal.App.3d 264.

[309] Siehe Kapitel 3.2.1.

vergleichen. *Negligence* ist ein eigener *tort* und kann somit für sich allein zu einer Verantwortung führen. Fahrlässigkeit in Österreich ist eine Abstufung des Verschuldens und das Verschulden ein einzelnes Element der Schadenersatzprüfung. Eine Gleichsetzung dieser beiden Rechtsbegriffe ist also nicht möglich.

6.3.3.2. private land

Neben den beeindruckenden Wänden auf Grundstücken der öffentlichen Hand gibt es in Kalifornien selbstverständlich auch Felsen, die in Privateigentum stehen. Für private Grundeigentümer gilt, dass sie jedem, der ihr Grundstück betritt, *reasonable care* schulden. Das bedeutet, dass sie dann einen *tort* begehen, wenn sich das Grundstück in irgendeiner Art in einem sorgfaltswidrigen Zustand befindet. Gibt es also Gefahren auf dem Grundstück, die es nicht gegeben hätte, wenn der Eigentümer sich mit angemessener Sorgfalt um seinen Grund gekümmert hätte und kommt jemand dadurch zu Schaden, hat der Eigentümer dafür einzustehen.[310] Ob der Geschädigte jetzt ein *trespasser*, also ein ungewünschter und damit auch schadenersatzpflichtiger Besucher des Grundstückes ist, oder ein *invitee/licensee*, also eine Person, die der Eigentümer duldet oder sogar eingeladen hat, tut seit dem Fall *Rowland v Christian (1968) 69 Cal.2d 108* nichts mehr zur Sache. Diese Kategorien hatten jahrzehntelang den Haftungsmaßstab für Schadensfälle auf privaten Grundstücken festgelegt.[311]

Der Eigentümer muss also gegenüber jedermann angemessene Sorgfalt walten lassen. Weil diese Regelung bei vielen Grundeigentümern Kopfzerbrechen verursachte, entschied man sich in der kalifornischen Gesetzgebung dazu, eine Haftungsprivilegierung für solche Schäden zu statuieren, die aus Freizeitaktivitäten entstehen. Dadurch sollte verhindert werden, dass besorgte Grundeigentümer aus Angst vor Haftung den Zugang zu ihren Grundstücken einschränken und so wunderschöne Erholungsgebiete für die kalifornische Bevölkerung gesperrt werden.[312] In Section 846 des California Civil Code (CCC) wurde diese Haftungsprivilegierung

[310] *Driscoll*, The Law of Premises Liability in America: Its Past, Present and Some Considerations for Its Future, Notre Dame Law Review 2007, 881 (906).

[311] *Driscoll*, Notre Dame Law Review 2007, 881 (885 f).

[312] *Horning*, The end of innocence: the effect of california's recreational use statute on children at play. San Diego Law Review, 1995, 857 (860).

kodifiziert. Solche Bestimmungen gibt es in vielen Staaten der USA und sie werden *Recreational use statute* genannt. In der kalifornischen Version heißt es:

„An owner of any estate or any other interest in real property, whether possessory or nonpossessory, owes no duty of care to keep the premises safe for entry or use by others for any recreational purpose or to give any warning of hazardous conditions, uses of, structures, or activities on those premises to persons entering for a recreational purpose […].“[313]

Unter Section 846 (b) CCC ist eine demonstrative Liste an Aktivitäten angeführt, die unter *recreational purpose* fallen. Dort findet man zB Wandern, Campen, Fallschirmspringen, Steine sammeln oder auch Wintersportarten. Das Klettern ist zwar nicht explizit angeführt, doch die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Ähnlichkeit des Klettersports mit den angeführten Aktivitäten führt dazu, dass er ebenfalls in den Anwendungsbereich der Section 864 CCC fällt. Um Grundeigentümer zu beruhigen und klarzustellen, dass ihnen keinerlei Haftungsrisiko droht, sollten sie Klettern auf ihrem Land tolerieren, gibt es Bestrebungen, dass das Wort *rock climbing* seinen Weg in Section 846 (b) CCC findet. In Texas wurde dieses Ziel 2019 erreicht.[314]

Das Klettern ist also eine Freizeitbeschäftigung iSd Section 864 CCC und den Grundeigentümer trifft keine Haftung gegenüber Kletternden, die aufgrund eines gefährlichen und damit sorgfaltswidrigen Zustandes des Grundstückes zu Schaden kommen. Von dieser allgemeinen Regel finden sich in Abs (b) allerdings relevante Ausnahmen:

Section 864 (d) (1) CCC nimmt dennoch eine Haftung des Eigentümers an, wenn dieser 1. von einem gefährlichen Zustand wusste oder davon hätte wissen sollen, wenn er 2. wusste oder wissen hätte sollen, dass dieser Zustand voraussichtlich einen Schaden verursachen würde und 3. trotzdem absichtlich unterlassen hat, die Gefahr zu entschärfen. Sind diese drei Kriterien kumulativ erfüllt, greift diese Ausnahme. Ziffer (2) bestimmt, dass dann gehaftet wird, wenn der Eigentümer ein Entgelt für die Benutzung seines Grundes zur Ausübung einer bestimmten

[313] Auf Deutsch, frei übersetzt: „Den Eigentümer eines Grundstückes oder eines anderen dinglichen Rechtes, ob er nun Besitzer ist oder nicht, trifft keine Sorgfaltspflicht dazu, sicherzustellen, dass das Gelände gefahrlos betreten oder zu Erholungszwecken genutzt werden kann. Weiters muss er nicht vor gefährlichen Bedingungen, Nutzungsarten, Objekten oder Aktivitäten auf dem Grundstück warnen […].“ Section 864 (a) CCC.

[314] *Access Fund*, Texas Adds Rock Climbing Liability Protections for Landowners, https://www.access-fund.org/latest-news/news-and-events/news/texas-adds-rock-climbing-liability-protections-for-landowners (abgefragt am 6.7.2023).

Beschäftigung verlangt, sofern der Schaden genau dabei entsteht. Sollte also zB Eintritt für eine Eislaufhalle bezahlt werden, kann sich der Eigentümer der Halle nicht auf die *recreational use statute* berufen, um im Schadensfall einer Haftung zu entgehen. Ziffer (3) legt schließlich fest, dass solche Personen von Section 864 (a) CCC ausgenommen sind, die vom Grundeigentümer ausdrücklich eingeladen wurden. Wenn also der Eigentümer beispielsweise einem Freund anbietet, sich doch auf seinem Grund zu treffen und dieser Freund nach dem gemeinsamen Mittagessen noch auf dem Felsen neben dem Haus klettern geht, haftet der Eigentümer für einen etwaigen Schaden, der diesem Freund entsteht.[315]

Während die Rechtslage im kalifornischen Schadenersatzrecht in Bezug auf den Grund von öffentlichen Körperschaften recht stark der österreichischen ähnelt, ist die Situation bei privaten Grundeigentümern diffiziler. Die *recreational use statute* legt eine Grundregel fest, die es so auch in Österreich gibt: Der Grundeigentümer haftet nicht. Auch die Ausnahme davon, dass der Eigentümer bei Entgelteinhebung doch verantwortlich ist, ist vergleichbar mit dem österreichischen System, wo ein Vertragsverhältnis unter gewissen Umständen eine Haftung begründen kann (Gleich wie beim public land – siehe Kapitel 3.2.1) Die anderen beiden Ausnahmen der Section 864 (a) CCC gibt es in dieser Form im österreichischen Recht nicht. Ob ein Grundeigentümer jemanden ausdrücklich einlädt, hat nichts mit dessen Verantwortung für einen Klettergarten auf seinem Grundstück zu tun. Eventuell könnte man hier noch Parallelen zur Vertragshaftung ziehen, doch die bloße Einladung zu zB einem Abendessen konstituiert im Normalfall kein Rechtsgeschäft. Auch die kalifornische Haftung bei Kenntnis des gefährlichen Zustandes des Klettergartens scheitert in Österreich daran, dass der Grundeigentümer in den allermeisten Fällen nicht der Halter des Klettergartens ist.

Die Haftung des privaten Grundeigentümers für Schäden aufgrund von Unfällen im Klettergarten ist in Kalifornien also etwas weiter als in Österreich, obwohl in den meisten Fällen in keiner der beiden Rechtsordnungen eine Haftung begründet wird. Vor Einführung der *recreational use statute* war diese etwas größere Verantwortung jedoch weit schärfer als in Österreich, was die Bedeutung dieses Gesetzes zur Bewahrung von Kletter- und anderen Erholungsgebieten eindrücklich veranschaulicht.

[315] *Corsiglia, McMahon & Allard*, Premises Liability and Recreational Immunity, https://www.cma-law.net/premises-liability-and-recreational-immunity.html (abgefragt am 6.7.2023).

7. Fazit

Auch wenn das Klettern, wie es die breite Masse ausübt, schon lange keine Extremsportart mehr ist, bleibt eines doch erhalten: Ein Absturz aus großer Höhe oder ein Unfall durch Steinschlag hat große Folgen. Die Verantwortlichkeit für die entstandenen Schäden lässt sich je nach Sachverhalt aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen ableiten.

Liegt der Ausübung des Klettersports ein Vertragsverhältnis zugrunde, so hat der Klettergartenbetreiber für seine Erfüllungsgehilfen einzustehen wie für sein eigenes Verhalten, er muss auch bloße Vermögensschäden ersetzen und seine leichte Fahrlässigkeit wird vermutet. Dem Kletternden schuldet der Betreiber die vertragliche Pflicht, einen sicheren Klettergarten zur Verfügung zu stellen, was regelmäßige Kontrollpflichten mit sich bringt. Wie engmaschig diese Kontrollen stattzufinden haben, muss im Einzelfall beurteilt werden, doch Faktoren wie Gebiet, Witterungsverhältnisse oder höhere Zumutbarkeit von Maßnahmen aufgrund einer etwaigen Entgelterhebung können dazu führen, dass der Klettergarten mehrmals jährlich überprüft werden muss. Nachdem es nicht nur Vertragsverhältnisse gibt, die daraus entstehen, dass ein Entgelt für die Klettergartenbenutzung verlangt wird, sondern auch Hütten- oder Bergführerinnenklettergärten, variiert diese Pflicht wohl von Einzelfall zu Einzelfall stark.

Bloß einmal jährlich zu kontrollieren, reicht außerhalb von Vertragsverhältnissen in einem eingerichteten oder sanierten Klettergarten aus, sofern keine besonderen Ereignisse oder Bedingungen eine mehrmals jährliche Kontrolle erfordern. Diese Regelung gilt in solchen Gebieten, in denen ein Halter bestimmt werden kann. Grundsätzlich haftet derjenige, der eine Gefahr für den Verkehr öffnet und die Verfügungsgewalt darüber besitzt. Weil eine Kletterroute eine starke Ähnlichkeit zu einem Weg darstellt, verdrängt die haftungsprivilegierende Wegehalterhaftung gem § 1319a ABGB etwaige Verkehrssicherungspflichten, die sich für einen Klettergarten ergeben würden. Das liegt an der Interessenneutralität mit der beispielsweise alpine Vereine Klettergebiete für die Allgemeinheit erschließen und öffnen. Ähnlich wie ein Wegehalter stellen sie Klettermöglichkeiten zur Verfügung und sollen daher bloß für grobes Verschulden haften. Sofern weder Verkehrssicherungspflichten noch § 1319a ABGB zum Tragen kommt, könnte unter Umständen die Bauwerkehaftung des § 1319 ABGB auf einen Kletterunfall angewendet werden. Das ist dann möglich, wenn vertragsfrei an künstlichen Strukturen geklettert

wird, ein Besitzer iSd §1319 ABGB auffindbar ist und keine Interessensneutralität vorliegt, die eine Haftungsprivilegierung rechtfertigen würde.

Zu vielen der angesprochenen Themen fehlt bis heute eine Präzisierung der Rechtslage durch Gesetzgeber oder Höchstgericht. Fest steht, dass Eigenverantwortung eine große Rolle im österreichischen Bergsportschadenersatzrecht spielt, doch die Details der Rechtslage bei Unfällen im Klettergarten sind weiterhin unklar. Ob die wenigen Schadensfälle damit zusammenhängen, dass Kletternde nicht daran denken, einen Verantwortlichen zu suchen, dass Grundeigentümer das Klettern oftmals nicht einmal zulassen oder dass überall sorgfältig gewartet und in Stand gehalten wird, bleibt offen. Durch den Boom des Klettersports ist es mE aber nur eine Frage der Zeit, bis weitere Bohrhaken brechen, die man stets für unzerstörbar gehalten hatte, bis Steinschlag eintritt, der durch den Klimawandel immer häufiger wird oder bis Material falsch verwendet wird und so jemand zu Schaden kommt. Während die Stimmen in der Literatur verschiedene Lösungsansätze für Unfälle im Klettergarten präsentieren, wird sich erst noch zeigen, wie der OGH zukünftige Fälle entscheidet.

Bereits jetzt wird in Deutschland auf OGH-Entscheidungen aus der Vergangenheit geblickt. Die Rechtslage dort ähnelt der österreichischen stark, obwohl es keine eigene Wegehalterhaftung gibt. Stattdessen sind deren Folgen von § 823 BGB und den daraus entstandenen Verkehrssicherungspflichten gedeckt. Die Haftungsprivilegierung der Wegehalterhaftung kennt das deutsche Recht nicht in dieser Form, doch aufgrund der Ähnlichkeiten der Verkehrssicherungspflichten und des übrigen Schadenersatzrechts lässt sich annehmen, dass der BGH nach ähnlichen Maßstäben entscheiden wird, wie es der OGH tut. Der Grundstückseigentümer haftet aufgrund von § 60 BNatSchG nicht, außer es handelt sich um künstliche Kletterstrukturen, wobei § 836 BGB die Parallele zur österreichischen Bauwerkehaftung darstellt.

In Italien unterscheidet sich die vertragliche Haftung vom österreichischen Modell. Vorhersehbare und immaterielle Schäden werden bloß deliktisch ersetzt, daher bietet es sich an, vertragliche und deliktische Ansprüche parallel geltend zu machen. Die österreichische Maßfigur, an der sorgfältiges Handeln gemessen werden kann, wird in Italien „guter Familienvater“ genannt und wer sich anders als dieser Familienvater verhält, kann nach Art 2034 Cc haftungspflichtig werden. Die italienische Erschließerin hat für grobes Verschulden beim Einbohren einzustehen. Das kennt die österreichische Rechtsordnung so nicht – die Erschließerin kann in Österreich nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn sie auch die Betreiberin des Klettergartens ist.

Ein weiterer Unterschied findet sich im Bereich der Haftung des Grundeigentümers. Während dieser in Österreich frei von jeglicher Verantwortung ist, ist es in Italien unklar, ob es nicht dazu kommen kann, dass er für Schäden aufkommen muss, sofern es keinen *custode* (der österreichische Betreiber) gibt.

In Kalifornien in den USA kann eine Haftung des Vertragspartners aufgrund der *no-duty rule* nur bei Vorsatz oder völlig unverantwortlichem Verhalten entstehen. Dies gilt für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Der Eigentümer von *public land*, also eine öffentliche Körperschaft, ist aufgrund von Section 831.7 CGC in den meisten Fällen von einer Haftung für *hazardous recreational activities*, unter welche Klettern fällt, befreit. Auch der private Grundeigentümer haftet nicht, weil die *recreational use statute* von Section 846 CCC alle Freizeitaktivitäten von der Verantwortung des Eigentümers für sein Land ausnimmt. Anders verhält es sich nur in dem Fall, dass für die Nutzung des Landes zum Klettern ein Entgelt verlangt wird oder jemand explizit auf das Grundstück eingeladen wird – dann haftet der Eigentümer für etwaige Schäden aus Verletzung seiner Sorgfaltspflicht. Bis auf diese Ausnahmen ist die Eigenverantwortung in Kalifornien in den USA also im Vergleich der behandelten Staaten am stärksten ausgebildet.

Es existieren also Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten. Die geringste Schwelle für den Zuspruch von Schadenersatz findet sich in Italien, während die kalifornische Regelung es dem Geschädigten am schwersten macht, einen Verantwortlichen für seinen Schaden zu finden. Alle Staaten haben allerdings gemeinsam, dass Eigenverantwortung ein wichtiges Element im Klettersport darstellt. Damit spiegeln sie wohl auch den Willen all jener Kletternden wider, die im Klettern Risiko, Abenteuer und Adrenalin suchen und statt gesperrten Gebieten eine größere Anzahl Kletterfelsen bevorzugen, auch wenn die Sicherungen dort zweifelhaft sind. Der steigende Anteil an Hobbysportlern, die Klettern als Breitensport für sich entdeckt haben und die gut gesicherte Klettergärten bevorzugen, auch wenn es dann weniger Gebiete gibt, würden wohl die italienische Rechtslage stärker unterstützen. Für die Sicherheit der Kletternden ist es mE am wichtigsten, dass weiterhin Vereine und Verbände die Verantwortung für Kletterrouten übernehmen, dass Bohrhaken ausgetauscht, Klettergärten überprüft und so Unfälle vermieden werden.

Damit soll noch einmal zu *Hans Schwanda* zurückgekehrt werden. *„Die größte Kunst beim Bergsteigen ist, dass man dabei auch alt wird.“*[316] Hoffentlich geht mit dem Boom des Klettersports einher, dass auch in Zukunft mit viel Respekt und Eigenverantwortung geklettert und erschlossen wird. So können noch viele Kletternde die größte Kunst des Bergsteigens meistern und in den Bergen alt werden. Praktisch wäre das auch für die rechtswissenschaftlichen Fragen, die sich aus Unfällen ergeben. Wenn niemand zu Schaden kommt, entstehen immerhin keine schadenersatzrechtlichen Probleme. *Hans Schwanda* wusste es und es ist auch heute noch von unveränderter Aktualität:

Der schönste Klettertag ist der, an dem alle gesund nach Hause kommen.

[316] *Lukan*, Ein Stück vom Himmel 27.

8. Judikaturverzeichnis

8.1. Rechtssätze

RIS-Justiz RS0008813.

RIS-Justiz RS0023498.

RIS-Justiz RS0029880.

RIS-Justiz RS0030171.

RIS-Justiz RS0030002.

RIS-Justiz RS0030314.

RIS-Justiz RS0115172.

RIS-Justiz RS0132478.

8.2. OGH-Entscheidungen

OGH 12.7.1972, 7 Ob 134/72.

OGH 21.9.1978, 6 Ob 694/78.

OGH 23.3.1983, 3 Ob 693/82.

OGH 13.2.1986, 8 Ob 21/85.

OGH 30.6.1987, 4 Ob 526/87.

OGH 29.9.1987, 4 Ob 536/87.

OGH 19.10.1989, 8 Ob 610/89.

OGH 13.12.1990, 6 Ob 689/90.

OGH 11.2.1997, 10 Ob 2444/96a.

OGH 23.4.1998, 2 Ob 90/98v.

OGH 30.10.1998, 1 Ob 293/98i.

OGH 28.4.1999, 7 Ob 215/98p.

OGH 10.7.2001, 10 Ob 38/00m.

OGH 29.11.2001, 2 Ob 281/01i.

OGH 12.12.2002, 6 Ob 80/02m.

OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d.

OGH 29.5.2008, 2 Ob 38/08i.

OGH 4.8.2010, 3 Ob 128/10k.

OGH 17.8.2010, 10 Ob 66/09t.

OGH 25.5.2011, 8 Ob 52/11x.

OGH 30.8.2011, 2 Ob 60/11d.

OGH 28.4.2012, 4 Ob 211/11z.

OGH 13.9.2012, 6 Ob 90/12x.

OGH 17.7.2013, 3 Ob 132/13b.

OGH 19.11.2014, 3 Ob 184/14.

OGH 15.2.2015, 7 Ob 218/16h.

OGH 25.2.2015; 9 Ob 4/15a.

OGH 1.10.2015, 7 Ob 148/15p.

OGH 16.5.2017, 2 Ob 61/17k.

OGH 30.10.2018, 9 Ob 7/18x.

OGH 15.4.2020, 9 Ob 71/19k.

OGH 22.4.2020, 5 Ob 57/20y.

OGH 18.8.2020, 3 Ob 106/20i.

OGH 6.8.2021, 6 Ob 115/21m.

OGH 27.9.2022, 2 Ob 156/22p.

OGH 18.11.2022, 6 Ob 10/22x.

OGH 16.12.2022, 8Ob 122/22g.

OGH 15.3.2023, 3 Ob 22/23s.

LG Salzburg 30.10.2009, 7 Cg 117/07b.

OLG Innsbruck 28.5.2015, 1 R 60/16f.

OLG Innsbruck 21.7.2021, 2 R 78/21v.

OLG Linz 31.3.2010, 6 R 287/10w.

OLG Graz 4.11.2004, 2 R 153/02m.

- **Italien**

Cassationshof 20.11.2009, 24530.

- **Vereinigte Staaten von Amerika**

DeVito v. State of California (1988) 202 Cal.App.3d 264.

Knight v Jewett (1992) 3 Cal.4th 296.

Regents v Roettgen (1996) 48 Cal.Rptr.2d 922.

Rowland v Christian (1968) 69 Cal.2d 108

Shin v Ahn (2007) 42 Cal.4th 482.

- **Großbritannien**

Donoghue v Stevenson (1932) AC 562, 578-599 (Lord Atkin).

9. Literaturverzeichnis

9.1. Onlinequellen

Access Fund, Texas Adds Rock Climbing Liability Protections for Landowners, https://www.accessfund.org/latest-news/news-and-events/news/texas-adds-rock-climbing-liability-protections-for-landowners (abgefragt am 6.7.2023).

Aliens Bergsport & Arbeitssicherheit e.K., Datenblatt Bohrhakenlaschen, https://www.aliens-outdoor.com/haken-ketten/97-bohrhakenlasche.html (abgefragt am 2.7.2023).

Alpenverein Klagenfurt, Unser Wettkampfteam stellt sich vor, https://www.alpenverein.at/klagenfurt/klettern/003_wettkaempfe.php (abgefragt am 24.4.2023).

Alpenverein Salzburg, Alpine Ausbildung – Klettern, https://www.alpenverein.at/salzburg/kurse-und-touren/Klettern/Klettern.php (abgefragt am 24.4.2023).

ASI Reisen, Klettern & Klettersteig: Die 3 größten Unterschiede, https://www.asi-reisen.de/blog/klettersteig-oder-klettern/#:~:text=Zusammengefasst%20ist%20klettern%20das%20vertikale,meist%20horizontal%20und%20nach%20oben (abgefragt am 2.5.2023).

Associazione Italiana Preparatori Itinerari d'Arrampicata (*A.I.P.I.A.)*, Responsabilitá giuridiche nell'arrampicata sportive su pareti naturali, http://www.boulderbar.it/www.cybermountain.it/responsab_italia.htm (abgefragt am 13.7.2023).

Burg Riegersburg Betriebs GmbH, Preise und Öffnungszeiten, https://www.dieriegersburg.at/preise-und-oeffnungszeiten/ (abgefragt am 30.4.2023).

Climbers Paradise

- Höttinger Steinbruch, https://www.climbers-paradise.com/sportklettern-innsbruck-tirol/location/hoettinger-steinbruch/(abgefragt am 10.7.2023).
- Impressum, https://www.climbers-paradise.com/impressum/ (abgefragt am 12.4.2023)

Climbing Plus, Klettergarten Burgstall bei Pürgg, https://climbing.plus/klettern/1390-klettergarten-burgstall (abgefragt am 18.7.2023).

Corsiglia, McMahon & Allard, Premises Liability and Recreational Immunity, https://www.cmalaw.net/premises-liability-and-recreational-immunity.html (abgefragt am 6.7.2023)

Deutscher Alpenverein e.V.

- Bunkerwand Humboldthain, https://dav-berlin.de/klettern/kletteranlagen/bunker-wand-humboldthain/ (abgefragt am 30.6.2023).
- Zahlen und Fakten zum Klettersport in Deutschland, https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/zahlen-und-fakten-zum-klettersport-in-deutschland_aid_37250.html (abgefragt am 6.8.2023).

dpa Bayern, Haken bricht in Klettergarten aus Fels, https://www.zeit.de/news/2020-12/01/haken-bricht-in-klettergarten-aus-fels?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (abgefragt am 10.7.2023).

Fastl Christian, Schwanda, Johann (Hans), https://www.musiklexikon.ac.at/ml/musik_S/Schwanda_Johann.xml (abgefragt am 20.7.2023).

Fastrich Katja/Ammel Regina, Gardasee-Urlaub 2023: Was in dieser Saison zu beachten ist, https://www.adac.de/news/gardasee-urlaub-corona-auto/ (abgefragt am 13.7.2023).

Grießenböck Martin, Boulderanlage Amras – Kletterspaß für die ganze Familie, https://www.innsbruck.info/blog/de/sport-natur/boulderanlage-amras-kletterspass-fuer-die-ganze-familie/ (abgefragt am 30.6.2023)

Grimm Peter, Entstehung und Geschichte der Klettersteige, https://via-ferrata-dachstein.at/geschichte/ (abgefragt am 23.4.2023)

Hörhager Alfons, Sportklettern am #Schlegeis131, https://www.schlegeis131.at/klettern.html (abgefragt am 2.7.2023).

International Federation of Sport Climbing, Member Federations, https://www.ifsc-climbing.org/index.php/2-uncategorised/281-member-federations (abgefragt am 8.7.2023).

International Olympic Committee

- Ski Mountaineering, https://olympics.com/en/sports/ski-mountaineering/ (abgefragt am 20.7.2023).
- Climbing, https://olympics.com/en/sports/sport-climbing/ (abgefragt am 20.7.2023).

Jabagchourian Ara, Recreational Immunity on Government Land, https://arajlaw.com/publication/recreational-immunity-government-land/ (abgefragt am 5.7.2023).

Jardine Ray, The History of Friends, http://www.paci.com.au/Ray-Jardine_history.htm (abgefragt am 4.7.2023).

Jentzsch-Rabl Axel/Jentzsch Andreas, #Schlegeis131 – The Wall, https://www.bergsteigen.com/touren/klettern/schlegeis131-the-wall/ (abgefragt am 30.6.2023)

Kletterzentrum Innsbruck, Impressum, https://www.kletterzentrum-innsbruck.at/impressum/ (abgefragt am 24.4.2023.

Krenn Björn, Extremsport und Risikosport, https://www.gesundheit.gv.at/leben/bewegung/gesunde-bewegung/extremsport-risikosport.html (abgefragt am 20.7.2023).

Krevs Gregor, Benutzerordnung Naturkletterpark Burgfelsen Riegersburg, https://www.naturbursch.at/files/naturbursch/benutzerordnung-naturkletterpark-burgfelsen-riegersburg.pdf (abgefragt am 13.4.2023).

Land Tirol, Sportklettern, https://www.tirol.gv.at/umwelt/wald/foerderung/erholung-und-erlebnis/foerdermassnahmen/klettern/sportklettern/ (abgefragt am 12.4.2023).

Mandler Anja, Tödlich verunglückt: Kärntner beim Klettern in Italien abgestürzt, https://www.5min.at/202002261412/toedlich-verunglueckt-kaerntner-beim-klettern-in-italien-abgestuerzt/ (abgefragt am 13.7.2023).

National Geographic, Free Solo, https://films.nationalgeographic.com/free-solo?#about-the-film (abgefragt am 8.7.2023).

Naturfreunde Innsbruck, Boulderwürfel Mutters – coole Moves, https://innsbruck.naturfreunde.at/berichte/2017/boulderwuerfel-mutters-cocle-moves/ (abgefragt am 30.6.2023).

Oberhammer Georg, Naturparke zwischen Ansturm und Schutz, https://tirol.orf.at/stories/3121821/ (abgefragt am 14.4.2023)

Österreichischer Alpenverein

- Hofpürgl-Hütte, https://www.alpenverein.at/hofpuerglhuette/kletterfuehrer/index.php (abgefragt am 18.7.2023).

- Kletterhallenfinder & Klettergebiete, https://www.alpenverein.at/portal/wGlobal/content/finder/kletteranlagen.php (abgefragt am 20.7.2023).
- Sicher Klettern – Indoor, https://www.alpenverein.at/portal/berg-aktiv/sportklettern/sicherheit/hallenplakate/hallenplakate.php (abgefragt am 6.8.2023).

Phyrn-Priel, Klettern & Klettersteigen in Phyrn-Priel, https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at/aktivitaeten/sommer/klettern.html (abgefragt am 12.4.2023)

Pons, Italienisch Wörterbuch, https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/deutsch-italienisch/Nieter (abgefragt am 13.7.2023).

Pumhösel Alois, Naturgefahren und Haftung: Die Eigenverantwortung am Berg, https://www.derstandard.at/story/2000144735252/naturgefahren-und-haftung-die-eigenverantwortung-am-berg (abgefragt am 13.7.2023).

Ravensburger Hütte, Klettern, https://www.ravensburgerhuette.at/aktivitaeten/klettern/ (abgefragt am 18.7.2023).

Saia Andrea, Danno cagionato da cose in custodia ex art 2051 cc: la giurisprudenza, https://giuricivile.it/danno-cagionato-cose-custodia-art-2051-cc/ (abgefragt am 17.7.2023).

Schaar Gerhard, Einbohr Fails #2, https://bolting.eu/einbohr-fails-2/ (abgefragt am 10.7.2023).

Scheller Torsten

- Ammerthaler Wand: Die Geschichte einer umfangreichen Sanierung, https://ig-klettern.org/2021/05/ammerthaler-wand-die-geschichte-einer-umfangreichen-sanierung/ (abgefragt am 10.7.2023)
- Kletterunfall am Geheimbund, https://ig-klettern.org/2023/07/kletterunfall-am-geheimbund/ (abgefragt am 10.7.2023).

Scheutz David, Klettergarten Camp Sibley, https://www.klettercamp.com/camp-sibley/ (abgefragt am 18.7.2023).

Stadt Salzburg, Sportangebote im öffentlichen Raum, https://www.stadt-salzburg.at/sportangebote-im-oeffentlichen-raum/ (abgefragt am 2.7.2023).

Steinle Bernd, Extremsport: Klettern am Limit, https://www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/extremsport-klettern-am-limit-11563264.html (abgefragt am 20.7.2023).

Südtirol News, Sellagruppe: 28-jähriger Kletterer stürzt 20 Meter in die Tiefe, https://www.suedtirolnews.it/chronik/sellagruppe-28-jaehriger-kletterer-stuerzt-20-meter-in-die-tiefe (abgefragt am 13.7.2023);

Tirol Info, Klettern in Tirol, https://www.tirol.at/reisefuehrer/sport/klettern (abgefragt am 12.4.2023)

Tourismusverband Osttirol, Galitzenklamm, https://www.osttirol.com/entdecken-und-erleben/sommer/familienurlaub/ausflugsziele-fuer-familien/galitzenklamm/ (abgefragt am 30.4.2023).

Tourismusverband Taxenbach, Erhaltungsbeitrag, https://www.taxenbach.at/de/sommer/kitzlochklamm/preise/ (abgefragt am 30.4.2023).

Tourismusverband Stubai Tirol, Kampler Staumauer, https://www.outdooractive.com/de/poi/stubaital/kampler-staumauer/1344697/ (abgerufen am 30.6.2023).

U.S. Department of the Interior, America's Public Lands Explained, https://www.doi.gov/blog/americas-public-lands-explained (abgefragt am 5.7.2023).

Wikipedia, Chipping (Climbing), https://en.wikipedia.org/wiki/Chipping_(climbing) (abgefragt am 2.5.2023).

9.2. Textquellen

Amor Gunnar/Gabl Mike/Scherer Reinhold/Schwaiger Markus/Stöhr Dieter, Planung und Infrastruktur, in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* (Hrsg), Handbuch Klettergarten (2019) 41.

Auckenthaler Maria/Hofer Norbert, Klettern und Recht² (2011).

Bona Carlo

- Gli aspetti giuridici della fruizione turistica della montagna, in *Corti/Meles* (Hrsg), L'arrampicata Sportiva (2013) 31.
- La responsibilitá nell'alpinismo e nell'arrampicata senza guida, in *Izzo* (Hrsg), La responsabilitá civile e penale negli sport del turismo (2013) 417.

Burnham William, Introduction to the law and legal system of the United States (2006).

Burger Klaus, Sanierung von Kletterrouten – Rechtsfragen, in *Gebirgsjägerbrigade 23* (Hrsg), Tagungsband Symposium Alpine Sicherheit Bad Reichenhall 2007, 27.

Byrd Sharon/Laby Arhur/Lehmann Matthias, Einführung in die angloamerikanische Rechtssprache[4] (2021).

Danzl Karl-Heinz in *Koziol Helmut/Bydlinski Peter/Bollenberger Raimund*, Kurzkommentar zum ABGB[6] § 1319 (2020).

Dainow Joseph, The Civil Law and the Common Law: Some Points of Comparison, American Journal of Comparative Law 1967, 419 (425).

Deutscher Alpenverein e.V.

- Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur (2010).
- Recht im alpinen Bereich (2018)

Driscoll Robert, The Law of Premises Liability in America: Its Past, Present and Some Considerations for Its Future, Notre Dame Law Review 2007, 881.

Ebert Christoph, „Klettern auf eigene Gefahr" – Die Haftung des Hallenbetreibers, in *Bayrisches Kuratorium für Alpine Sicherheit* (Hrsg), Dokumentation Alpine Rechtsgespräche 2019 (2019) 40.

Ermacora Andreas

- Wer haftet für Klettersteige und Klettergärten, bergundsteigen 2000/2.
- Keine Haftung des Alpenvereins für ausgebrochenen Felsbrocken, ZVR 2011, 245.

Feltl Christian, UGB Hinweis zu Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) (Stand 7.6.2017, rdb.at).

Fiala Christine

- Verkehrssicherungspflicht (Stand 23.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).
- Vertragshaftung (Stand 23.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

Fleischmann/Pazzaglia/Dick, Mit Plan geht's besser, DAV Panorama 2020/5.

Förster Christian in *Hau Wolfgang/Poseck Roman*, BeckOK BGB[64] § 823 (Stand 1.2.2023, beck-online.de).

Freisinger-Auckenthaler Maria/Ermacora Andreas/Hofer Norbert/Kantner Birgit/Larcher Michael, Rechtliche Aspekte, in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* (Hrsg), Handbuch Klettergarten (2019) 15.

Gloß Peter

- Wegehalterhaftung für Kletterrouten? Zak 2009, 303.
- Haftung im Berg- und Klettersport, in *König/Mitterecker* (Hrsg), Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts (2022) 391.

Grundmann Stefan, Vertragsrecht, in *Grundmann Stefan/Zaccharia Alessio* (Hrsg), Einführung in das italienische Recht (2007) 188.

Haack Franziska, Total verbohrt, bergundsteigen 2021/2.

Haberl Andrea, Wegehalterhaftung für alpine Wege (Stand 29.5.2020, Lexis Briefings in lexis360.at).

Hall Arnold/Fishback William, Manual of Elementary Law Being a Summary of the Fundamental Principles of American Law (1915).

Hammächer Eva, Alles eine Frage des Stils? in *Schmid Stephen/Reichenbach Peter* (Hrsg), Die Philosophie des Kletterns (2017) 29.

Harrer Friedrich/Wagner Erika

- in *Schwimann Michael/Kodek Georg*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1295 (2016).
- in *Schwimann Michael/Kodek Georg*, ABGB Praxiskommentar[4] § 1319 (2016).

Heise-Flecken Detlef/Flecken Gabi, Felsklettern (2012).

Heiss Helmut in *Kletečka Andreas/Schauer Martin*, ABGB-ON[1.02] § 914 (Stand 1.8.2017, rdb.at).

Hinteregger Monika

- Felsklettern und Grundeigentum, ZVR 2000, 110.
- Wandern, Klettern, Alpinbergsteigen, in *Hinteregger Monika* (Hrsg), Trendsportarten und Wegefreiheit (2005) 37.

Horning Kathryn, The end of innocence: the effect of california's recreational use statute on children at play, San Diego Law Review, (1995).

Huber Christian

- in *Schwimann Michael/Neumayr Matthias*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319a (2020).
- in *Schwimann Michael/Neumayr Matthias*, ABGB Taschenkommentar[5] § 1319 (2020).

Hummel Christoph/Hellberg Florian/Semmel Chris, Bohrhaken im Überblick, in *Deutscher Alpenverein e.V.* (Hrsg), Bohrhaken (2022) 4.

Hummel Christoph/Luxner Mathias/Semmel Chris, Bohrhaken-know how, in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* (Hrsg), Handbuch Klettergarten (2019) 65.

Kantner Birgit/Perdacher Bernd, Naturschutzrechtliche Aspekte, in *Land Tirol/Österreichischer Alpenverein/Verein Climbers Paradise Tirol/ Regionalmanagement Imst/Tirol Werbung* (Hrsg), Handbuch Klettergarten (2019) 33.

Karner Ernst

- in *Koziol Helmut/Bydlinski Peter/Bollenberger Raimund*, ABGB[6] (2020) § 1295.
- in *Koziol Helmut/Bydlinski Peter/Bollenberger Raimund*, ABGB[6] (2020) § 1298.

Kaufmann Stefan, Moderne Subjekte am Berg, in FS Wolfgang Eßbach (2004).

Kienzl Michael, Die Übernahme der *negativen Marktwert* Judikatur des BGH in die österreichische Rechtsprechung (2017).

Kocholl Dominik, Wegehalterhaftung für Kletterrouten, Klettergärten und Aufstiegsspuren – wann? ZVR 2011, 239.

Kodek Georg

- in *Kletečka Andreas/Schauer Martin*, ABGB-ON[1.03] § 1294 (Stand 1.1.2018, rdb.at).
- in *Kletečka Andreas/Schauer Martin*, ABGB-ON[1.03] § 1298 (Stand 1.1.2018, rdb.at).

Krejci Heinz in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 879 (Stand 1.11.2014, rdb.at).

Lauer Barbara, Torts – Assumption of Risk and the Obvious Danger Rule – Primary or Secondary Assumption of Risk -Sherman v Platte County, Land and Water Law Review 1983, 373.

Luckman Brian, Processes, Transport, Deposition, and Landforms: Rockfall, Treatise on Geomorphology 2013, 174.

Lukan Karl, Ein Stück vom Himmel (2013).

Malaniuk Michael, Österreichisches Bergsportrecht² (2000).

Manica Mario/Cicogna Antonella/Andres Roni, Klettern in Arco (2022).

Mayrhuber Joachim/Gastager Timo, Rock Projects² (2011).

Milas Christopher, A Tale of Two Extreme Sport Locales: California's No-Duty Rule in Extreme Sports and Switzerland's Even-Handed Approach, California Western International Law Journal 2018, 400.

Mössmer Gerhard/Wanner Thomas, How To: Wie legt man mobile Sicherungen (Klemmkeile, Camalots und Co.) richtig? bergundsteigen 2021/3.

Obermeier Michael, Sicherungspflichten für Pistentouren? Zak 2007, 387.

Oetker Hartmut in *Säcker Franz/Rixecker Roland/Oetker Oetker/Limperg Bettina*, Münchner Kommentar zum BGB[9] § 249 (2022).

Perner Stefan/Spitzer Martin/Kodek Georg, Bürgerliches Recht[6] (2019).

Pirker Harald, Die Wegehalterhaftung im alpinen Gelände, ZVR 1991, 193.

Prantl Dominik, Der Berg ist flach, in *Nassehi Armin* (Hrsg), Kursbuch 181: Jugend forsch, 168.

Rabl Christian, Produkthaftungsgesetz (2016).

Rammerstorfer Philipp, Klettersteige, Kletterrouten, und Canyoningtouren im Lichte des § 1319a ABGB, RFG 2016, 153.

Randelzhofer Peter, Bohrhaken-Material-Korrosion, bergundsteigen 2019/2.

Rainer Barbara, Die zivilrechtliche Haftung des „Tourenführers aus Gefälligkeit" im Rechtsvergleich mit Deutschland (2017).

Reischauer Rudolf

- in *Rummel,* ABGB[3] § 1294 (Stand 1.1.2007, rdb.at).
- in *Rummel,* ABGB[3] § 1298 (Stand 1.1.2007, rdb.at).
- in *Rummel,* ABGB3 § 1319 (Stand 1.1.2004, rdb.at).
- in *Rummel,* ABGB[3] § 1319a (Stand 1.1.2004, rdb.at).

Scharf Catharina, Linguistische Analyse der Namen von Sportkletterrouten (2014).

Schermaier Martin/Stagl Jakob, Der Einfluss des ABGB auf die Entstehung des BGB – Gesunder Menschenverstand versus „Beruf zur Gesetzgebung", in FS 200 Jahre ABGB (2011) 259.

Schmidt Andrea, Unerlaubte Handlung (Delikt) in *Weber Klaus* (Hrsg), Rechtswörterbuch (2023).

Schulze Reiner in *Schulze Reiner/Dörner Heinrich/Ebert Ina/Hoeren Thomas/Kemper Rainer/Saenger Ingo/Scheuch Alexander/Schreiber Christoph/Schulte-Nölke Hans/Staudinger Ansgar/Wiese Volker,* Bürgerliches Gesetzbuch: BGB[11] § 280 (2022).

Steinert Maia, Das Recht im internationalen Wirtschaftsverkehr (1993).

Tangl Astrid, English for Lawyers and Law Students[3] (2023) 1.

Ursin Edmund/Carter John, Clarifying Duty: California's No-Duty-for-Sports Regime, San Diego Law Review 2008, 383.

Wagner Gerhard

- in *Säcker Franz/Rixecker Roland/Oetker Oetker/Limperg Bettina,* Münchner Kommentar zum BGB[8] § 823 (2020).

- in *Säcker Franz/Rixecker Roland/Oetker Oetker/Limperg Bettina*, Münchner Kommentar zum BGB[8] § 836 (2020).

Weixelbraun-Mohr Martina

- in *Kletečka Andreas/Schauer Martin*, ABGB-ON[1.07] § 1319a (Stand 2.1.2022, rdb.at).
- in *Kletečka Andreas/Schauer Martin*, ABGB-ON[1.07] § 1319 (Stand 2.1.2022, rdb.at).

Welser Rudolf/Zöchling-Jud Brigitta, Bürgerliches Recht II[14] (2015).

Zaccharia Alessio, Deliktsrecht, in *Grundmann Stefan/Zaccharia Alessio* (Hrsg), Einführung in das italienische Recht (2007) 254.

Danksagung

Eine Diplomarbeit schreibt man zwar selbst, aber niemals ohne Hilfe. Danke an meinen Betreuer, der mir ermöglichte, über ein Thema zu schreiben, das mir sehr am Herzen liegt und stets in Windeseile korrigierte und Fragen beantwortete. Danke an C für die gemeinsame Freude übers Zitieren und an K für müde Satzstellungstipps im Puppenhaus. Danke an RJ und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Alpenvereine in Deutschland und Italien, die sich sofort für mein Anliegen begeisterten und mir weiterhalfen, soweit sie konnten. Danke an meinen Papa, mit dem man immer gut über Nicht-Wald und Reliefenergie diskutieren kann. Danke an meine Mama, die sich wirklich freute, dass sie keine einzige Formel in der Arbeit fand. Und zu guter Letzt: Danke an R für Techniktipps und Motivation – beim Klettern wie beim Schreiben.